Die staatskirchenrechtliche Stellung der religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Württemberg

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Eberhard-Karls-Universität

zu Tübingen

Vorgelegt von

Franz Weiß

Referendar in Cannstatt

1932

Buchdruckerei Georg Mohr, Cannstatt

Berichterstatter: Prof. Dr. Carl Sartorius

Tag der mündl. Prüfung: 4. März 1932

Meinen Eltern gewidmet

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Wer die Rechtsstellung der religiösen Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Württemberg darstellen will, muß von der reichsrechtlichen Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche ausgehen. Seit 1918 besitzt das Reich das Recht, das Verhältnis von Staat und Kirche zu bestimmen, und von diesem Recht hat es durch die Setzung unmittelbar geltenden, für die Landesgesetzgebung bindenden Rechtes, in der Hauptsache aber durch die Aufstellung von Rahmenbestimmungen Gebrauch gemacht.

Da das Verhältnis von Staat und Kirche nicht einheitlich beurteilt wird, und weil der Begriff der relig. Körperschaft des öffentl. Rechtes in Literatur und Rechtsprechung sehr umstritten ist, die Klärung dieser Fragen aber andererseits zur Beurteilung der Rechtsstellung der Rel.Ges. notwendig erscheint, galt es zunächst, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und die Folgerungen auf dem Gebiete der Staatsaufsicht und der staatl. Einwirkungsbefugnis auf das kirchliche Leben zu ziehen. So ist die Schrift zugleich ein Beitrag zur Lehre von der relig. Körperschaft des öffentl. Rechtes.

Das Bild der Rechtsstellung der Körperschaften in Württemberg wäre aber unvollständig, würden nicht die Bestimmungen der W. Reichsverfassung, sofern sie die Belange der Rel.Ges. berühren, aufgezählt.

Sie sind zu Quellgebieten zusammengestellt worden.

Wenn diese Abhandlung kurz auf die geschichtl. Entwicklung und Lehre der B.Gden. Korntal und Wilhelmsdorf, der reformierten Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt, des Landesverbands der Evgl. Gemeinschaft in Württemberg und der Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg eingeht, so nur deshalb, weil der heutige Rechtszustand durch Geschichte und Grundsätze der betreffenden Rel.Ges. bedingt ist, also auch nur bei ihrer Kenntnis verstanden werden kann. Die Schrift will in dieser Hinsicht nichts Neues oder Erschöpfendes bringen; sie hat sich vielmehr auf die Sammlung verstreut sich findender Angaben beschränkt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der älteren Religionsgemeinden und der neueren Rel. Ges., unter gleichzeitiger Hervorhebung der Abweichungen, auf die Ausführungen über die Kirchen verwiesen.

Stgt.-Cannstatt, im Dezember 1931.

Literatur-Angabe.

Algermissen, Konrad: Die Methodisten 1928

Andler, Paul: Die evang. Landeskirche und das evang. Pfarramt in Württemberg, Bd. I: Die evang. Landeskirche, 1918

Anschütz, G.: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919. 8. Aufl. 1928

Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1921

Beck, B.: Die christl. Gemeinde in biblischer Beleuchtung mit besonderer Berücksichtigung der Gemeinden der Evang. Gemeinschaft

Berliner, Ludwig: Die staatskirchenrechtliche Stellung der israel. Religionsgemeinden und sonstigen israel. Religionsverbände Süddeutschlands, 1912

Beyerle, K.: Weimarer Erinnerungen zu Art. 137 der Reichsverfassung, im 44. Heft der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland 1926

Bierling, E. R.: Juristische Prinzipienlehre, II. Bd., 1898

Binding: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, II. Abtlg., III. Teil, I. Bd., bearbeitet von Otto Gierke

Blume, von. W.: Ueber deutsche Selbstverwaltung, 1917

Bluntschli, J. C.: Deutsche Staatslehre, 1880

Brand, A.: Das Beamtenrecht, III. Aufl., 1928

— Zu Art. 128—131 der W. V., in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung", herausgeg. von Nipperdey

Brauweiler, Roland: Art. 127 der W. V. in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, II. Bd.

Bredt, J. V.: Neues evang. Kirchenrecht für Preußen. II. Bd.: Die Rechtslage nach 1918; III. Bd.: Die neuen Kirchenverfassungen; Berlin 1922 und 1927

— Der Geist der Deutschen Reichsverfassung, 1924, abgek.: „Geist"

Breitfeld, A.: Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche in Preußen, 1929

Bühler, O.: Handbuch des deutschen Staatsrechts, I. Bd., in „Das öffentl. Recht der Gegenwart", Bd. 28

Daur, J.: Aus Korntals Vergangenheit, 1925

Dienstordnung für die Rabbiner und Religionslehrer der israel. Religionsgemeinschaft Württembergs vom 6. 1. 1930

Doering, Heinz: Staat und Kirche in Bayern, Bd. I, 1. Lieferung, 1928

Ebermayer: Kommentar zum R.Str.G.B. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

Ebers, G. J.: Art. 137, 138, 140 und 141 der W. V. in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung" II. Bd., Art. 118—142, Berlin 1930

Eisele, Karl: Der Methodismus, ein Element des Fortschritts innerhalb des Protestantismus

Fleiner, F.: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 8. Aufl., 1928

Flickinger, Adolf: Die subj. Kirchensteuerpflicht, Diss. 1927, Heidelberg

Frank: Kommentar zum R.Str.G.B., 16. Aufl. 1925

Friedberg, E.: Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 5. Aufl., 1903

Gierke, O.: Deutsches Privatrecht, I. Bd.: Allgemeiner Teil und Personenrecht in Bindung: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, II. Abtlg., III. Teil, I. Bd.

Giese, Friedrich: Staat und Kirche im neuen Deutschland, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. XIII., 1925. Abgk.: Staat und Kirche

— Das kirchenpol. System der W. V., im Archiv des öffentl. Rechts, neue Folge Bd. 7, Abgk. System

— Deutsches Kirchensteuerrecht, in Kirchenrechtl. Abhandlungen, Hefte 69—71, 1910 Abgk. Kirchensteuerrecht

— Verfassung des Deutschen Reiches, 7. Aufl., 1926. Abgk. Verfassung

Glaubenslehre und die Kirchenordnung der Evang. Gemeinschaft, die, 1924

Glaubenslehre der Evang. Gemeinschaft und Regeln für ihre Mitglieder

Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar zum II. Teil der R.V. herausgeg. von Nipperdey, 3 Bände

Haller, Friedrich: Das württ. Gesetz über die Kirchen, 1924

Hatschek, J.: Deutsches und preußisches Staatsrecht, 1922

Heckel: Budgetäre Ausgabeninitiative im Reichstag zu Gunsten eines Reichskulturfonds, in Archiv des öffentl. Rechts, neue Folge, Bd. 12, 1927

Heilfron, E.: Die deutsche Nationalversammlung i. J. 1919, 6. Bd.

Hinchius, Paul: Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, im Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart, herausgeg. von Heinrich Marquardsen, I. Bd., 1887

Hirsch: Das neue Recht der israel. Religionsgemeinschaft Württembergs, in Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit und Jahrbuch der württ. Rechtspflege, 1926

Hoch, Th.: Aus der 200jährigen Geschichte der Reformierten Gemeinde in Stuttgart, im Staatsanzeiger für Württemberg 1924, Nr. 14 und in Reformierte Kirchenzeitung vom 4. August 1929, Nr. 31

Holstein, G.: Die beamtenrechtl. Normen der R.V. und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten, im Archiv des öffentl. Rechts, neue Folge, Bd. 13

Huber, Max: Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft, in Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart, Bd. IV, 1910

Hubrich, E.: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, 1921

Hübler, B.: Der Eigentümer des Kirchenguts, 1868

Jahnke, K.: Der Methodismus als soziologisches Phänomen

Jellinek, G.: System der subj. öffentl. Rechte, II. Aufl., 1905

Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht, II. Aufl., 1929, Nr. 25 der Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften

Ihering, von, R.: Der Zweck im Recht 1884

Israël, Carl: Geschichte des Reichskirchenrechts, 1922. Abgk. Geschichte

— Reich — Staat — Kirche, zwei Studien zu den kirchenrechtl. Bestimmungen der Reichsverfassung, 1926

Kahl: Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsstreit, in Archiv für öffentl. Recht, 40. Bd. (neue Folge 4. Bd.), 1922. Abgk. Kirchenverfassungsstreit

— Lehrsystem des deutschen Kirchenrechtes und der Kirchenpolitik, I. Hälfte, Einleitung und allgemeiner Teil, 1894. Abgk. Lehrsystem

— Die deutsche Kirche im deutschen Staat, 4. Heft in Staat, Recht u. Volk, 1919

Kapff-Sauberschwarz: Handbuch für die gesamte Amtsführung der evang. Geistlichen Württembergs, 1891

Kaufmann, E.: Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, 1911

Keip, B.: Urteile über den Methodismus, 1930

Keller, A.: Kurzer Abriß der Geschichte der wirt. Waldenser, 1796

Kelsen, Hans: Allgemeine Staatslehre, in Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, 23. Bd., 1925

Kirchenordnung der privilegierten evang. luth. Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf, erteilt unter dem 5. 4. 1892

Kirchenordnung für die reformierte Gemeinde Stuttgart-Cannstatt, genehmigt durch den Erlaß des Kgl. Ministeriums für Kirchen und Schulwesen vom 1. 5. 1894

Köstlin und Schmid: Das württ. Beamtengesetz vom 21. 1. 1929

Kormann, K.: Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen beim kath. Kirchengut und das bürgerl. Recht, 1907, in Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 42

Rücklich, R.: Die Evang. Gemeinschaft in Europa 1850—1925

Kulemann, W.: Trennung von Staat und Kirche 1919

Laband, Paul: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 4 Bände, 5. Aufl.

Landé, W.: Art. 143—149 in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung", 3. Bd.

Liermann, Hans: Das evang. Konkordat, in Archiv des öffentl. Rechts, neue Folge, Bd. 13

Lilienthal, A.: Die Staats-Aufsicht über die Rel.Ges. nach Art. 137 der W. Reichsverfassung, 1925

Löhr, J.: Ist eine staatl. Kirchenhoheit und eine besondere Kirchenaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? In Veröffentlichungen der Görresgesellschaft, Heft 47

Ludewig, G.: Die evang. altluth. Kirche in Preußen und die neue Reichsverfassung vom 11. 8. 1919; zugleich ein Beitrag zum Begriff der öffentlich rechtlichen Körperschaft, 1927

Märkt, Adolf: Die württ. Waldensergemeinden 1699—1899, 1899

Mausbach, J.: Ueber die Rechtsstellung der Kirche im Deutschen Reich, im 44. Heft der Görresgesellschaft 1926. Abgk. Rechtsstellung

— Kulturfragen in der deutschen Verfassung, 1920. Abgk. Kulturfragen

Mayer, K.: Sammlung der Gesetze der evang. Landeskirche in Württemberg, Bände 1—3. 1921, 1924 und 1926

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht, 2 Bände 1895 und 1896

Meißner, O.: Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder, 1921

Melle, O.: Das deutsche Freikirchentum und seine Sendung, 1928

Meyer, Georg: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, zweiter Teil, 1894

Mirbt, H.: Art. 135 und 136 der W. V., in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverf.", 2. Bd., 1930. Abgk. Grundrechte

— Die Grundformen des Verhältnisses von Staat und Kirche, 1921. Abgk. Grundformen.

Müller, Gg.: Das neue Rechtsbuch der kath. Kirche, in Friedrich Mann's pädagog. Magazin, II. Reihe, Recht Heft 4

Müller, Hermann: Kommentar zum Wahlgesetz im 2. Bd. der Sammlung der Gesetze der evang. Landeskirche in Württemberg; und Kommentar zur Kirchengemeindeordnung im 3. Bd. dieser Sammlung

Nuelsen, J. L.: Der Methodismus im kirchl. Leben Europas, 1925

— Der Methodismus in Deutschland nach dem Kriege

Nuelsen-Mann-Sommer: Kurzgefaßte Geschichte des Methodismus van seinen Anfängen bis zur Gegenwart, 1920

Paret: Leidensgeschichte der reformierten Gemeinde Ludwigsburg, 1901. Abgk. Leidensgeschichte

— Geschichte der reformierten Gemeinde Cannstatt, Württemberg 1898, in Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins

Pistorius, von: Unser Steuerrecht, I. Teil, 1928

Reyhing, H.: Aus der Geschichte der württ. Waldensergemeinden, in: Unsere Heimat Nr. 12, 1931

Rieder, H.: Staat und Kirche 1928

Rieker, K.: Grundsätze reform. Kirchenverfassungen, 1899

Roquette, Hermann: Hugenottisches Kirchenrecht, in Archiv des öffentl. Rechts, Neue Folge, Bd. 13

Rosin, Heinrich: Das Recht der öffentl. Genossenschaften, 1886

Rothenbücher, Karl: Die Trennung von Staat und Kirche 1908. Abgk. Trennung.

— Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit, im Jahrbuch des öffentl. Rechtes der Gegenwart, III. Bd., 1909. Abgk. Wandlungen

Ruck: Kirchenrecht in Eucyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Nr. XXIX

Saalheimer, Manfred: Der jüdische Reichsverband 1930

Sägmüller, J. B.: Die Trennung von Kirche und Staat, 1907

Sammlung der Gesetze der evang. Landeskirche in Württemberg, 3 Bände, 1921, 1924 und 1926

Sartorius, Carl: Die Entwicklung des öffentl. Rechtes in Württemberg in den Jahren 1920—1924, im Jahrbuch des öffentl. Rechtes, Bd. XIII, 1925

— Die staatl. Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechtes, München 1891

Schempp, Johs.: Fünfzig Jahre Predigerseminar zu Reutlingen

Schmidt, J. B.: Der Verfassungsneubau der evang. Kirche Württembergs, 1919

— Kirchengemeinde und Diözesanverband, 1921

— Der Austritt aus der Kirche, 1893. Abgk. Austritt

Schmitt, J.: Kirchl. Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, im 44. Heft der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland, 1926. Abgk. Selbstverwaltung

— Die Ablösung der Staatsleistungen an die Rel.Ges., 1921. Abgk. Ablösung

Schoen: Der Staat und die Rel.Ges. in der Gegenwart, im Verwaltungsarchiv, Bd. 29 Seite 1 ff.

Schubert, von, Hans: Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechtes, in Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. XVII, Jahrgänge 1926/27

Schwab, Gustav: Die rechtl. Stellung der israel. Rel.Gemeinschaft in Württemberg, 1917

Schmidt, Reinhard: Sind in der Verfassung der evang. reformierten Landeskirche der Provinz Hannover vom 24. 9. 1922 die reformierten Verfassungsgrundsätze zum Ausdruck gekommen? 1926

Sohm, Rudolf: Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt, 1873

Stälin, P. F.: Das Rechtsverhältnis der relig. Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württemberg nach seiner geschichtl. Entwicklung, in Württ. Jahrbücher, Jahrgang 1868, Stgt. 1870

Stängel, Karl: Die kirchenstaatsrechtl. Verhältnisse der kath. und protestantischen Ortskirchengemeinden in Württemberg, 1863

Stammler, Rudolf: Recht und Kirche, 1919

Staudinger, von, J.: Kommentar zum BGB., 9. Aufl., 1928

Steimle, Th.: Die wirtschaftl. und soziale Entwicklung der württ. Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf, 1929

v. Stengel-Fleischmann: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 3 Bände, 1913.

Stier-Somlo: Reichs- und Landesstaatsrecht, Bd. XVIII der Grundrisse der Rechtswissenschaft, 1924

Stutz, Ulrich: Kirchenrecht, 5. Bd. der Encyklopädie der Rechtswissenschaft, begr. von Holtzendorff, 7. Aufl., 1914. Abgk. Kirchenrecht

Stutz, Ulrich: Der Geist des codex iuris canonici, in kirchenrechtl. Abhandlungen, 92. und 93. Heft, 1918. Abgk. Geist

Thudichum, Fr.: Deutsches Kirchenrecht I. und II. Bd., 1877/78

Urkunde, die, von S. Kgl. Majestät vollzogene — über das der bürgerl. rel. Gemeinde zu Korntal erteilte Privilegium 1819

Verfassung der israel. Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. 3. 1924

Verfassung des Landesverbandes der Evang. Gemeinschaft in Württemberg vom 6. 6. 1931

Verfassungsentwurf der Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg vom Juni 1931

Wächter, Oskar: Bekenntnisgrund, Kirche und Sektenwesen in Württemberg 1862

Wegweiser von Korntal für die Jahre 1924—1928, 1929, 1930

Weisser, Hans: Die Entwicklung der Rechtsstellung der evang. Kirchengemeinde in Württemberg, 1924

Werner, Kurt: Die Rechtsnatur des deutschen evang. Kirchenbundes, in Leipziger rechtswissenschaftl. Studien, Heft 17, 1926

Wertheimer, Siegwart: Die Bedeutung des Art. 137 der R.V. für die israel. Religionsgesellschaften, 1929

Wolzendorf, Curt: Der reine Staat, 1920

Zahn, A.: Ein Kirchenraub, Beitrag zur Geschichte der ref. Kirche in Württemberg, 1882

Zeller, Hermann: Kommentar zum Kirchensteuergesetz im II. Bd. der Sammlung der Gesetze der evang. Landeskirche in Württemberg, 1924

Ziegler, J.: Wilhelmsdorf, ein Königskind, 4. Aufl. 1929.

Zeitschriften und Sammlungen

Abhandlungen, kirchenrechtl., herausgegeben von Stutz, Ulrich

Amtsblatt, kirchl. für die Diözese Rottenburg

Amtsblatt des württ. evang. Konsistoriums und der Synode in Kirche und Schulsachen, II. Bd. 1859—63, III. Bd. 1864—67

Archiv des öffentl. Rechts

Archiv für öffentl. Recht

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins

Görresgesellschaft, Hefte der — zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland, Paderborn

Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart, herausgg. von Heinrich Marquardsen

Jahrbuch des öffentl. Rechts

Württembergische Jahrbücher

Kirchenblatt, allgemeines — für das evang. Deutschland, 2. Jahrgang

Recht, das öffentl. — der Gegenwart

Regierungsblatt für Württemberg

Reichsgesetzblatt

Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften

Verhandlungen des Landtags des freien Volksstaats Württemberg in den Jahren 1920/22, amtl. herausgg. Protok. Bd. 5 und 7, Beil. Bd. 3 und 5

Verwaltungsarchiv

Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Jahrbuch der württ. Rechtspflege

Inhalts-Verzeichnis

Vorwort

Literaturangabe . . . . . Seite I—V

Inhaltsverzeichnis . . . . . „ VI u. VII

Einleitung:

§ 1 Der Übergang des Zulassungsrechtes von den Ländern auf das Reich „ 1

§ 2 Die Möglichkeiten der Kompetenzabgrenzung zwischen dem Reich und den Ländern, die Regelung durch die Reichsverfassung . „ 2

§ 3 Das kirchenpolitische System der W.R.V. . . . . „ 3

I. Buch. Die Bestimmungen der W.R.V.

1. Abschnitt

§ 4 Das Verhältnis von Staat und Kirche im Allgemeinen . . . . . „ 8

2. Abschnitt

§ 5 Die konkurrierende Rel.Hoheit des Reiches und der Länder . . . „ 12

3. Abschnitt. Die Mitwirkungsrechte und -Pflichten des Staates bei der Ordnung religionsgesellschaftl. Verhältnisse

§ 6 Die möglichen Wege der Darstellung . . . . . „ 14

§ 7 Die Mitwirkung des Staates in seiner Eigenschaft als Garant der Religionsfreiheit . . . . . „ 15

§ 8 Die staatl. Mitwirkung im Rahmen der sonstigen Bestimmungen der R.V., abgesehen von Art. 137, Abs. 3, 5 und 6 . . . . „ 17

§ 9 Die Rel.-Ges. als Körperschaft des öffentl. Rechtes und ihr Verhältnis zum Staat . . . . . „ 19

II. Buch. Die staatskirchenrechtl. Stellung der rel. Körperschaften des öffentl. Rechtes in Württemberg

1. Abschnitt. Die Rechtsquellen

§ 10 Die staatl. Rechtsquellen . . . . . „ 30

§ 11 Die religionsgesellschaftl. Rechtsquellen . . . . . „ 32

2. Abschnitt. Die Rechtsstellung der Kirchen

§ 12 Geschichte und Kritik des Gesetzes über die Kirchen vom 3. 3. 1924. Die Frage der Staatsaufsicht . . . . . „ 34

§ 13 Die kirchlichen Rechtspersonen . . . . . „ 37

§ 14 Die Mitglieder der Kirchen . . . . . „ 42

§ 15 Das kirchliche Besteuerungsrecht . . . . . „ 46

§ 16 Das Recht der Kirchen, Sammlungen zu veranstalten . . . . . „ 53

§ 17 Das Recht der Gebührenerhebung . . . . . „ 54

§ 18 Die kirchlichen Beamten . . . . . „ 55

§ 19 Der Verwaltungsrechtsschutz kirchl. Körperschaften und Stiftungen „ 57

3. Abschnitt. Die Rechtsstellung der evang. luth. Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf

§ 20 Geschichtl. Entwicklung . . . . . „ 61

§ 21 Der heutige Rechtszustand . . . . . „ 63

Seite

4. Abschnitt. Die Rechtsstellung der evang. ref. Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt

§ 22 Kurzer Überblick über die geschichtl. Entwicklung der Körperschaft „ 70

§ 23 Die geschichtl. Entwicklung und die heutige Verfassung der reform. Gemeinde zu Stuttg.-Cannstatt im Lichte der Grundsätze reform. Kirchenverfassungen. Das Verhältnis der ref. Kirche zum Staat „ 71

§ 24 Der heutige Rechtszustand . . . . . „ 73

5. Abschnitt. Die Rechtsstellung der neueren Religionsgesellschaften des öffentl. Rechtes: des Landesverbandes der Evang. Gemeinschaft in Württemberg u. der Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg

§ 25 Geschichtl. Entwicklung der method. Freikirchen . . . . . „ 76

§ 26 Die Lehre des Methodismus. Die Sendung der Freikirchen. Das Verhältnis der Freikirchen zum Staat und zur evang. Landeskirche. Die Rechtsverhältnisse ihres Grundeigentums in der Zeit vor der Verleihung der Körperschaftsrechte . . . . . „ 77

§ 27 Der heutige Rechtszustand . . . . . „ 79

Schlußwort . . . . . „ 83

Einleitung

§ 1. Der Übergang des Zulassungsrechtes von den Ländern auf das Reich.

Die Absicht der revolutionären Gewalten des Jahres 1918 ging dahin, die Kirche vom Staat zu trennen. In kirchenpolitischer Hinsicht forderte sonach diese Revolution dasselbe was ihre Vorgängerin im Jahre 1848; wenn auch bei ihr andere Motive zur Aufstellung der Trennungsforderung, des „Naturrechts der Republik", geführt haben.

Im Jahre 1848 waren es gerade die kirchenfreundlichen Parteien, die auf Trennung drängten; [1]) 1918 ergriffen die kirchenfeindlichen Kräfte die Initiative. Wie grundstürzend muß sich demnach das Verhältnis von Staat und Kirche in diesen 70 Jahren gewandelt haben.

Aber noch ein zweites ist bemerkenswert: War bislang der Kampf mit dem Staat mehr oder weniger nur Sache der katholischen Kirche, so sehen wir 1918 nach dem Abgang der Fürsten auch die evangelische Kirche Schulter an Schulter mit der katholischen um die Belange der Kirche mit dem Staat streiten. Allerdings, die Front beider Kampfgenossen erscheint nur nach außen geschlossen. Verschiedene Beweggründe sind es, die die beiden drängen, das gleiche Ergebnis herbeizuführen.

Die Stellung der Katholiken zur Trennungsfrage ist klar und eindeutig: Die Aufrechterhaltung der Verbindung von Staat und Kirche ist ihnen — im Gegensatz zu den Protestanten — eine, in ihrer Lehre wurzelnde Notwendigkeit. Dieser Satz kann nicht durch den Vorhalt entkräftet werden, daß im Jahre 1848 die katholische Partei die Trennungsforderung in der Paulskirche erhoben, [2]) und daß trotz des Syllabus des Jahres 1864 Windhorst in der Sitzung des Reichstags vom 25. 11. 1871 eine Lösung der kirchenpolitischen Frage auf der Basis des amerikanischen Rechtszustandes erstrebt habe, [3]) und daß außerdem durch das Zentrum im Jahre 1900 der Toleranzantrag eingebracht worden sei, der die Befreiung der Kirche von Staatseingriffen fordert, unter Beibehaltung ihrer Stellung als öffentl. rechtl. Körperschaft [4]).

Wenn nämlich die Politiker solche Anträge eingebracht haben, dann nur deshalb, weil die Forderung nach Verbindung, als nur grundsätzliche Forderung, dem im Augenblick Erreichbaren nachstehen mußte.

Demgegenüber waren im evgl. Lager von hochkonservativer Seite Stimmen laut geworden, die die Aufhebung der Gemeinschaft mit dem Staat proklamierten. Die enge Verbundenheit von Kirche und Staat barg eben die Gefahr, daß die Menschen, die mit der Staatsform und der Regierung unzufrieden waren, ihre Feindschaft auf die mit dem Staat organisch verbundene Kirche und deren Diener übertrugen.

---

[1]) Rothenbücher: Trennung. S. 93; Mirbt: Grundformen. S. 15.

[2]) Sägmüller: S. 11. Anmrkg. und S. 22. Anmrkg. 1. am a. O.

[3]) Sägmüller: S. 33. a. a. O.: „Wollen die Herren aber diese glücklich bestandene Ehe zwischen Kirche und Staat ferner nicht gelten lassen, benimmt sich der Staat also . . . — dann freilich, — ich sage dies mit tiefer Bekümmernis — fürchte ich, daß die Ehe aufgelöst werden muß. Und was mich betrifft, so erkläre ich hautement: Wenn Sie die Lösung mir geben wollen auf der Basis des amerikanischen Rechtszustandes, dann akzeptiere ich sofort . . ."

[4]) Rothenbücher: Wandlungen S. 348—350. 5. Giese: System, a. a. O. S. 21.

Dieser Versuchung waren insbesondere die unter Führung der Sozialdemokratie stehenden Arbeitermassen erlegen. Ja, sie sahen in der Kirche ein Machtinstrument bürgerlicher Herrschaft [5]).

Diese Rufer setzten sich aber gegen die Kreise nicht durch, die die äußere Glanzstellung der Kirche, die in Verbindung mit dem Staat ruht, nicht gefährden wollten.

So kämpfte die kirchliche Seite wohl einig und geschlossen um das Maß der Machtfülle, [6]) die der Kirche noch verbleiben sollte; jedoch innerlich gespalten in eine Partei, die allein aus Zweckmäßigkeitsgründen, und eine zweite, die auch um ihrer Grundsätze willen, so handelte.

Alsbald war die Kampfgemeinschaft zu einem Kompromiß gezwungen, und zwar in doppelter Hinsicht: einmal über den Träger des Zulassungsrechtes, sodann über den Inhalt des kirchenpolitischen Systems.

Das Recht, das Verhältnis von Staat und Kirche zu bestimmen ging an das Reich. Damit konnte die Linke allzu großen Zugeständnissen der Länder an die Religionsgesellschaften, deren Belange bei gewissen Länderregierungen gut aufgehoben waren, vorbeugen. Die kirchenfreundlichen Parteien ihrerseits sahen in dem Übergang des Zulassungsrechtes eine Sicherung der Stellung der Religionsgesellschaften in den Ländern. [7]) Die Partei der Demokraten, eine kirchlich neutrale Partei, hieß — wegen ihrer unitarischen Einstellung — die Gelegenheit willkommen, die Staatseinheit durch Mehrung der Reichskompetenz zu stärken.

Darüber war man sich also bald einig, daß das Reich das kirchenpolitische System zu bestimmen habe. Wie aber dieses System gestaltet, und auf welche Weise es in der Weimarer Verfassung verankert werden solle, diese Fragen waren Gegenstand heftiger Kämpfe.

§ 2. Die Möglichkeiten einer Kompetenzabgrenzung zwischen dem Reich und den Ländern; die Regelung durch die Reichsverfassung.

So gegensätzlich die Meinungen der Mitglieder der vorbereitenden Ausschüsse waren, in drei Punkten trafen sie zusammen:

1. darin, daß man dem Reich in diesen Fragen — mit Rücksicht auf die sonst zu erwartende Gegnerschaft der Länder — nur die Befugnis zu einer beschränkten Regelung, nicht aber ein ab- und ausschließendes Kodifikationsrecht zugestehen dürfe;
2. in der Ansicht, daß die Regelung durch die Länder nach einheitlichen Gesichtspunkten zu erfolgen habe;
3. in der Erkenntnis, daß es wegen Zeitmangels unmöglich sei, dieser an sich wünschenswerten Einheitlichkeit im System, durch Aufnahme von Rechtssätzen im konstruktiven Teil der Verfassungsurkunde oder in den Grundrechten erschöpfend Rechnung zu tragen. [8])

Innerhalb dieser Grenzen hatte sich die Reichsgesetzgebung zu betätigen. Es wurde vorgeschlagen, dem Reich die Grundsatzkompetenz einzuräumen sowie das Recht, die verfassungsmäßig garantierten Bestimmungen durch ein einfaches Reichsgesetz ändern zu dürfen, falls sich hiezu das Bedürfnis zeigen sollte.

---

[5]) Verhlg. d. W. Ltags. B. 7. Protokolle S. 5490. Kulemann: a. a. O. S. 7.
[6]) Rothenbücher: Wandlungen S. 364.
[7]) Israël: Geschichte, a. a. O. S. 12. Mausbach: Kulturfragen a. a. O. S. 47.
[8]) Israël: Geschichte, a. a. O. S. 15.

Abweichungen haben sich nur insofern ergeben, als eine ausdrückliche Kompetenz-Kompetenz des Reiches nicht anerkannt wurde, und als das Reich von seinem Rechte, Grundsätze für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in den Ländern aufzustellen, bereits durch Aufnahme von Bestimmungen in den Grundrechten Gebrauch gemacht hat.

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß dem Reich in Art. 9 der Weimarer Verfassung, der ihm die Bedarfskompetenz in Fragen der Wohlfahrtspflege und des Schutzes der öffentl. Ordnung und Sicherheit zuweist, manches gegeben ist, was ihm durch die Nichtgewährung der Kompetenz-Kompetenz versagt worden ist.

War hiemit der Rahmen für die Betätigung des Reichs gegeben, so war die Lösung der ungleich wichtigeren Frage, welche Haltung der Staat den Religionsgesellschaften gegenüber einnehmen solle, damit noch nicht gefördert.

§ 3. Das kirchenpolitische System der Weimarer Reichsverfassung

I. Es war von vornherein zu erwarten, daß bei Beratung dieser Fragen die Geister mit besonderer Heftigkeit aufeinanderplatzen würden. Zunächst einmal wurden beiderseits radikale Forderungen angemeldet. Auf der einen Seite war das Bestreben vorhanden, die deutschen Verhältnisse nach auswärtigen Vorbildern im Sinne des Freikirchentums zu gestalten. Das Reich sollte aussprechen, daß es fortan am Wirken der Religionsgesellschaften nicht tätigeren Anteil nehmen werde, als etwa an den Lebensäußerungen eines privatrechtsfähigen Vereins. Auf der andern Seite wünschte man den Anschluß an die historische Entwicklung nicht zu verlieren[9]) und den Religionsgesellschaften den Besitzstand an Rechten zu belassen und erneut zu garantieren; nicht weniger aber auch, die Kirchen von den Einflüssen der neuen politischen Gewalten befreit zu sehen.[10])

Gerade die Taten der neuen sozialistischen Regierungen in Preußen, Sachsen, Braunschweig, Gotha und den Hansestädten,[11]) gaben Anlaß, die zur Debatte stehenden Fragen mit besonderer Vorsicht zu behandeln.

Soviel war sicher, daß die zu treffende Regelung ebensosehr Aussage für die durch den Abgang der Souveräne, die „Notbischöfe" der evgl. Landeskirchen gewesen waren, geschaffenen Lage sein müsse, wie zugleich programmatische Erklärung, die richtunggebend für die künftige Rechtsentwicklung wirken könne. Man war sich auch bewußt, daß es nicht möglich sei, das kirchenpolitische System durch einfache wörtliche Anerkennung einer der möglichen Denkformen wie — b. w. Kirchenstaatstum, Staatskirchentum, Staatschristentum, System der Kirchenhoheit oder Freikirchentum — die das Verhältnis von Staat und Kirche ausdrücken, zu bestimmen. Es schien besser, möglichst viel Einzelheiten zu regeln, und es dann der Wissenschaft zu überlassen, aus dem geschaffenen Normenkomplex die Haltung, die der Staat den Religionsgesellschaften gegenüber einnehme, zu bestimmen und den überlieferten „Idealtypen" unterzuordnen.

Die in der Verfassung getroffene Regelung trägt die Spuren des Kompromisses deutlich zur Schau. Der erste Gegensatz der sich zunächst aufspaltet, ist der zwischen den Bestimmungen des Art. 137 Abs. 1. „Es besteht keine

[9]) Giese: System a. a. O. S. 21, 27 und 30.
[10]) Giese: System a. a. O. S. 22 ff.
[11]) Mausbach: a. a. O. S. 47. Kulturfragen. Israël: a. a. O. S. 12. Geschichte.

Staatskirche" und Art. 137 Abs. 5. „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentl. Rechts . . .". Er besteht nur scheinbar. Er ist gesicherter Bestand wissenschaftlicher Erkenntnis, daß damit

1. der Trennung der evgl. Landeskirche von ihrem summus episcopus Ausdruck verliehen wurde;
2. die Monopolstellung der alten Religionsgesellschaften den neu sich bildenden und den Weltanschauungsverbänden gegenüber beseitigt sei." [12])

Darin erschöpft sich jedoch die Bedeutung des Ausdrucks nicht. In ihm kommt der grundsätzliche Trennungswille des Verfassungsgebers, der auch aus verschiedenen anderen Bestimmungen nachgewiesen werden kann, am sinnfälligsten zum Ausdruck, und er ist einer der Aussprüche der verfassungsgebenden Gewalt, die die Grundlage zu Giese's Behauptung bilden, „daß für die Trennung von Staat und Kirche die Vermutung spricht." [13])

Will man also mit einiger Sicherheit die Meinung der Verfassung erkennen, so ist man gezwungen, weitere Bestimmungen daraufhin zu untersuchen, ob nicht aus ihnen ihr Wille zu ersehen sei.

Für den Trennungswillen sprechen — abgesehen von Art. 137 Abs. 1 — die Bestimmungen: Art. 135 (Rel.-Freiheit); Art. 136 (Freih. d. Rel.-Genusses); Art. 137 Abs. 2 (Freiheit des Zus.-Schlusses zu Rel.Ges.); Art. 137 Abs. 4 (Erwerb der Rechtsfähigkeit nach bürgerl. Recht); Art. 137 Abs. 3, S. 1 (Selbständigkeit im Verwalten und Ordnen); Art. 137 Abs. 3, S. 2 (Amterverleihung); Art. 138 (Ablösung von Staatsleistungen) und Art. 141 (fakultative Seelsorge in den staatl. Anstalten).

Für die Verbundenheit der Religionsgesellschaften mit dem Staat zeugen: Art. 137 Abs. 5 (öffentl. rechtl. Korp.-Eigenschaft der Rel.Ges.); Art. 139 (Schutz der Feiertage); Art. 140 (Freizeit für Wehrmachtsang. zur Erfüllung rel. Pflichten); Art. 141 (Seels. im Heer usw.); Art. 149 Abs. 1 (Rel.-Unterricht als ordtl. Lehrfach in den Schulen); Art. 149 Abs. 3 (Verbleiben der theol. Fakultäten an den staatl. Universitäten) und Art. 173 (Staatsleistung f. d. Übergangszeit).

Die Gewährung des Steuerrechtes an die Religionsgesellschaften, unter gleichzeitiger Schaffung von Steuerverbänden trägt eine Doppelnatur: Sie äußert eine Trennungstendenz, insofern grundsätzlich nur die Mitglieder der Religionsgesellschaften erfaßt werden, sie setzt die Verbundenheit mit dem Staat voraus, insofern die Steuerschuld nur mit staatl. Hilfe beigetrieben werden kann.[14])

Man sieht, die Trennung der beiden Gewalten Staat und Kirche, die ehedem organisch verbunden waren, hat weitere Fortschritte gemacht. Noch aber umschlingt sie ein starkes Band.

Was bedeutet das Schlagwort Trennung von Staat und Kirche? Einmal darf der Begriff „Kirche" nicht in relig. Sinne genommen werden, denn der Ausdruck wird nicht nur für die Christus-Gläubigen gebraucht, er umfaßt vielmehr alle Religionsgesellschaften auch die jüdischen Religionsgemeinschaften. Aber man wird noch weiter gehen müssen. Die Weimarer Verfassung hat erstmalig die Weltanschauungsverbände mit den Religionsgesellschaften gleich-

[12]) Statt allen: Anschütz, Kommentar 8. Aufl. 1928 zu Art. 137, Abs. 1.
[13]) Giese: System a. a. O. S. 32 vergl. mit S. 43.
[14]) Rothenbücher: Wandlungen, a. a. O. S. 358.

gestellt. [15]) Es kann demnach unter „Trennung von Staat und Kirche" nur die völlige Befreiung der staatl. Einrichtungen von den Einflüssen irgend welcher Weltanschauungen verstanden werden. Äußerlich wird sich dies auch darin kundtun, daß die staatsrechtl. Regelung für alle Weltansch.-Verb. im w. S., unter die auch die Religionsgesellschaften zu zählen sind, bei der doch gewiß großen Verschiedenheit der inneren Struktur der einzelnen Verbände, die gleiche sein wird. Der Staat muß sich soweit zurückziehen, daß die Berührungspunkte mit den einzelnen Vertretern des Oberbegriffes „Weltanschauungs-Verbände" gleichmäßig geordnet werden können. Eine gänzliche Lösung ist unmöglich. Staat und Weltanschauung treffen sich in der Einzelpersönlichkeit. Weltanschauung und staatsbürgerl. Gesinnung stehen in sich gegenseitig beeinflußender Wechselwirkung; Religion kann nicht Privatsache sein. Ist dies aber richtig, dann wird die Weltanschauung nach wie vor die treibende Kraft sein, unter deren Einfluß das kulturelle Leben des Staates steht. Allerdings gibt es grundsätzlich keine Bevorzugung seitens des Staates; aber er läßt dem Kampf um die Vormacht in seinen Parlamenten Raum und die Initiative zu Handlungen, die als Berücksichtigung weltanschaulich bedingter Wünsche gelten können, von außen an sich herantragen.

II. Die Unterordnung der in der Weimarer Verfassung vorhandenen Tendenzen zur Lösung von Staat und Kirche einerseits, und der Verbindung von Kirche und Staat andererseits unter eine der überlieferten „Idealtypen" eines kirchenpolitischen Systems ist nicht einheitlich erfolgt. Während Giese die Meinung vertritt, die Weimarer Verfassung enthalte das System der „gemäßigten Kirchenhoheit," [16]) behauptet Lilienthal — im Gegensatz zu ihm — das geltende Recht habe sich das konsequent zu Ende gedachte System der Kirchenhoheit zu eigen gemacht. [17])

Praktisch freilich ziehen sie die gleichen Folgerungen. [18]) Löhr bezeichnet das System der Weimarer Verfassung als originell, [19]) wie Ebers, der glaubt, das neue System nicht unter die alten Überlieferungen ordnen zu können. [20])

Das seitherige System der Kirchenhoheit war durch 4 Merkmale gekennzeichnet:

1. durch die Selbständigkeit der Kirchen in der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten (sacra interna);
2. durch die Unterordnung der Kirchen auf dem Gebiet der sacra externa;

---

[15]) In Art. 137 der W.V. wird der Begriff Weltanschauung in Gegensatz zu Religion gebracht. „Weltanschauung bedeutet: ein System, das ohne Einschaltung „eines pers. Gottes als Subj. d. Geschehens und des Sollens" die Phänomene d. Welt und d. Lebens zu erklären und zu begreifen sucht".

Religion dagegen: „die Erkenntnis und Verehrung eines pers. Gottes; obj. die Verbindung des Menschen mit Gott; subj. das Eingehen des Menschen in diesen Verband; die Bezogenheit des Menschen und seines Lebens auf einen pers. Gott". Doering: a.a.O. S.81.

[16]) Giese: System, a. a. O. S. 43 und 65.

[17]) Lilienthal: a. a. O. S. 12, Anm. 39.

[18]) Giese sieht in der Kirchenhoheit ein System, dem die Verbundenheit von Kirche und Staat charakteristisch ist, (Giese, System, a. a. O. S. 38). Lilienthal stellt die Kirchenhoheit in die Reihe der Systeme, die die Trennung von Kirche und Staat ausdrücken; Lilienthal a. a. O. S. 4). Er sieht also dort, wo Giese eine Mäßigung der Kirchenhoheit feststellt, nur die Beseitigung der aus der Zeit des Staatskirchentums herübergeretteten Reste von Verbindungen.

[19]) Löhr: a. a. O. S. 1.

[20]) Ebers: a. a. O. S. 369 und 370. Dieser spricht von der Chiesa libera in stato libero. Dieses Wort das auf Cavour zurückgeht, bedeutet bei ihm allerdings etwas anderes.

3. durch die Bekenntnisfreiheit;
4. durch die staatl. Anerkennung der kirchl. Ordnung als ethisch gleichwertig der staatl. Ordnung, die in der Verleihung der öffentl. rechtl. Korporationsqualität an die Kirchen zum Ausdruck gekommen ist.[21])

Scheinbar finden sich diese Merkmale in der Weimarer Verfassung wieder. Sieht man jedoch näher zu, so ist nicht zu verkennen, daß in verschiedener Hinsicht grundsätzliche Unterschiede bestehen. So liegt — darauf hat insbesondere Ebers hingewiesen[22]) — die Grenzziehung zwischen den inneren und äußeren Angelegenheiten der Kirchen nicht mehr im freien Ermessen des Staates, sie hat vielmehr die materielle Zugehörigkeit eines Verhältnisses zur einen oder anderen Art zur ausschließlichen Grundlage. An Stelle eines subj. Momentes ist ein obj. getreten.

Die gleiche Umstellung findet sich auch im Motiv, das für die Verleihung der Eigenschaft von öfftl. rechtl. Korporationen an die Religionsgesellschaften maßgebend ist. Diese Eigenschaft darf den Religionsgesellschaften nicht mehr verliehen werden, weil sie der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht. Die Gegensätzlichkeit der durch die einzelnen Religionsgesellschaften vertretenen Anschauungen müßte es mit sich bringen, daß der Staat sich für eine oder eine Gruppe derselben entschlöße. Das aber darf der paritätische Staat nicht. Er darf zu den Grundsätzen eines Weltanschauungsverbandes nur Stellung nehmen, weil und insoweit er prüfen muß, ob sie nicht die Erreichung seiner eigenen Zwecke (Rechts-, Wohlfahrts- und Machtzweck) gefährden oder gar unmöglich machen.

Was aber bewegt nun den Staat, den Weltanschauungs-Verbänden, und somit den Kirchen, den Charakter von öfftl. rechtl. Körperschaften zu verleihen? Man könnte daran denken, daß es die wirtschaftl. und gesellschaftl. Bedeutung sei, die der Zusammenballung großer Menschen- und zweckgebundener Vermögensmassen zukommt.[23]) Daß diese wirtschaftl. Bedeutung der Weltanschauungsverbände mitbestimmend war für die Verleihung der Korporationsqualität durch den Staat, soll nicht bestritten werden. In dieser Hinsicht aber sind den Weltanschauungs-Verbänden die modernen Wirtschaftsgebilde der Konzerne, Trusts, Interessengemeinschaften unvergleichbar überlegen. Es muß also noch ein zweites Moment hereinspielen. Es ist das: der Weltanschauungsverband will seine Mitglieder vollständig in ihrem Sein und ihrem Wirken erfassen: es gibt keine Handlung, über die er nicht zu Gericht säße, kein Lebensabschnitt in dem er seine Mitglieder allein ließe.[24]) Dieser Umstand verschafft den Weltanschauungsverbänden bei den Staatsbürgern die Anerkennung als Zentrale, uneigennützige, dem Staate ähnliche Einrichtungen. Diese Anerkennung ist ein Anklang an das, was Sohm als „ethische Gleichwertigkeit" bezeichnet hat.[25])

Die Bekenntnisfreiheit ist zur Religionsfreiheit erweitert worden. Diese umfaßt: die Bekenntnis-, Kultus- und Assoziationsfreiheit.

---

[21]) Kahl: Lehrsystem a. a. O. S. 280.
[22]) Ebers: a. a. O. S. 365 ff.
[23]) So in der Tat die Sozialdemokraten; vergl. etwa Löhr: a. a. O. S. 19.
[24]) Kaufmann: a. a. O. S. 155 und 156. Bierling: a. a. O. S. 366 nennt die Rel.-Ges. wie den Staat eine Rechtsgemeinschaft erster Ordnung.
[25]) Sohm: a. a. O. S. 31 ff.

Alle diese Abweichungen, die die Weimarer Verfassung im Vergleich zu der früheren Regelung aufweist, machen es jedoch nicht unmöglich, das politische System der Weimarer Verfassung für die Behandlung der Weltanschauungs-Verbände an dem System der Kirchenhoheit zu entwickeln und mit ihm zu vergleichen.

Sprechen wir heute von „Kirchenhoheit", so bedeutet sie nur einen besonderen Anwendungsfall der staatl. Hoheit über die Weltanschauungs-Verbände. Wir dürfen keine Auskunft über das Maß des Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates aus dem Begriff entnehmen. Soll aber trotzdem in sachlicher Hinsicht etwas über das System der Weimarer Verfassung gesagt werden, so könnte man dieses etwa so umschreiben:

Die Weimarer Verfassung hat sich das System der Hoheit über die entstaatlichte und entpolitisierte, mit beschränkter und beaufsichtigter staatl. Zwangsgewalt ausgestattete Religionsgesellschaften zu eigen gemacht.

I. Buch

Die Bestimmungen der W. Reichsverfassung.

1. Abschnitt.

§ 4. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Allgemeinen.

Kirche und Staat sind sich wesensfremd. Die Kirche ordnet das Verhältnis des Menschen zu Gott; der Staat regelt die Verhältnisse der Menschen untereinander. [26])

Insoweit sind Berührungspunkte, die Anlaß zu Streitfällen geben könnten, zwischen beiden Organisationen nicht vorhanden.

Da sich jedoch die Menschen bei ihrem Gottesdienst zu einer äußeren sichtbaren Gemeinschaft zusammenschließen müssen, werden sie sogleich von der Machtsphäre des Staates ergriffen, der jeden menschlichen Verband auf seinem Gebiet seiner Rechtsordnung unterwirft. Außerdem richten sich die kirchl. Normen an dasselbe Subjekt wie die des Staates; es ist mithin dann, wenn sich kirchl. und staatl. Befehl widersprechen, ein Konflikt entstanden, der, — da beide Gewalten Selbstherrlichkeit behaupten —, nicht durch einen, beiden Organisationen übergeordneten Dritten entschieden werden kann. Das kirchl. Recht kann nicht in die Ebene eintreten, in der das staatl. Recht sich auswirkt; umgekehrt ist das staatl. Recht nicht in der Lage, auf das kirchl. Recht im Sinne der Aufhebung oder Ergänzung einzuwirken; es kann das kirchl. Recht nur faktisch zurückdämmen. Man behauptet daher entweder, daß die kirchl. Normen nicht „Recht" seien, vielmehr nur die verpflichtende Kraft eines Sittengesetzes hätten; (R. v. Jhering: Der Zweck im Recht S. 321), oder doch die Unterordnuug des kirchl. Rechtes unter das staatl. Recht. Die Kirche andererseits beansprucht wegen des höher-stehenden Zweckes, den sie verfolgt, die Untertänigkeit des Staates.

Betrachtet man aber — wie Stammler: Recht und Kirche 1919 S. 66. ff. — das Recht als „das unverletzbar selbstherrliche verbindende Wollen", „das über den Verbundenen steht" (S. 60) und das „die Eigenschaft des bleibenden Verbindens" (S. 80 und 81) aufweist, sich also hierdurch von der „konventionalen Verknüpfung" [27]) unterscheidet, die in das subj. Belieben des Einzelnen gestellt ist, so muß man das Dasein kirchl. Rechtes bejahen. [28])

---

[26]) Sohm: a. a. O. S. 11. Sägmüller S. 47. Deshalb vertreten Stutz und Giese die Lehre, zwischen Staat und Kirche bestehe ein gemeinsamer Rechtsboden nicht. Dies ist richtig. Diese Lehre verdient jetzt, nachdem die Rel.-Ges. dem Staatsverband nicht mehr eingegliedert sind, besondere Bedeutung. Vergl. hiezu auch: Schönfeld in Dtsch. Literaturzeitung, Jahr. 52, 1931; Sp. 2145. A. A. Kelsen: a. a. O. S. 134. Eine kirchl. Ordnung könne auch immer nur menschliches Verhalten zum Gegenstand haben. Wenn bei der Aufstellung von Rechtssätzen Bedacht auf die Folgen im Jenseits genommen werde, so sei diese Rücksicht wie das Motiv eines Gesetzgebers zu werten.

[27]) Ebenso Gierke: a. a. O. S. 113.

[28]) Die Existenz des kirchl. Rechtes verneinen: Otto Mejer, Thudichum, Zorn, Ernst Meyer. Für die Selbstständigkeit des kirchl. Rechtes treten ein: v. Savigny. Eichhorn, Puchta, Stahl, ferner Gg. Jellinek; a. a. O. S. 274. Stammler: a. a. O. S. 71. Doering: a. a. O. S. 99. Sartorius: Verwaltungsgerichtsbarkeit S. 117. Über diese Frage ganz eingehend: Rothenbücher: Trennung, a. a. O. S. 443 ff. Dieser kommt zu

Der Streit ist jedoch ein Beweis für die Wesensverschiedenheit der beiden Rechtsordnungen.

In die Untersuchung der Frage, ob das Verhältnis von Staat und Kirche nur unter dem Gesichtspunkte der Unterordnung, nicht auch vom Standpunkte der Koordination aus betrachtet werden könne, ist — zum Zwecke besserer Erkenntnis — eine Dreiteilung in den Begriff „Kirche" hineinzutragen.

Man hat zu scheiden zwischen Bekenntniskirche, Rechtskirche und der im Staatsrecht verankerten Körperschaft des öfftl. Rechtes. Dabei ist die Körperschaft des öfftl. Rechtes durchaus nicht identisch mit der Rechtskirche.

Bekenntnis- und Rechtskirche fallen bei der evgl. Kirche auseinander, wogegen es durchaus möglich und zweckmäßig ist, daß die Organisation der Rechtskirche der Einrichtung der öfftl. rechtl. Korporation angepaßt wird, wie ja auch bisher schon die Rechtsform der evgl. Kirche kraft generellen Anerkennungswillens der evgl. Kirche vom Staat als gottgewollter Einrichtung bestimmt werden konnte.

Bei der kathl. Kirche bilden Bekenntnis- und Rechtskirche eine Einheit. Die Gestaltung der Rechtskirche nach dem vom Staat zur Verfügung gestellten Rechtsorganismus der öfftl. rechtl. Korporation ist zur Zt. nicht möglich.

Spricht man nun heute von einer „souveränen Kirche", so kann — weil man die Bekenntniskirche ohne Beweisantritt und Rechtfertigung ausscheiden darf — nur die Rechtskirche damit gemeint sein, die kraft eigenen Rechtes ihre Formen rechtssatzmäßig bestimmt. Sie kann mit dem Staat konkordieren; und Gegenstand der beiderseitigen Abmachungen kann auch die Form sein, in der die Rechtskirche auf staatl. Rechtsboden erscheint. Diese Form ist zur Zt. die religiöse Körperschaft des öfftl. Rechtes.

Unter der Bezeichnung „Körperschaft des öfftl. Rechts", nimmt also die Rechtskirche am Rechtsverkehr eines Staates teil. In dieser Form lebt die souveräne Kirche nach staatl. Recht. Einerseits treten kirchl. Normen in einem vom Staat gezogenen Rahmen kraft staatl. Anerkennung in sein Rechtsgebiet ein, andererseits können der Kirche durch Vermittelung des Begriffs Körperschaft des öfftl. Rechts staatl. Rechtseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wie b. w. das Recht der Steuererhebung, überhaupt der Vollstreckungsgewalt, die an sich der Kirche nicht eignet.

Die Körperschaft des öfftl. Rechts zeigt die Kirche freilich in einer dem Staat untergeordneten Stellung. Da sie jedoch lediglich eine zeitweilige Verlegenheitserscheinung ist, [29]) darf nach ihr das Verhältnis von Staat und Kirche nicht gewertet werden. Grundsätzlich ist von der Souveränität der Kirche auszugehen.

Kirche und Staat stehen sich aber nicht gegenüber *als* Subjekte des Völkerrechts, sondern *wie* solche Subjekte. Sie sind wesensverschieden. [29 a])

---

dem Ergebnis, daß man zwar von einer Selbstständigkeit des kathl. Kirchenrechtes sprechen könne; die evgl. Kirche dagegen habe selbstständiges Recht nur in Trennungsländern ausgebildet. Richtig ist — wie unten näher auszuführen sein wird — daß die evgl. Kirche nicht nur nie auf ihre Rechtssetzungsbefugnis verzichtet hat, sondern durch einen generellen Anerkennungswillen dem staatl. Recht Eingang in die kirchl. Rechtssphäre als kirchl. Recht verschafft hat.

[29]) A. A. Sohm, Kirchenrecht, Bd. II.

[29 a]) Stutz: Encyklopädie, a. a. O. S. 393. „Die modernen Staaten und Kirchen sind . . . . inkommensurable Größen". Kaufmann: a. a. O. S. 154.

Zwar können ihre Beziehungen im Wege der Vereinbarung und Parallelgesetzgebung geordnet werden; trotzdem aber ist ein Konkordat nur ein völkerrechtsähnlicher Vertrag.[30])

Kirche und Staat müssen ihre Beziehungen in anderer Weise ordnen als zwei Staaten, und zwar deshalb, weil

1. die kirchl. Mitglieder zugleich Staatsbürger sind, nicht Untertanen entweder der einen oder der anderen der vertragschließenden Mächte. (Wäre im letzteren Fall eine doppelte Staatangehörigkeit möglich, so würde für den Untertan eben das Recht gelten, in dessen Wirkungsreich er sich befindet;)
2. Staat und Kirche nur inhaltlich gleiches, dem „allgemeinen Recht" ähnliches Recht, niemals gemeines Recht, wie dies für Staaten in Betracht kommt, die sich eine gemeinsame Oberorganisation geschaffen haben, geben kann. Eine derartige Oberorganisation gibt es im Verhältnis der Kirche zum Staat nicht;[31])
3. der Konflikt zwischen Kirche und Staat mit durchaus verschiedenen Waffen ausgetragen wird. Der Staat stützt sich auf seine physische Zwangsgewalt; die Kirche, deren Macht nur auf der religiösen Überzeugung ihrer Anhänger ruht, kann dieser Gewalt nur mittelbar durch Beeinflußung ihrer Mitglieder, die zugleich Staatsbürger sind, und als solche unmittelbar von der staatl. Gewalt erfaßt werden, entgegenwirken;
4. die Staaten territoriale Verbände sind; während die Kirche ein rein personeller Verband ist.

Diese aufgezeigten Unterschiede verhindern nicht, daß staatl. Recht auf die kirchl. Rechtssphäre einwirken, wie auch umgekehrt das kirchl. Recht die staatl. Rechtsordnung beeinflußen kann. Es soll jetzt nicht davon gesprochen werden, wie das kirchl. Recht dem staatl. Recht als Vorbild gedient hat;[32]) und auch nicht ausgeführt, wie das staatl. Recht bei gewissen Tatbeständen kirchl. Rechtsnormen zur Entscheidung heranzieht;[33]) ebenso wie andererseits die Kirche vom Staat manche Anregung zur Weiterbildung ihres Rechts erhalten hat.[34]) Das kirchl. Recht kann sich auf dem staatl. Rechtsboden daun auswirken, wenn es vom Staat anerkannt wird. Durch diese Anerkennung tritt es in dem vom Staat gewährten Umfang als staatl. Recht in die staatl. Rechtsordnung ein. Auf die gleiche Weise kann das staatl. Recht Geltung auf kirchl. Rechtsboden erlangen.[35])

---

[29]) Fortsetzung: Doering: a. a. O. S. 93: „Auch die ecclesia visibilis ist etwas dem Staat völlig Wesensfremdes". A. A. Kelsen: a. a. O. S. 133 ff.

[30]) Giese: System a. a. O. S. 4 zieht „die einzig mögliche Schlußfolgerung, daß selbst ein Konkordatschluß, trotz der äußeren Form des Vertrags inhaltlich keine rechtl. Bindung, sondern lediglich eine politisch moralische Verpflichtung bewirkt". Ebenso Stutz. Friedberg: a. a. O. S. 146. A. A. Schmidt: Selbstverwaltung S. 10 „Die Verbindlichkeit eines Vertrages beruht nicht auf der Wesensgleichheit der Subjekte, sondern auf deren Verpflichtungswillen und der Anerkennung dieses Willens durch das obj. Recht".

[31]) A. A. Kelsen: a. a. O. S. 133 ff.

[32]) Stutz: Geist, a. a. O. S. 180.

[33]) Man denke etwa daran, daß ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft verweigern darf, solange der andere Teil sein Versprechen, sich kirchl. trauen zu lassen, nicht erfüllt hat.

[34]) Stutz: Geist, a. a. O. S. 180.

[35]) Vergl. etwa canones 33 und 1529 d. c. i. can.; can. 1513 § 2 d. c. i. c. Zu diesen Fragen insbes.: Stutz: Geist, a. a. O. S. 112 ff.; 228 ff.

Der Vorschlag, das Verhältnis von Staat und Kirche als quasivölkerrechtliches anzusehen, begegnet keinen Schwierigkeiten, wenn, wie etwa bei der kathl. Kirche, die Rechtsform durch göttl. Stifterwillen unabänderbar festgelegt, wenn die Rechtssätze Inhalt des Glaubens, der Glaube Gegenstand des Rechtes ist,[36]) und wenn die Kirche schon von jeher am völkerrechtl. Verkehr teilgenommen hat. Kann aber, wie nach evgl. Lehre, die sichtbare Kirche jede Rechtsform tragen, die noch die Zweckerreichung gewährleistet, und wird der Staat als gottgewollte Einrichtung angesehen, die berechtigt ist der Kirche Vorschriften zu machen, so könnte man im Zweifel sein, ob diese Betrachtungsweise noch berechtigt ist. Man muß sich jedoch vor Augen halten, daß die evgl. Kirche kraft eigenen Rechtes sich eine Rechtsordnung schaffen muß, wenn die staatl. Regelung ihrer Verhältnisse nicht mehr die Erreichung der von ihr erstrebten Zwecke ermöglichen würde.[37]) So wird es plötzlich offenbar, daß bisher die staatl. Normen nur deshalb Eingang ins evgl. kirchl. Recht gefunden haben, weil die evgl. Kirche, die aus freien Stücken ihre souveräne Rechtssetzungsbefugnis auf den Akt der Prüfung und Anerkennung beschränkt hatte, diese billigte und anerkannte. Zu einer solchen Beschränkung liegt aber heute keine Veranlassung mehr vor.

Jede andere Betrachtungsweise würde zu unguten Ergebnissen führen.[38])

Als Ergebnis ist somit festzuhalten:

es gibt kirchl. Recht;

das Verhältnis von Staat und Kirche wird am zweckmäßigsten als völkerrechtsähnliche Beziehung aufgefaßt.

Folgerichtig ist das Konkordat der beste Weg, die rechtl. Verhältnisse der beiden Organisationen zu ordnen.[39]) Zwar kann eine solche Vereinbarung nicht eine rechtl. Bindung beider Parteien schaffen, vielmehr nur die Grundlage bilden für die kirchl. Gesetzgebung in ihrer Rechtssphäre und für die staatl. Gesetzgebung in ihrem Wirkungskreis, sodaß also kein Unterschied in der Verpflichtungskraft zwischen vertraglicher und einseitiger staatl. Regelung besteht. Bei jener aber fallen alle Unzuträglichkeiten weg, die jeder einseitigen Regelung anhaften.

---

[36]) Ruck: a. a. O. S. 3.

[37]) z. B. Apologia Conf. Aug. Art. 13: Habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris.

[38]) A. A. Werner: a. a. O. S. 5. Er hat aus „erkenntnis-ökonomischen Gründen sich dafür entschieden, den deutsch. evgl. Kirchenbund lediglich auf den Boden des Staatsrechtes zu stellen. Trotzdem scheint er ein Konkordat für möglich zu halten; S. 40. Er kann den Beschluß der evgl. Landeskirchen, den Kirchenbund als Körperschaft zu konstituieren, nicht erklären. S. 100.

[39]) Beim Konkordat gibt es also nur eine Innenwirkung, eine Gesetzeskraft; an die Stelle der Vertragskraft ist die „politisch moralische" Verpflichtung getreten, (Giese). — Anderer Ansicht: Schmitt: Selbstverwaltung, a. a. O. S. 11-14. — Hatschek: a. a. O. S. 217 scheint die Rel.Ges. — abgesehen von der kath. Kirche — nicht für konkordatsfähig zu halten. — Hans Liermann: a. a. O. hält ein evgl. Konkordat für einen „Verwaltungsvertrag."

Die Streitfrage hängt mit der Frage der Souveränität der Kirche zusammen. Sie ist eine Konstruktionsfrage. Weshalb die evgl. Kirche nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregimentes nicht souverän sein sollte ist nicht einzusehen. Nur so kann man sich einen Konkordatsschluß der evgl. Kirche mit einem auswärtigen Staat erklären, wie bw. das Konkordat zwischen der evgl. Kirche der altpreußischen Union und dem Staat Litauen vom 31. 7. 1925. Vergl. hiezu Liermann: a. a. O. S. 428, der allerdings die Fähigkeit der evgl. Kirche, einen völkerrechtl. Vertrag zu tätigen, zunächst noch verneint. Ein evgl. Konkordat mit einem auswärtigen Staat liege nicht auf völkerrechtl. sondern auf „rechtsfreiem" Gebiet (S. 427).

2. Abschnitt

§ 5. Die konkurrierende Religionshoheit des Reichs und der Länder.

Wir haben in religiösen Fragen mit einer Hoheit des Reichs und einer solchen der Länder zu rechnen.

Die Hoheit der Länder ergibt sich aus Art. 10 der W.V. Aus dem Umstand, daß das Reich darauf verzichtet hat, eine ins Einzelne gehende Regelung zu treffen, ergibt sich zwingend, daß die weitere rechtl. Ausgestaltung im Rahmen der Grundsätze und Richtlinien der Reichsverfassung der Landesgesetzgebung überlassen wird.

Die Länder sind Staaten. Sie besitzen ihre Rechtssetzungsbefugnis aus eigenem Rechte, und auf allen Gebieten, die ihnen nicht ausdrücklich durch das Reich entzogen worden sind. Hieraus, und aus der Erklärung des Reichs, sich mit der Aufstellung der Grundsätze zufrieden geben zu wollen, folgt, daß die Vermutung für die Zuständigkeit zur Regelung der Einzelheiten im Verhältnis von Staat und Kirche zu Gunsten der Länder spricht.[40]) Der mehrfach erwähnte Sicherungszweck dagegen, den der Verfassunggeber erreichen wollte, macht es verständlich, daß wir manchen Sätzen die Wirkung unmittelbar geltenden Rechtes beilegen müssen.[41])

Macht nun das Land von seinem Hoheitsrecht Gebrauch und kodifiziert die Verhältnisse der Rel.-Ges. zum Zwecke der Ausführung der durch das Reich festgesetzten Grundsätze, so ist ein einfaches Reichsgesetz — das übrigens nur Grundsätze enthalten dürfte — nicht in der Lage, dieses Landesgesetz aufzuheben. Art. 12 Satz 1 der W.V.: „Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung," steht dem nicht entgegen.

Das den Ländern gemäß diesem Art. zustehende, zunächst unbeschränkte Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der konkurrierenden Kompetenz findet dann seine Schranken, wenn das Reich dazu übergeht, Richtlinien und Grundsätze aufzustellen. Soweit diese aktuelles Recht sind, werden die Landesgesetze aufgehoben; soweit sie Programmpunkte darstellen, ist das Landesrecht ihnen gemäß zu gestalten. Nun weist aber die Grundsatzkompetenz des Reichs — wie schon der Name sagt — die Besonderheit auf, daß das Reich die Einzelregelung garnicht abschließend treffen kann. Also wird das Landesgesetz zur Ergänzung vorausgesetzt. Sofern ein Landesgesetz diese Aufgabe zu erfüllen hat, ist es unmittelbar in Art. 10 der Reichsverfassung verankert. Sofern es aber lediglich nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 eine Lücke ausfüllt, kann es durch ein Reichsgesetz auf Grund des Art. 10 der Reichsverfassung verdrängt werden.

Man kann sonach im Bereich der Landesgesetzgebung einen Ausschnitt erkennen, der durch ein einfaches Reichsgesetz nicht mehr beeinflußt werden kann. Er wird gebildet durch solche Gesetze, die auf besondere Anweisung des Reichs ergehen, (vergl. Art. 137 Abs. 8 und Art. 138 Abs. 1) und solchen, die die Durchführung anderer, bereits ergangener Richtlinien bezwecken.

---

[40]) Israël: Reich, Staat, Kirche, S. 1: die Zuständigkeit der Länder ergebe sich mit Rücksicht auf die Enumerationsmethode, die bei Feststellung der Reichskompetenz angewandt worden sei.

[41]) Ebers: a. a. O. S. 371. — Doering: a. a. O. S. 175.

Dabei ist noch eine Einschränkung zu machen: Wenn nämlich das Land im Rahmen der Durchführungsgesetzgebung zu Art. 10 der Reichsverfassung, worunter auch die ausdrückliche Anweisung nach Art. 137 Abs. 1 und Art. 138 der Reichsverfassung fällt, Richtlinien oder Grundsätze erläßt, dann können diese durch eine neue reichsrechtliche Regelung verdrängt werden, denn hierzu ist das Landesgesetz entbehrlich.[42]) Dies gilt erst recht für Programmsätze, die das Land innerhalb einer vom Reich freigebliebenen und ihm nach Art. 12 Abs. 1 zugänglichen Zone aufstellt. Hier wird sogar ein Landesgesetz das Einzelheiten ordnet nicht geschützt.

Was für die Reichsgesetze gilt, muß auch für die im Wege des Konkordats getroffenen Vereinbarungen gelten. Es ist demnach die Behauptung, daß ein Reichskonkordat mit Rücksicht auf Art. 13 Abs. 1 der Reichsverfassung einem Landeskonkordat vorgehe, nur bedingt richtig. Weil nämlich das Reich im Bereich seiner Grundkompetenz nicht in der Lage ist, eine Einzelregelung durchzuführen, deshalb kann ein Reichskonkordat auch nur die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien zum Gegenstand haben. Und weil eine landesrechtl. Einzelregelung, die sich im Rahmen des Art. 10 der Reichsverfassung und der ergangenen Grundsätze gehalten hat, ihre Geltungskraft auf diese Artikel stützen kann, somit nicht Gefahr läuft durch ein einfaches Reichsgesetz abgeändert zu werden, deshalb kann ein Reichskonkordat ein Landeskonkordat oder eine einseitige staatsrechtl. Länderregelung nur insoweit verdrängen, als dies ein Reichsgesetz könnte.

Umgekehrt darf ein Landeskonkordat den Grundsätzen der Reichsverfassung nicht widersprechen, ebensowenig einem Reichsgesetz. Wohl gilt für das Verhältnis von Staat und Kirche — wie überall — der Satz: Volenti non fit iniuria.[43]) Sollte damit jedoch zum Ausdruck kommen, daß innerhalb der Landesgrenzen durch gegenseitiges Geben und Nehmen eine engere Verbundenheit von Staat und Kirche als durch die Reichsverfassung vorgesehen ist, auf Grund gegenseitiger Vereinbarung möglich sei, so muß dem widersprochen werden. Ein Landeskonkordat darf den Rel.-Ges. nicht mehr geben, als diese an sich durch die wohlwollendste einseitige staatsrechtl. Regelung erhalten könnten; der Staat andererseits kann faktisch nicht mehr an Rechten eingeräumt bekommen als durch die Reichsverfassung vorgesehen ist.[44]) Gegenseitigen Zugeständnissen, insbesondere auf dem Gebiete der „gemischten Angelegenheiten", verbleibt noch weiter Raum. M. a. W.: „Ein Konkordat ist an Stelle der einseitigen staatsrechtl. Regelung nur der zweckmäßigere und zu Kompromißlösungen geeignetere Weg, das Verhältnis von Staat und Kirche zu ordnen.

Schließlich wäre in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, daß die Landeskompetenz auch nicht durch Verwaltungsmaßnahmen seitens des Reiches eingeschränkt werden kann.[45])

---

[42]) Israël: Reich, Staat, Kirche a. a. O. S. 9 ff.

[43]) Ebers a. a. O. S. 372.

[44]) Im Ergebnis ebenso: Schmitt: Selbstverwaltung, a. a. O. S. 14 ff. — Mausbach: Kulturfragen, a. a. O. S. 67.

[45]) Heckel: a. a. O. S. 432.

3. Abschnitt

Die Mitwirkungsrechte und -pflichten des Staates bei der Ordnung religionsgesellschaftl. Verhältnisse.

§ 6. Die möglichen Wege der Darstellung.

Wer die Mitwirkung des Staates bei der Ordnung kirchl. Verhältnisse darstellen will, könnte sich der üblichen Einteilung der staatl. Rechte und Pflichten in ius reformandi, ius inspiciendi cavendi und ius advocatiae anschließen. Dies ist jedoch deshalb nicht empfehlenswert, weil die einzelnen Rechte zum Teil sowohl der einen Klasse als auch einer anderen, oder sogar beiden anderen angehören können.[46])

Es wird auch der Brauch geübt, die innerkirchl. und gemischten Angelegenheiten nach dem Gesichtspunkt der obj. Zweckbezogenheit einer Materie zu den kirchl. oder staatl. Belangen gegeneinander abzugrenzen.

Damit wäre aber nur etwas für das Beschränkungsrecht des Staates oder für sein Nichtbeschränktsein gewonnen. Ein Mitwirkungsrecht ist aber nicht notwendig ein Beschränkungsrecht. So wird sich auch ergeben, daß — insbesondere für die Zeit des Übergangs — der Staat in innerkirchl. Angelegenheiten mitzuwirken hat.

Schließlich stünde noch die dritte Möglichkeit zur Verfügung, die Tätigkeit des Staates nach der Art ihrer Auswirkung in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu gliedern. Sie würde aber nicht den Grund und den Grad der staatl. Mitwirkung ersichtlich machen, weshalb sie noch weniger als die zuvor aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten empfehlenswert ist.

Soll nämlich die Darstellung zugleich die Mitwirkungsrechte des Reichs und der Länder erfassen, so ist es am zweckmäßigsten die Normen zu Quellgebieten zusammenzufassen, aus denen Reich und Land gleichermaßen ihre Mitwirkungsrechte herleiten. Das Reich begnügt sich mit der Aufstellung von Grundsätzen, die Länder regeln die Einzelheiten.

Dabei darf sich diese Schrift — abgesehen von einigen sogleich zu erwähnenden Punkten — auf eine kurze Darstellung beschränken. Sofern jedoch ein Quellgebiet von besonderer Bedeutung für das Mitwirkungsrecht des Staates ist, soll es eingehender untersucht werden.

Solche Quellgebiete sind insbesondere die Bestimmungen: Art. 137 Abs. 3: „Jede Rel.Ges. ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerl. Gemeinde".

Art. 137 Abs. 5: „Die Rel.Ges. bleiben Körperschaften des öfftl. Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Rel.Ges. sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öfftl. rechtl. Rel.Ges. zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öfft. rechtl. Körperschaft".

Art. 137 Abs. 6: „Die Rel.Ges., welche Körperschaften des öfftl. Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgl. Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtl. Bestimmungen Steuern zu erheben".

---

[46]) Sartorius: Verwaltungsgerichtsbarkeit, a. a. O. S. 2.

Durch Art. 137 Abs. 3 entfernt sich gleichsam die Rel.Ges. vom Staat in eine vom Staat nicht beeinflußte Sphäre; Abs. 5 stellt jedoch die Verbindung in gewissem Umfang wieder her. Abs. 6 ist gemischter Natur: er hebt die Angehörigen einer Rel.Ges. aus dem Kreis der Staatsbürger heraus; andererseits hat gerade das Steuerrecht die Verbindung mit dem Staat zur notwendigen Voraussetzung und ermöglicht durch diese Verbindung wiederum die Selbständigkeit der Rel.Ges.

Abs. 3 statuiert — wie Mausbach sagt — die Freiheit vom Staat; Abs. 5 und 6 ermöglichen die Freiheit im Staat.

§ 7. Die Mitwirkung des Staates in seiner Eigenschaft als Behüter der Religionsfreiheit.

Aus der durch die Reichsverfassung den kirchl. Mitgliedern und den Kirchen selbst gewährten Rechten läßt sich eine Vielheit unter dem Begriff der Religionsfreiheit vereinigen.

Diese umfaßt 1. die Bekenntnisfreiheit, Art. 135 Abs. 1;
2. die Kultusfreiheit, Art. 135 Abs. 2; und
3. die Freiheit des Zusammenschlusses zu Rel.Ges. und von Rel.-Ges. zu Oberverbänden, Art. 137 Abs. 2, Art. 137 Abs. 5 Satz 3.

Diese Bestimmungen sind zum Teil Ergänzungen bereits anderweitig verankerter Grundsätze, (so ergibt sich die Propagandafreiheit, ein Unterfall der Bekenntnisfreiheit aus Art. 118 und 123); zum Teil erfahren sie selbst wieder eine nähere Ausgestaltung, (so fließt b.w. das in Art. 149 Abs. 2 geregelte Recht der Lehrer und Erzieher aus Art. 135 Abs. 1). Die Religionsfreiheit besteht eben großenteils aus altem Rechtsgut, das sich überall zerstreut findet.

I. Die Bekenntnisfreiheit.

Die Bekenntnisfreiheit, wie sie am sinnfälligsten in Art. 135 S. 1 der Reichsverfassung zum Ausdruck kommt, ist ergänzend geregelt durch

1. Art. 120. In diesem wird das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder gewährleistet. Dieses umfaßt selbstverständlich auch die Erziehung nach den Grundsätzen einer bestimmten Rel.Ges.;
2. Art. 149 Abs. 2. Hier wird das religiöse Erziehungsrecht noch besonders anerkannt. Er gewährt auch den Lehrern ein Ablehnungsrecht und garantiert so die Verwirklichung der Bekenntnisfreiheit;
3. Art. 136 Abs. 1 und 2;
4. Art. 136 Abs. 3. Freiheit des Schweigens [47]);
5. Art. 136 Abs. 4, der die Benützung einer neutralen Beteuerungsformel, an Stelle des Eides ermöglicht und keinen Zwang zu irgend welchen Kultübungen zuläßt;
6. Art. 118, Art. 123 und Art. 124, die die Freiheit der Propaganda [47]) in Versammlungen, Vereinen und in der Presse garantieren.

Die Bekenntnisfreiheit gewährt dem Einzelnen Schutz nach doppelter Richtung: einmal — nach Art des Grundrechtes — dem Staate gegenüber und weiterhin gegen die Rel.Ges.

[47]) Die Ausdrücke stammen von Anschütz.

Jede Rel.-Ges., will sie sich nicht selbst aufgeben, hält sich, wenn vielleicht auch nicht allein für bestimmt, so doch unter den gegebenen Umständen für allein geeignet, die Menschen zur ewigen Glückseligkeit zu führen. Keine anerkennt also den Grundsatz der Bekenntnisfreiheit in seiner Richtung gegen die Rel.-G. selbst. Die kathl. Kirche anerkennt nicht einmal ein Austrittsrecht. Soweit nun von der Zugehörigkeit zu einer Rel.-Ges. Eingriffsmöglichkeiten in die persönl. Freiheit und in das Vermögen des Einzelnen nicht abgeleitet werden können, will und kann der Staat nicht eingreifen. Sofern er jedoch selbst, durch seine Gesetze und durch Gewährung von Vollstreckungshilfe einen solchen Eingriff ermöglicht hat, muß er Vorkehrungen treffen, die die Verwirklichung entgegenstehender Grundsätze sicherstellen.

Der Staat nimmt jedoch nicht nur *für* den Einzelnen, er nimmt auch *gegen* ihn zu Gunsten der Rel.-Ges. Stellung. Will er nämlich den Genuß der von ihm gewährten Rechte nicht illusorisch machen, so muß er überall da eingreifen, wo ihre Durchführung ohne seine weitere Mitwirkung am Grundrecht der Bekenntnisfreiheit ihre Schranke finden würde.

Vom Standpunkt des Staates aus gesehen rückt der Einzelne durch die Gewährung der Bekenntnisfreiheit in eine staatsgewaltsfreie Sphäre, in der er nur in besonderen Fällen behelligt werden darf, (vergl. Art. 136 Abs. 3 S. 2). Die kirchl. Gewalt aber ist grundsätzlich an keine Schranken gebunden.

Sonach kann man im Zusammenhang mit der Frage der Bekenntnisfreiheit vier Gruppen von Rechtsbeziehungen zwischen Staat, Rel.-Ges. und Einzelpersönlichkeit unterscheiden, wovon zwei dem Schutze des Einzelinteresses, eine dem Schutze der staatl. Interesse und die vierte dem Schutze der kirchl. Interessen dienen.

Dem Schutze der Einzelpersönlichkeit dient:

1. Die Bekenntnisfreiheit in ihrer Richtung gegen den Staat;
2. der staatl. Schutz des Einzelnen vor Übergriffen der religionsges. Gewalt.

Dem Schutz der Rel.Ges. dient: Die Ergänzung der religionsgesellschaftl. Machtmittel durch staatl. Gewalt.

Dem Schutze staatl. Interessen dient: das staatl. Eingriffsrecht in die Bekenntnisfreiheit.

Vom Standpunkt der Einzelpersönlichkeit aus betrachtet gestaltet sich ihr Schutz auf Grund der Bekenntnisfreiheit folgendermaßen: Der Staat erläßt Bestimmungen über den Austritt aus der Rel.-Ges. und den Übertritt zu einer anderen; er regelt das Vertretungsrecht der Erziehungsberechtigten beim Eintritt, Austritt und Übertritt; er stellt seinen Zwangsapparat nur nach vorausgegangener Prüfung zur Verfügung und sorgt schließlich dafür, daß kirchl. Strafen die Rechtsgüter seiner Untertanen nicht verletzen; (man denke hier an die Auswirkung der großen Exkommunikation und des Kirchenbannes). [48])

II. Die Kultusfreiheit.

Die Kultusfreiheit wird durch Art. 135 S. 2 gewährleistet und geschützt. Die staatl. Tätigkeit äußert sich in der Form der Überwachung, Regelung und des Schutzes von Umzügen, Gottesdiensten und Prozessionen. Es ist dies eine Tätigkeit, die er bei einem jeden anderen Verein auch entfaltet. Besondere,

[48]) Kahl: System a. a. O. S. 283. — Hinchius a. a. O. S. 301. — Ebers a. a. O. S. 421.

dem religiösen Charakter angepaßten Bestimmungen finden sich in den §§ 166 und 167 R.St.G.B's. und in der Gewährung des Glocken- und Turmrechtes. Werden Lokale, Kirchen oder Kapellen von mehreren Rel.Ges. zu gottesdienstlichen Handlungen benutzt, so behält sich der Staat vor, die Benützung zu regeln.[49])

III. Die Freiheit des Zusammenschlusses.

Die Freiheit des Zusammenschlusses ruft den Staat als Regler der Vereinsbildung auf den Plan. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Organe, ihre Haftung und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse bekannt gemacht werden. Er ist es auch, der den status verleiht, die Beitreibung der Beiträge gewährleistet und evtl. bei der Auflösung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens bestimmt. Wurden dem so gebildeten Verband die Rechte einer öffentl. rechtl. Körperschaft verliehen, so wird die Tätigkeit des Staates mannigfaltiger. Ob sie dabei die Grenzen der Vereinshoheit überschreiten darf, wird später noch erörtert werden.

§ 8. Die staatl. Mitwirkung im Rahmen der sonstigen Bestimmungen der Reichsverfassung, abgesehen von Art. 137 Abs. 3, 5 und 6.

I. Die Abschaffung des Systems der Landeskirche.

Art. 137 Abs. 1 schafft das System der Landeskirche ab. Er ist nur Grundsatz und beseitigt nicht die dieser Bestimmung entgegenstehenden Rechtssätze.

Sein Inhalt ist ein dreifacher:

1. spricht er die Trennung des Staates von der evgl. Kirche aus, die durch die Person des Landesherrn mit dem Staat in Personalunion stand;
2. verbietet er die Zurückübertragung der kirchenregimentl. Befugnisse, die der evgl. Kirche angefallen waren, an die an Stelle der Souveräne getretene Staatsorgane;
3. beseitigt er die Monopolstellung der seither bevorzugt gewesenen Rel.Ges.

Es kann nichts dagegen gesagt werden, wenn die Rel.Ges. aus eigener Initiative sich Kirchenverfassungen geben und für ihre Mitglieder für verbindlich erklären; (das hat insbesondere die evgl. Landeskirche getan). Eine solche Verfassung besäße auch ohne Zweifel Geltungskraft auf innerreligionsgesellschaftl. Gebiet. Ein solches Kirchengesetz ist jedoch nicht in der Lage die den Grundsatz des Art. 137 Abs. 1 noch entgegenstehenden staatl. Bestimmungen aufzuheben. Sie kann sich überhaupt nicht auf staatl. Rechtsgebiet auswirken. Hier kann also die religionsgesellschaftl. Gesetzgebung den Befehl der Reichsverfassung nicht vollkommen erfüllen. Der Staat muß dafür sorgen, daß die Rechtsentwicklung nicht abreißt.[50])

Sonach darf er mitwirken, „soweit" (Art. 137 Abs. 8) die bisherige staatskirchenrechtl. Regelung der Verfassung der Rel.Ges. noch umzugestalten und den religionsgesellschaftl. Bestimmungen Publizitätswirkung beizulegen ist.

---

[49]) Die Kultusfreiheit findet an den staatl. Vorschriften ihre Grenzen. So ist das Schächten zwar als Kultusübung erlaubt, aber weil seine Ausübung die Gefühle der Mitgenossen verletzt, verboten. Vergl. O.V.G. Band 38 S. 58; Band 44 S. 68; Arndt: a. a. O. S. 213.

[50]) Kahl: Kirchenverfassungsstreit, Archiv für öffentl. Recht, B. 43.

II. Die Ablösungsgesetzgebung.

In Art. 138, Abs. 1 ergeht besondere Anweisung an die Länder, die durch das Reich noch aufzustellenden Grundsätze für die Ablösungs-Gesetzgebung im Einzelnen auszugestalten.

Was Art. 138, Abs. 1 Neues bringt, ist nicht das, daß den Ländern die Einzelausgestaltung vorbehalten bleibt, — das ist selbstverständlich, — er will vielmehr die Länder darauf aufmerksam machen, daß die Ablösungsfragen nicht im Rahmen der bereits aufgestellten Grundsätze, also nach Art. 10 der Reichsverfassung geregelt werden dürfen. In Betracht kämen vielleicht landesrechtl. Bestimmungen auf Grund des Art. 12 der Reichsverfassung, — denn die Ablösungsgrundsätze sind noch nicht erlassen, sondern nur angekündigt — mit der Wirkung, daß eine Regelung durch das Reich die landesrechtl. Bestimmungen zunichte machen könnte.

Art. 173 ersetzt jedoch für die Übergangszeit die vom Reich angekündigten Grundsätze, d. h. es ist auch eine landesrechtl. Regelung nach Art. 12 der Reichsverfassung unzulässig.

Demnach enthält Art. 138 ein doppeltes: er setzt für die Rechte und Pflichten des Staates ein „Normaljahr" fest; für den Umfang der staatl. Verpflichtungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsverfassung maßgebend; er verhindert ferner, daß Ablösungsfragen für die spätere Reichsgesetzgebung bindend geregelt werden können.

Art. 173 erscheint daneben wenig bedeutsam. [51]) Er macht eine landesrechtl. Regelung auch nach Art. 12 der Reichsverfassung unmöglich, und läßt nur eine solche im Rahmen des Art. 173 der Reichsverfassung zu. So ist es offensichtlich, daß eine konkordatsmäßige Vereinbarung oder eine einseitige staatsrechtl. Regelung über Ablösungsfragen nur für die Übergangszeit Bestand haben kann.

Art. 138 setzt künftig die staatl. Gesetzgebung, überhaupt die staatl. Mitwirkung weitgehend voraus. In seinem Rahmen werden insbes. auch die schwierigen Fragen der Dotationen und ihre Aufwertung zu regeln sein.

III. Schutz der Sonn- und Feiertage.

Die kirchlicherseits gebotenen Sonn- und Feiertage werden für das öfftl. Leben insbes. dann bedeutsam, wenn der Staat sich diesem Gebot anschließt. Das hat er in gewissem Umfang durch Art. 139 der Reichsverfassung getan.

IV. Die Stellung der Anstaltsseelsorger.

Die durch Art. 141 der Reichsverfassung berührten Fragen können nur durch gemeinsame Mitarbeit des Staates und der Rel. Ges. gelöst werden. Die Rel. Ges. hat ihren Dienern für diese Dienste die **missio canonica** zu geben: der Staat hat die Zulassung, evtl. die Berufung und Anstellung zu ordnen. Er wird dabei auf die Staatsangehörigkeit und die Vorbildung des zu Berufenden Bedacht nehmen müssen, also in Fragen mitsprechen wollen, die innerreligionsgesellschaftl. Angelegenheiten sind. Durch diese Berufung kann es auch geschehen, daß ein religionsgesellschaftl. Amtsträger nicht nur öfftl. Beamter, sondern zugleich „unmittelbarer oder mittelbarer" Staatsbeamter wird. [52])

[51]) Anschütz hält ihn für überflüssig; vergl. seinen Kommentar zu Art. 173
[52]) Richtig Art. 13 des württ. Beamtengesetzes vom 21. 1. 1929.

Religionsgesellschaftliches und staatl. Amt stehen dann in Personalunion.[53]) Bei Erlöschen des Lehrauftrags wird das staatl. Amt nicht verwaist.

V. Die Regelung der Schulfragen.

Daß der Staat bei der Errichtung von Bekenntnisschulen mitwirkt, ist selbstverständlich, Art. 146, Abs. 2, 147 und 175. Kaum ein Gebiet wird so von den beiden Gewalten Kirche und Staat umkämpft, als das der Jugenderziehung.

Sofern nun eine Rel.Ges. Schulen errichtet, die nicht den Anspruch erheben, als Ersatz für öffentliche zu gelten, ist die staatl. Mitwirkung naturgemäß gering; (vergl. Art. 147, Abs. 5). In dem Maße jedoch, in dem der Schule Einfluß auf das öffentl. Leben gewährt wird, sei es, daß sie als Ersatz für eine öffentl. Schule gilt, sei es, daß sie die besondere Form des Art. 146, Abs. 2 annimmt, nimmt der Staat die rechtl. Regelung in die Hand. Er ordnet die Schulaufsicht (Art. 149), nimmt Bedacht auf die Vorbildung und Besoldung der Lehrer; die auf Grund des Art. 146, Abs. 4 errichtete Schule ist eine staatl. Einrichtung. Hier hat die Rel.Ges. den Religionslehrern nur ihren Lehrauftrag zu erteilen.

Wenn Landé meint, der Religionsunterricht müsse nur erteilt sein in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, nicht in Uebereinstimmung mit der Rel.Ges., so ist dies richtig; wenn er weiter folgert, daß ein verfassungsgemäßer Religionsunterricht auch erteilt werden könne ohne Mitwirkung der Rel.Ges., so hat er Unrecht. Die missio canonica ist b.w. ein Grundsatz der kathol. Kirche. Weigert ein Partner seine Mitwirkung bei der Regelung dieser gemeinsamen Angelegenheit, so tritt der durch die Verfassung erstrebte Erfolg nicht ein.[54]) Diese Frage ist eine gemeinsame Angelegenheit mit der Eigentümlichkeit, daß sie nur durch Zusammenwirken beider Instanzen geregelt werden kann.

§ 9. Die Rel.Ges. als Körperschaft des öffentl. Rechtes und ihr Verhältnis zum Staat.

I. Die Rechtsnatur der öffentl. rechtl. Körperschaft ist lebhaft umstritten. Aber nicht allein diese Unsicherheit erschwert unsere Aufgabe; die Anwendbarkeit dieses Begriffs auf die Rel.Ges. wird zudem gerade von den namhaftesten Schriftstellern verneint.[55])

Wenn aber Art. 137, Abs. 5, S. 1 der Reichsverfassung ausspricht: „Die Rel.Ges. bleiben Körperschaften des öffentl. Rechts, soweit sie solche bisher waren", so hat sich die Streitfrage auf den Streit um die Rechtsnatur der

---

[53]) Hubrich: a. a. O. S. 233.

[54]) Löhr: a. a. O. S. 41, fordert daher zur Entscheidung von Streitigkeiten über diese Fragen ein geordnetes Verfahren durch gemischte Behörden.

[55]) Z. B.: Rosin: a. a. O. S. 39 — Gierke: a. a. O. S. 482 — Kahl: System a. a. O. S. 337. „Die Bezeichnung der Kirchen als öffentl. rechtl. Korporationen mit dem Anspruch eines terminus technicus ist unbrauchbar . . . Diese (die weltl. Korporation des öffentl. Rechts) und die Kirchen unter einen öffentl. Korporationsbegriff zu bringen, muß nicht angestrebt, sondern vermieden werden. „Löhr: a. a. O. S. 30 meint: Es lasse sich die Auffassung mit guten Gründen stützen, daß die Rel.Ges. überhaupt keine Korporationen des öffentl. Rechtes seien. — Ebers: a. a. O. S. 381 sagt: die Kirchen und die so priviligierten Rel.Ges. seien nicht im eigentlichen Sinne öffentl. rechtl. Körperschaften, sondern sie würden nur wie solche behandelt. — Jellinek, Georg: a. a. O. S. 274 erklärt die Kirchen als „passiv" publizistische Verbände.

öffentl. rechtl. Körperschaft beschränkt. Die Frage nämlich, ob die Rel.Ges. öffentl. rechtl. Korporationen seien oder nicht, ist durch die positive Regelung des Verfassungsgebers bejahend entschieden worden. Dies ergibt sich nicht nur aus S. 1 von Art. 137, Abs. 5, dessen Daseinsberechtigung man verneinen müßte, leugnete man das Dasein von öffentl. rechtl. Korporationen überhaupt. Dies ergibt sich auch insbesonders aus Art. 137, Abs. 5, S. 2. Hier wird vorgeschrieben, daß Rel.Ges. die Eigenschaft von öffentl. rechtl. Körperschaften verliehen werden kann.

Hat sich freilich der Streit insofern vereinfacht, als er sich nicht mehr um die Anwendbarkeit des Begriffes auf die Rel.Ges. bewegen kann, so hat sich andererseits eine neue Quelle von Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Begriffs der religiösen Körperschaft des öffentl. Rechtes im Vergleich zu den weltlichen Korporationen des öffentl. Rechtes aufgetan. D. h. die Reichsverfassung hat nicht die Lösung gebracht, vielmehr nur die Problemstellung verschoben.

II. Aber selbst die Abgrenzung der religiösen Körperschaft von der weltl. ergibt noch nicht die endgültige eindeutige Stellung der religiösen. Sie selbst kann wiederum drei Klassen angehören. Sie kann nämlich sein:

1. eine religiöse Körperschaft des öffentl. Rechts, die schon vor Inkrafttreten der Reichsverfassung bestanden hat und für die es nur des Ausspruches der Anerkennung durch die Verfassung bedarf, um ihr die öffentl. rechtl. Körperschaftsqualität zu erhalten, Art. 137, Abs. 5, S. 1;
2. eine religiöse Körperschaft des öffentl. Rechts, die erst kraft Landesrechts entstehen konnte, Art. 137, Abs. 5, S. 2 und schließlich
3. eine religiöse öffentl. rechtl. Körperschaft, die als Folge des Zusammenschlusses bereits vorhandener Körperschaften entstanden ist, Art. 137, Abs. 5, S. 3.

III. Grenzen wir zunächst die weltl. öffentl. rechtl. Körperschaft von der religiösen ab. Erstes Erfordernis ist dabei, zu wissen, was eine öffentl. rechtl. Korporation überhaupt sei.

1. Die öffentl. rechtl. Körperschaft — so wird behauptet — unterscheide sich von anderen Verbänden

a) durch die Art des Verhältnisses zu ihren Mitgliedern. So soll
   aa) nach Zorn „die durch Staatsgesetz geforderte und gesicherte, eventl. erzwungene Zugehörigkeit des Einzelnen“ [56]) für die öffentl. rechtl. Korporation entscheidend sein;
   bb) nach Ihering [57]) das öffentl. Moment, d. h. „das Offensein nach außen den begriffl. Uebergang von der privatrechtl. Gesellschaft zur staatl.“ vermitteln;

b) dadurch, daß sie mit dem Staat verbunden sei:
   aa) die öffentl. rechtl. Korporationen seien als solche der Staats- und Verwaltungsorganisation eingegliedert; [58])

[56]) Kahl: System a. a. O. S. 333
[57]) Ihering: a. a. O. S. 296—305, Bd. 1
[58]) Vergl. etwa O. Mayer: a. a. O. S. 374

bb) sie seien geschaffen worden, um die Interessen des Staates zu befriedigen, und deshalb in ein besonderes Verhältnis von Pflichten und Rechten gesetzt worden; [59])

cc) „jede Körperschaft des öffentl. Rechts" besitze „als solche eine besondere Bedeutung für die Oeffentlichkeit, für das staatl. und gesellschaftl. Leben" und können daher auch eine besondere Berücksichtigung im staatl. Recht beanspruchen; [60])

c) dadurch, daß sie vom Staat mit besonderen Rechten bedacht worden sei:

aa) die Körperschaft des öffentl. Rechtes habe, im Gegensatz zum privatrechtl. Verein, obrigkeitliche Befugnisse; [61])

bb) sie sei mit besonderen Vorrechten bedacht worden; [62])

cc) sie habe Vorrechte bekommen und müsse daher auch eine besondere staatl. Aufsicht dulden; [63])

d) dadurch, daß sie durch Staatsakt geschaffen oder vernichtet werde, oder obrigkeitliche Gewalt kraft staatl. Anerkennung ausüben könne. [64])

2. Es ist nun klar, daß die durch die einzelnen Schriftsteller aufgeführten Merkmale sich gegenseitig nicht ausschließen. [65])
Sie sind vielmehr auf gegenseitige Ergänzung angewiesen.

Eines scheint sicher zu sein: Die weltl. öffentl. rechtl. Korporationen sind Gebilde, die zur Erfüllung von Aufgaben, die letzten Endes vom St. hätten erfüllt werden müssen, durch Staatsakt geschaffen, aus demselben Grunde mit obrigkeitlichen Befugnissen gegenüber ihren Mitgliedern ausgestattet, in die Staats- und Verwaltungsorganisation eingegliedert und — da sie auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet sind — einer besonderen staatl. Aufsicht unterstellt worden sind. Sie werden durch Staatsakt vernichtet oder verändert, wenn sie zu dem genannten Zweck untauglich oder entbehrlich geworden sind. [66])

3. Was nun die religiösen Körperschaften des öffentl. Rechtes anlangt, so hat man zu beachten, daß diese sowohl Bedeutung für die religionsgesellschaftl. Sphäre, als auch für das staatl. Rechtsgebiet besitzen. Es kann sogar sein, daß eine öffentl. rechtliche Körperschaft auf staatl. Rechtsgebiet vorhanden, auf religionsgesellschaftl. Rechtsboden aber als Einheit nicht anerkannt

---

[59]) Düringer und v. Delbrück, zitiert nach Schmitt: Selbstverwaltung, a. a. O. S. 24; Löhr: a. a. O. S. 23.

[60]) Mausbach: Kulturfragen a. a. O. S. 68 und Rechtsstellung a. a. O. S. 141.

[61]) Kahl in der 19. Sitzung des Verfassungsausschußes. — Lilienthal: a. a. O. S. 64. — Hinchius: a. a. O. S. 254. — Sartorius: Verwaltungsgerichtsbarkeit a. a. O. S. 120.

[62]) Hatschek: a. a. O. S. 231.

[63]) Otto Meißner: a. a. O. S. 267. — Kahl: System a. a. O. S. 337. Schmitt: Selbstverwaltung a. a. O. S. 22.

[64]) Otto Mayer: a. a. O. S. 388. Sartorius Verwaltungsgerichtsbarkeit a. a. O. S. 120. Rothenbücher: Trennung a. a. O. S. 457.

[65]) Eine eingehende Kritik dieser Theorien bei Kahl: System a. a. O. S. 332; Rosin: a. a. O. S. 2 ff. und Ludewig: a. a. O. S. 6.

[66]) Abzusehen ist von den Ausnahmefällen, in denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentl. Rechtes lediglich zur Hebung des Ansehens verliehen worden ist; z. B. dem Deutschen Kriegerbund und dem ehemaligen evang. Kirchenbund. (Siehe auch Ludewig: a. a. O. S. 22 und Werner a. a. O. S. 30.

ist. [67]) Man erleichtert sich die Erkenntnis des Wesens der religiösen Körperschaften des öffentl. Rechts, wenn man sich vor Augen hält, daß sie ein Doppelleben führen. Auf der einen — religionsgesellschaftlichen — Seite sind sie Organisationsformen der religiösen Rechtssphäre, mit eigenen Organen, die eigenen Willen bilden; oder nur fremden Willen zu Gunsten von Destinatären auszuführen haben. Auf der andern — dem Staat zugekehrten — Seite sind sie wahre, eigengesetzliche, auf persönlichem Substrat sich aufbauende Körperschaften, die um der religionsgesellschaftl. Interessen willen, zur Aufnahme besonderer Rechte durch Staatsakt geschaffen worden sind. Daß dabei zum Teil dort, wo es angängig war, Einrichtungen und Organe mitübernommen worden sind, ist Ausfluß des Prinzips der Ökonomie der Rechtsgestaltung. Zum Teil aber sind ihnen Rechtsformen aufgezwungen worden, die dem religiösen Recht fremd sind.

Die Schaffung solcher Körperschaften durch einen Akt des Gesetzgebers, ist die Frucht des staatl. Interesses an dem Wirken der Rel. Ges. Sie sind aber nicht das Mittel, staatl. Interessen zu verfolgen; sie verfolgen vielmehr eigene Interessen, allerdings im Einklang mit denen des Staates.

Ist dies aber richtig, so folgt hieraus ein dreifaches:

a) daß die religiösen Körperschaften des öfftl. Rechts zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, ihre Interessen wahrzunehmen. Hierüber entscheiden sie selbst als letzte Instanz. Daraus folgt wieder:

b) daß sie weder durch den Staat zur Erfüllung ihrer Aufgaben angehalten, noch bei der Erfüllung vom Staat überwacht werden dürfen; wenigstens soweit es sich um die Zweckmäßigkeit und die Vollständigkeit der Pflichterfüllung handelt; und

c) daß sie ersatzlos in Wegfall kommen können.

4. Die Einräumung der Stellung von öffentl. rechtl. Körperschaften an die Rel.Ges. ist sonach ein Geschenk von Seiten des Staates, der damit Aufgaben fördert, die nicht die seinen sind, deren Erfüllung ihm jedoch nützlich, und an denen er durch einen Kreis seiner Bürger interessiert worden ist. Hieraus ergibt sich: die Eigenart der religiösen Körperschaft des öfftl. Rechts; die ihrer Beamten; wie auch die eigentümliche Stellung des paritätisch interessierten Staates.

5. Das Verhältnis der religiösen Körperschaft des öfftl. Rechts zum Staat kann vom Standpunkt des Staates oder von dem der Rel.Ges. aus betrachtet werden. Betrachten wir es vom Standpunkt des Staates aus, so fragen wir uns, in welcher Weise der Staat auf die Rel. Ges. einwirken dürfe: umgekehrtenfalls suchen wir die Frage zu lösen, in-wie-weit die Rel. Ges. ein Eigenleben führen kann. Der Schlüssel zur Lösung des Problems in letztgenanntem Sinne findet sich in Art. 137 Abs. 3 „Jede Rel. Ges. ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerl. Gemeinde." [68])

---

[67]) So haben wir in Württemberg neben dem Bistum als kirchl. Anstalt des öfftl. Rechtes eine kathl. Kirche Württembergs als Steuerverband, mit der Qualität einer Körperschaft des öfftl. Rechtes. Reg. Begr. Beil. Band 3 S. 582. Auch die Kirchengemeinden sind dem kathl. Kirchenrecht fremd.

[68]) Man streitet sich darüber, ob Abs. 3 von Art. 137 neben Abs. 5 noch Raum habe. Es wird behauptet, Abs. 3 gelte für alle Rel.Ges., sonach auch für die religiöse Körper-

Die Selbstverwaltung[69]), wie sie in Art. 137 Abs. 3 den Rel.Ges. verbürgt ist, hat einen anderen Inhalt als die, die den weltl. Körperschaften des öffentl. Rechts in Art. 127 der Reichsverfassung zugesichert ist.[70]) Die Darlegung des Unterschiedes ist geeignet die Stellung der religiösen Körperschaft zu beleuchten.

Selbstverwaltung ist immer ein Verwaltetwerden durch den Verwalteten selbst,[71]) womit zugleich ausgedrückt ist, daß die Verwaltung auch von einer höheren Gewalt besorgt werden könnte. Auf die höchste Gewalt kann der Begriff der Selbstverwaltung nicht angewandt werden.[72])

Was nun im Übrigen unter Selbstverwaltung zu verstehen sei, ist bestritten. Die Meinungen lassen sich in drei Gruppen gliedern:

Selbstverwaltung wird nämlich verstanden:

a) als „freie Verwaltung", wobei der Staat das Eigenrecht (etwa der Gemeinden) uneingeschränkt als originäres Recht anerkennt und diese als selbständige Rechtsperson nicht einmal dem Staat eingegliedert wissen will;[73])

b) als Grundrecht des Selbstverwaltungskörpers. Der Verband, der Selbstverwaltung besitzt, ist dem höheren Verband eingegliedert und erhält Macht und Aufgaben durch den Staat, hat aber dabei ein Recht auf Selbständigkeit gegenüber dem Staat;[74])

c) als Staatsverwaltung, die nach Belieben des Staates ausgestaltet werden kann und nicht Rücksicht nimmt auf Eigenrecht oder Grundrecht. Die Form der Verwaltung hängt davon ab, ob der Staat es besser findet, seine Aufgaben durch fachlich besonders geeignete, von örtlichen Einflüssen unabhängige Beamte, oder durch beauftragte und von ihm beaufsichtigte Verwaltungseinheiten, die mit den örtlichen Wünschen vertraut sind, erfüllen zu lassen. Trifft der letztere Fall zu, dann nimmt die Staatsverwaltung die Form der Selbstverwaltung an.[75])

Die herrschende Meinung, die sich zwischen den Theorien b und c teilt, anerkennt, daß der Selbstverwaltungskörper staatl. Aufgaben in eigener Verantwortung mit eigenen Organen unter staatl. Aufsicht erfüllt und zu dieser Erfüllung angehalten werden kann. Letzten Endes entscheidet demnach immer

---

schaften des öffentl. Rechts, die nicht schlechter gestellt werden dürften als jene, weshalb Beschränkungen aus Abs. 5 mit Rücksicht auf Abs. 3 nicht möglich seien. Zum Teil wird dieses Ergebnis auch aus der räumlichen Stellung von Abs. 3 vor Abs. 5 hergeleitet. Vergl. über diese Frage Lilienthal: a. a. O. S. 35; Schmitt: Selbstverwaltung, a. a. O. S. 115; Löhr: a. a. O. S. 42; Ebers: a. a. O. S. 404. — Andererseits wird geltend gemacht, Abs. 5 sei gegenüber Abs. 3 die speziellere Vorschrift und beschränke diese. Vergl. Giese: System. a. a. O. S. 44. — Falls sich aus Abs. 5 wirklich Beschränkungen herleiten ließen, was nicht der Fall ist, wäre letztere Ansicht richtig.

[69]) Der Begriff Selbstverwaltung wird in einem weiteren und einem engeren Sinne gebraucht. Selbstverwaltung im w. S. ist das Selbstbestimmungsrecht, das sich in die Selbstrechtsbildung und die Selbstverwaltung i. e. S. unterteilt. Die Selbstverwaltung i. e. S. umfaßt die Regierungsgewalt, Vollzugsgewalt und Gerichtsbarkeit. Vergl. etwa: Giese: Staat und Kirche, a. a. O. S. 327; Werner: a. a. O. S. 19.

[70]) Werner: a. a. O. S. 19; Huberich a. a. O. S. 332.

[71]) Bühler: a. a. O. S. 697.

[72]) Laband: a. a. O. S. 103: „Der Begriff ist unanwendbar auf die höchste, oberste, souveräne Macht, da bei ihr ein Verwaltetwerden unmöglich und undenkbar ist."

[73]) Dies ist die Lehre Lorenz von Stein's; außerdem vertreten von Sternegg, Gaupp, Rümelin, Hänel; vergl. hiezu Brauweiler: a. a. O. S. 199.

[74]) Jellinek, Gg. a. a. O. S. 279 und insbes. von Blume a. a. O. S. 12 und 16.

[75]) Vergl. hiezu die Lehrbücher.

der Staat, ob eine Aufgabe überhaupt oder richtig gelöst worden ist. Der Selbstverwaltungskörper übt auch staatl. imperium und handhabt Recht, das er seiner Autonomie verdankt. Dieses Recht ist wesensgleich mit dem des Staates, es ist staatl. Recht, weil der Selbstverwaltungskörper lediglich eine besondere Erscheinungsform des Staates ist.

Der Begriff Selbstverwaltung in seiner Anwendung auf die religiöse Körperschaft des öffentl. Rechtes dagegen — ist gemäß der Doppelstellung der Körperschaften — einer doppelten Auslegung fähig.

Soweit nämlich die religiösen Körperschaften Unterverbände der religionsgesellschaftl. Organisation sind, können sie Selbstverwaltung gleich der, die in Art. 127 der Reichsverfassung den weltl. Körperschaften zugestanden worden ist, haben. Inhalt und Umfang dieser Selbstverwaltung ergibt sich aus dem religionsgesellschaftl. Recht. Die Art dieser Selbstverwaltung ist mithin bei den einzelnen Rel.Ges. verschieden.

In einem anderen Sinne gebraucht man aber noch den Begriff „Selbstverwaltung" zur Kennzeichnung des Verhältnisses der Rel.Ges. zum Staat; und dieser Fall wird in Art. 137 Abs. 3 getroffen.

Wir haben gesehen, daß die religiösen Körperschaften des öffentl. Rechtes dem Staat nicht eingegliedert sind, daß sie eigene, nicht staatl. Aufgaben zu erfüllen haben, und daß sie deshalb ihre Tätigkeit einstellen können. Ihre Selbstverwaltung ist daher nicht derart, daß sie auch von einer höheren Gewalt vorgenommen werden könnte, ja sogar müßte, falls die religiöse Körperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben untauglich würde. Sie weist der religiösen Körperschaft nicht eine besondere Stellung im Rahmen der Staatsorganisation an; durch sie erhält diese vielmehr die Freiheit vom Staat. Diese Art der Selbstverwaltung ist ein Freiheits- nicht ein Mitwirkungsrecht. Dieses Zugeständnis von Selbstverwaltung bedeutet für alle Rel.Ges. dasselbe.

Allerdings kann mit der Gewährung des Steuerrechts, womit für die Rel.Ges. ein ihnen wesensfremdes Recht gegeben wird unter gleichzeitiger Schaffung von Einrichtungen, wie b. w. der Kirchengemeinden der kath. Kirche mit Laienverwaltung, eine Selbstverwaltung verbunden sein, wie sie die weltl. Gemeinden besitzen. Das ist ein Sonderfall, der nicht auf jede Rel.Ges. zuzutreffen braucht. Verzichtet die Rel.Ges. auf die Ausübung ihres Steuerrechts, so fällt auch die dieser besonderen Selbstverwaltung parallel gehende staatl. Aufsicht weg.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzuhalten: Die Rel.Ges. können Körperschaften des öffentl. Rechtes sein, unterscheiden sich aber von den weltl. öffentl. rechtl. Körperschaften.

IV. 1. Der Begriff Körperschaft des öffentl. Rechts in Bezug auf die Rel.Ges. kann nun wieder verschiedenes bedeuten. Er kann — kurz gesagt — „alte" oder „neue" Körperschaften bedeuten.

Für die alten Körperschaften ist der Ausspruch der Verfassung deklaratorisch; für die neuen ist er konstitutiv.

Neue Körperschaften können auf doppelte Art entstehen: im Falle des Art. 137 Abs. 5 S. 2 ergeht Anweisung an die Länder, die status-Verleihung vorzunehmen; in Art. 137 Abs. 5 S. 3 stellt die Reichsverfassung selbst die Normativbestimmungen auf, unter denen die Tatsache des Zusammenschlusses die Entstehung einer juristischen Person bewirkt. Dies nur deshalb, weil eine

Prüfung, wie sie Art. 137 Abs. 5 S. 2 vorsieht, wegfallen konnte. In Art. 137 Abs. 5 S. 2 prüft das Land, ob die Rel.Ges. nach Einrichtung und Mitgliederzahl die Gewähr für Dauer bietet; in Art. 137 Abs. 5 S. 3 liegt diese Gewähr für den Bestand der Körperschaft, (die nicht zugleich Rel.-Ges. zu sein braucht) entweder in dem bisherigen Wirken der die Körperschaft bildenden Unterverbände, oder aber in der Prüfung, die der Errichtung dieser Unterverbände vorausgegangen ist. Es darf also aus der verschiedenen Art des Zustandekommens der neuen Körperschaften nicht auf einen Unterschied im Inhalt ihrer Rechte geschlossen werden.

Der Unterschied zwischen alten und neuen Körperschaften liegt im Umfang ihrer Rechte;[76]) nicht also in der Art ihres Selbstbestimmungsrechtes.[77]) Beide Klassen bestimmen nämlich kraft ursprünglicher Herrschaftsgewalt.

2. Da taucht nun die Frage auf: Sagt der Ausdruck öffentl. rechtl. Körperschaft" bereits etwas über den materiellen Gehalt an Rechten eines solchen Gebildes, oder bedeutet er nur die besonders geeignete Form für die Aufnahme besonders gearteter Rechte?

Fragen wir den Verfassungsgeber, so erweist es sich, daß die Mitglieder der verfassungsgebenden Ausschüsse unter sich uneins waren, was der Begriff bedeuten solle;[78]) nur darin stimmten sie überein, daß dem Landesrecht die nähere Ausgestaltung dieses „Zentralbegriffes" vorbehalten bleiben solle.[79])

Richtig ist das: mit der Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentl. Rechtes erhalten diese Körperschaften nur die Möglichkeit, ihre rechtl. Tätigkeit auf staatl. Rechtsboden besonders einfach und wirksam zu gestalten. Die religionsgesellschaftl. Behörden werden öffentl. Behörden; die Beamten werden zwar nicht unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, aber doch öffentl. Beamte;[80]) die Urkunden der Rel.Ges. besitzen als öffentl. Urkunden die Beweiskraft solcher und genießen ihren Schutz. Die Verfassung gehört insoweit dem öffentl. Recht an, als dies für den Rechtsverkehr nötig

[76]) Eine unterschiedliche Behandlung ist nicht verboten. Mausbach: Kulturfragen, S. 60; die Präambel der Reichsverfassung spreche von Freiheit und Gerechtigkeit, nicht von Freiheit und Gleichheit. Gerecht sei „ein demokratisches Gleichheitsbestreben, das der Wirklichkeit der Dinge, der geschichtlich gewordenen und praktisch wertvollen Mannigfaltigkeit des Lebens gerecht" werde.

[77]) Anderer Ansicht Ebers: Ursprüngliche Herrschaftsgewalt spricht er nur den alten Rel.Ges. zu.

[78]) Naumann: „Es handelt sich um das schwer definierbare, höher stehende Recht . . über das kein Mensch in diesem Raume absolut klar zu sein sich rühmen dürfte, denn wenn wir die Ausführungen gehört haben, die uns in der Kommission von dem Reichsminister Dr. Preuß darüber gemacht worden sind: Was sind öffentl. Korporationsrechte?, dann konnte man ängstlich werden, wenn man bei sich dachte: Das soll nun auf die Bergpredigt angewandt werden. „Heilfron Bd. 6, S. 4027.

[79]) Gröber: Man ist sich darüber klar geworden, daß die Rechte, die in dem Begriff der öffentl. Körperschaft inbegriffen sind, in den verschiedenen Grundstaaten nicht identisch sind, zitiert nach Löhr a. a. O. S. 22. Bredt: Geist a. a. O. S. 286. Löhr S. 21: „Der Zentralbegriff . . . bestimmt sich . . . nach Landesrecht und ist darum Abweichungen in den verschiedenen Ländern unterworfen."

[80]) Kahl: Verfassungsausschuß 197: „Der Ausdruck behördlich bedeutet, daß der Kirchenbeamte öffentl. Beamter, nicht Staatsbeamter ist; dies ist ein großer Unterschied." — Schmitt: Selbstverwaltung a. a. O. S. 35: „Die Organe der öffentl. rechtl. Körperschaft — nat. religiösen — sind zwar weder unmittelbare, noch mittelbare Staatsbeamte; aber sie sind öffentl. Beamte. z. B. im S. von § 417 Z.P.O. und § 29 G.O. Darauf weist auch das Wort „Amt" in S. 2 des Abs. 3 von Art. 137 hin."

erscheint; sie kann nötigenfalls durch Einrichtungen ergänzt werden, die auf staatl. Befehl hin geschaffen worden sind. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge kann im Verwaltungsverfahren erhoben werden.

Mit der Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentl. Rechts ist sonach nur die Voraussetzung für die Handhabung von Rechten geschaffen; die Rechte selbst müssen entweder schon vorhanden sein, oder erst verliehen werden. Der Ausdruck „Körperschaft des öffentl. Rechts" hat nur formale Bedeutung. [81])

3. Die unterschiedliche Behandlung von alten und neuen Körperschaften bringt erst die Besitzstandsnorm des Art. 137, Abs. 5, S. 1: „Die Rel.-Ges. bleiben Körperschaften des öffentl. Rechtes, soweit sie solche bisher waren."

a) Durch diese Formel tritt bei den alten Körperschaften der ehemalige Bestand an Rechten in die Form „Körperschaft des öffentl. Rechtes" ein.

b) Der Rechtsbestand der neuen, nach Art. 137, Abs. 5, S. 2 errichteten Körperschaften ergibt sich aus dem Verleihungsakt.

c) Bei Körperschaften, die infolge des Zusammenschlusses von Rel.Ges. entstanden sind (Oberverbände nach Art. 137, Abs. 5, S. 3), sind bei der Frage nach dem Bestand ihrer Rechte zwei Unterfälle zu scheiden:

aa) Sofern der Oberverband sich nur auf das Rechtsgebiet eines Landes erstreckt, ist für die Verleihung der Rechte dieses Land zuständig. Dies ist nicht bestritten.

bb) Sofern aber der Oberverband sich aus Rel.Ges. verschiedener Länder zusammensetzt, mithin Reichsverband ist, spricht ihm

aaa) eine Meinung nur die Rechte zu, die allen Unterverbänden gemeinsam sind; [82])

bbb) eine andere behauptet, das Land, in dem der Sitz der Verwaltung sich befinde, sei für die Verleihung maßgebend; [83])

ccc) eine dritte läßt den Bestand an Rechten in den verschiedenen Ländern verschieden groß erscheinen; [83])

ddd) eine vierte glaubt, dem Reichsverband „unbeschränkt alle diejenigen Rechte" zusprechen zu müssen, „die er für sich selbst in Anspruch nimmt." [84])

Alle diese Ansichten befriedigen nicht. Die besten Ergebnisse zeitigt die Auffassung Heckels [85]): der Katalog der dem Reich in Art. 6 der Reichsver-

---

[81]) Naumann: Zitiert nach Israël: Geschichte a. a. O. S. 56: „Dieser Begriff ist nur eine Art Klassifikation, er besagt nichts bestimmtes anderes, er hat keine besondere Würde . . . A. A. Mausbach: Rechtsstellung, a. a. O. S. 138. „Ein . . . Normalismus im Recht „ist . . . nur dann anzunehmen, wenn jede vernunftgemäße Deutung unmöglich erscheint. . . . Eine nicht willkürlich und schematisch verfahrende Staatsgewalt wird doch hinter der Form stets einen Inhalt, hinter dem Namen stets eine Sache verlangen." — Hilfe bringt aber erst die Besitzstandsnorm.

[82]) Bredt: Kirchenrecht a. a. O. S. 204.

[83]) Vergl. hiezu die Übersicht bei Saalheimer: a. a. O. S. 25 und Werner a. a. O. S. 34.

[84]) Werner: a. a. O. S. 34 ff.: In Gegensatz zu den Ländern, die Rechte *verleihen* könnten und müßten, dürfe das Reich nur *beschränken*. — Wenn sich also alte Rel.Ges. zu einem Landesverband zusammenschließen, so soll dieser Landesverband nur die formale Htellung einer Körperschaft des öffentl. Rechtes erhalten. Schließen sich jedoch neue Rel.Ges. zu einem reichsunmittelbaren Oberverband zusammen, so soll dieser alle Rechte haben, die er sich beilegt. Diese Ansicht ist einfach undenkbar.

[85]) Heckel: a. a. O. S. 432.

fassung zur ausschließlichen Regelung überlassenen Gebiete habe sich um die Befugnis vermehrt, die Verhältnisse der religiösen Reichsverbände des öffentl. Rechts ordnen zu dürfen.

4. Vergleicht man nun die religiösen Körperschaften des öffentl. Rechts miteinander, so findet man, daß sich die „neuen" Korporationen

a) untereinander lediglich dadurch scheiden, daß im Falle des Art. 137 Abs. 5, S. 2 der Reichsverfassung eine Prüfung stattfinden muß, im Falle des Art. 137, Abs. 5, S. 3 aber nicht;

b) von den „alten" Körperschaften dadurch, daß für die Rechte der neuen Körperschaften der Verleihungsakt maßgebend ist; für den der alten aber der bisherige Bestand, der nur insoweit Aenderungen erfährt, als die Reichsverfassung Einschränkungen oder Erweiterungen entweder selbst bestimmt oder befiehlt, abgesehen davon, daß den neuen Rel.Ges. die Körperschaftsqualität durch contrarius actus entzogen werden kann.

5. Für das Verhältnis der religiösen Körperschaft zum Staat führt dies zu folgender Auslegungsregel: Der Satz von Giese: Für die Trennung von Staat und Kirche spreche die Vermutung und zwar unwiderleglich gegenüber dem Staatskirchentum, widerleglich gegenüber der Staatskirchenhoheit, wird

— soweit die alten Körperschaften in Frage kommen — um die Regel vermehrt, daß in Zweifelsfragen über den Bestand und die Fortdauer von Rechten und die Vermutung zu Gunsten der Rel.Ges. spricht;

— soweit es sich um neue Körperschaften handelt — spricht die Vermutung zu Gunsten des Staates; vorausgesetzt also, daß die Giese'sche Auslegungshilfe noch Zweifel übrig läßt.

V. Mit einiger Sicherheit läßt sich jetzt der Inhalt des staatl. Hoheitsrechtes bestimmen und die Frage der staatl. Aufsicht klären.

1. Da die religiöse Körperschaft des öffentl. Rechts ihrer Zweckbestimmung nach verschieden von der weltl. ist; da sie Aufgaben erfüllt, die nicht die des Staates sind, und die formale Stellung als Körperschaft des öffentl. Rechtes nichts denn eine Hebung ihres Ansehens und die Möglichkeit der wirksameren Rechtsverfolgung bedeutet, ist es unrichtig, daß sie gegen die Einräumung dieser Stellung eine Staatsaufsicht von unbestimmtem Umfang und Inhalt eingetauscht hätte. Der Staat prüft zwar vor Verleihung dieser Eigenschaft, ob die Rel.Ges. seinen Zwecken nicht schädlich ist: die erfolgte Verleihung ist dann aber zugleich ein Unschädlichkeitsattest, und die Gewährung des Selbstbestimmungsrechtes bedeutet die Entlassung in eine staatsgewaltsfreie Sphäre. Diese Prüfung ist grundsätzlich die einzige Art genereller Präventivmaßregeln, die der Staat zu seinem Schutze trifft; alle anderen Maßnahmen sind repressiver Natur, oder doch auf bestimmte Fälle beschränkt.

M. a. W.: Es kann aus der Stellung der Rel.Ges. als Körperschaften des öffentlichen Rechtes nicht eine allg. staatl. Aufsicht hergeleitet werden. [86])

[86]) Sehr bestritten. Wie im Text: Mausbach: Kulturfragen a. a. O. S. 70—71. — Beyerle: a. a. O. S. 160. — Düringer zitiert nach Schmitt: Selbstverwaltung a. a. O. S. 23; dieser selbst: Selbstverwaltung S. 115. — Lilienthal: a. a. O. S. 64. — Löhr: a. a. O. S. 27. — Ebers: a. a. O. S. 367; — Hubrich: a. a. O. S. 232 ff. A. A. Das R.G. in seinen Entscheidungen in Strs.B. 57 S. 25; in Civ. S. B. 103 S. 94. — Hatschek:

2. Bekommt die religiöse Körperschaft aber Rechte vom Staat, so können diese mehr oder weniger wirksam ausgestaltet, mit mehr oder weniger Sicherheitsmaßnahmen umkleidet sein. Hierin liegt der wahre Kern der Korrelations-Theorien. Nicht eine allgemeine Aufsicht wegen des Charakters einer öffentl. rechtl. Körperschaft; nur eine spezielle, auf die einzelnen Rechte gelegte. Nicht eine Verleihung von Rechten und daneben ein Steigern der allgemeinen Aufsicht ohne nähere Verbindung miteinander, sondern eine Steigerung der Rechtsstellung mit genau bestimmter Rechtsminderung. Nicht eine allgemeine Aufsicht, gegen die sich die Rel.Ges. nicht wehren kann; diese soll sich vielmehr schlüssig werden können, ob sie solche mit Kautelen umkleidete Rechte überhaupt annehmen will oder nicht. Nicht eine allgemeine, sich gegenüber den sonstigen Vereinen als besondere darstellende Aufsicht, die sich bei wechselnder Zusammensetzung der staatl. Organe verschieden gestalten kann; vielmehr eine solche, die das einzelne Geschenk weniger wertvoll erscheinen läßt, sodaß sich die religiöse Körperschaft zur völligen Preisgabe entschließen kann, ohne ihre Stellung im Ganzen zu erschüttern.

3. Die Gewährung von Rechten durch den Staat darf nun aber nicht dazu führen, deshalb, weil der Staat ihre Voraussetzungen aufstellen dürfe, auch solche Gebiete einer staatl. Kontrolle zu unterstellen, die dem Selbstbestimmungsrecht der religiösen Körperschaft unterstehen. So darf insbes. von der Verleihung materieller Beihilfen und des Steuerrechtes nicht eine allgemeine Prüfung der Vermögensverwaltung abgeleitet werden;[87]) denn damit würde der Staat den Umfang der religiösen Tätigkeit bestimmen; er könnte die Rel.Ges. auf gewisse, ihm genehme Tätigkeitsgebiete beschränken. Welche Tätigkeit läßt sich nicht schließlich mit der Finanzgebahrung in Zusammenhang bringen: angefangen von der Vorbildung des Geistlichen, der hernach als Vorsteher der Kirchengemeinde auf deren Finanzwirtschaft Einfluß hat, bis zur Aufnahme einer Anleihe zur Förderung religiöser Zwecke, die durch Steuermittel wieder amortisiert werden muß? Man könnte im letzten Falle das Erfordernis staatl. Genehmigung noch vertreten; im ersten Fall wäre eine Einmischung des Staates nicht möglich. Hier die Grenze zu ziehen, ist eine der schwierigsten und zugleich dankbarsten Aufgaben. Schwierig, weil eine Materie, die nach ihrer objekt. Zweckbezogenheit dem religiösen Gebiet angehört, zumeist auch Folgen zeitigt, die für das staatl. Recht Bedeutung haben, und weil diese Folgen Ausmaße annehmen können, die sich nicht mehr als Nebenerscheinungen behandeln lassen; dankbar, weil die glückliche Abgrenzung die Reibungsflächen zwischen Staat und Rel.Ges. beseitigt oder wenigstens verkleinert.

Damit wurde das Problem der Regelung innerkirchl. und gemischter Angelegenheiten gestreift.

---

a. a. O. S. 222. — Meißner: a. a. O. S. 267. — Gutachten der Leipziger Juristenfakultät u. Berufung auf Kahl, vergl. etwa Ebers: a. a. O. S. 402. — Anschütz: Kommentar zu Art. 137 der Reichsverf. — Giese: Staat und Kirche a. a. O. S. 328 und kirchenpolit. System: a. a. O. S. 18. — Kahl: in der 19. Sitzung d. Verfassungsausschusses: V. A. 195: „Sie — die öffentl. rechtl. Korporation — ist eine Person, die mit obrikeitsähnlichen Befugnissen ausgestattet, wegen ihres öffentl. Interesses unter dem Schutze des Staates und unter der besonderen Aufsicht des Staates steht." — Siehe aber auch: Kahl: Archiv des öffentl. Rechts B. 43 S. 131: die öffentl. rechtl. Körperschaftsqualität sei nicht ein allgemeiner Titel für die staatl. Einmischung.

[87]) Das meint Giese: System, a. a. O. S. 18 ff.

4. „Ihre Angelegenheiten" dürfen die Rel.Ges. ordnen, „innerhalb der Schranken, des für alle geltenden Gesetzes." Das Gesetz darf sich nicht ausschließlich an die „Rel.Ges." richten;[88]) es darf andererseits nicht gefordert werden, daß es für alle Personen Gültigkeit habe;[89]) es genügt, wenn es alle Vereine trifft.[90])

Mit dieser Bestimmung sollte eben der Erlaß von Kampf- und Ausnahmegesetzen unterbunden werden.

Selbstverständlich sind alle Sondergesetze erlaubt, die die rechtl. Stellung der Rel.Ges. nach Art. 137 der Reichsverfassung regeln; zulässig sind auch Übergangsgesetze, die den alten Rechtszustand dem neuen anpassen und schließlich Hilfsgesetze, die der Staat zum Zwecke der Durchführung der von ihm gewährten Rechte erläßt, bis die Rel.Ges. eigene Regelungen getroffen haben.[91])

Bei der Amterverleihung sind die Rel.Ges. an die Schranken des für alle geltenden Gesetzes jedoch nicht gebunden.[92]) Abgesehen also von dieser Ausnahme und von den erwähnten Sonder-, Übergangs- und Hilfsgesetzen ist eine staatl. Gesetzgebung, die nicht zugleich alle Vereine trifft mit Art. 137 Abs. 3 unvereinbar.

Die staatl. Hoheit über die Rel.Ges. ist nach alledem inhaltlich Vereinshoheit, die im Einzelfall durch die besonderen Aufsichtsrechte erweitert sein kann, mit denen der Staat die den religiösen Körperschaften des öffentl. Rechts gewährte Zwangsgewalt umgeben hat.

---

[88]) A. A. Werner: a. a. O. S. 20.
[89]) A. A. Giese: Kommentar 7. Aufl. S. 362.
[90]) Denn mit diesen teilen sie die Rechtsnatur der Verbandspersonen. Vergl. etwa Stier-Somlo: a. a. O. S. 498.
[91]) Man denke an Steuersatzungen.
[92]) Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 9. Sept. 1924. III. S. 11—24.

II. Buch.

Die staatskirchenrechtliche Stellung der religiösen Körperschaften des öffentl. Rechtes in Württemberg.

1. Abschnitt. Die Rechtsquellen.

§ 10. Die staatl. Rechtsquellen.

I. Die Aenderung der staatsrechtl. Verhältnisse im Jahre 1918 hat auch in Württemberg eine Neuregelung der staatskirchenrechtl. Verhältnisse notwendig gemacht. Wie vordem dargelegt woredn ist, wäre der Abschluß von Verträgen mit den Rel.Ges. die beste Lösung gewesen. Württemberg hat diesen Weg nicht beschritten. Allein in einem demokratisch eingerichteten Staatswesen, wo die Gewähr gegeben ist, daß die Wünsche selbst einer Minderheit in verhältnismäßig kurzer Zeit in der staatl. Gesetzgebung berücksichtigt werden, hat die einseitige staatsrechtl. Regelung nicht die Bedeutung, die ihr in einer Monarchie, oder Aristokratie beigemessen werden muß. Es stehen sich jetzt nicht mehr Staat und Kirche, es stehen sich jetzt Staatsbürger kirchenfreundlicher oder kirchenfeindlicher Gesinnung gegenüber, die gemeinsam das Gesetzeswerk schaffen müssen. Die Resultante dieses Parallelogramms der Kräfte wird ungefähr dem entsprechen, was ein Vertrag enthalten würde.

II. In der Zeit von 1918 bis heute können wir zwei Gruppen staatskirchenrechtlicher Bestimmungen unterscheiden:

Die erste Gruppe umfaßt Bestimmungen, die das Verhältnis der Rel.Ges. zum Staat für die Zeit des Ueberganges bis zur endgültigen Kodifikation regeln; wobei zu beachten ist, daß bis jetzt eine umfassende Regelung nur für die Fragen des Art. 137 der Reichsverfassung erfolgt ist, sodaß auch heute noch Uebergangsbestimmungen, b. w. auf dem Gebiet des Schulwesens, insbesondere der Vorbildung der Geistlichen in den Konvikten, Seminaren und Hochschulen, sowie der Ablösung der Staatsleistungen erlassen werden müssen.

So ergingen

im Jahre 1919
das Gesetz betr. die Neuwahl der Kirchengemeinde und Kirchenstiftungsräte vom 13. 8. 1919, Regierungsbl. S. 223;

im Jahre 1920:
das Pfarrbesoldungsgesetz vom 31. 5. 1920, Regbl. S. 367; das Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetze vom 17. 5. 1920; Regbl. S. 293;

im Jahre 1921:
das Gesetz zur Aenderung des Pfarrbesoldungsgesetzes v. 8. 8. 1921. Regbl. Seite 429;

im Jahre 1923:
die Verordnung des Staatsministers über die ortskirchl. Umlagen v. 4. 11. 1923, Regbl. S. 479;
das Gesetz über die Gewährung von Darlehen an kirchl. Gemeinden v. 27. 12. 1923, Regbl. S. 1;
die Verordnung des Staatsministeriums über die Verringerung der Personalausgaben des Staates und der öffentlichen Körperschaften v. 29. 12. 1923, Regbl. S. 537;

im Jahre 1924:
die Verordnung des Staatsministeriums über die Ueberleitung der evang. Kirchenbehörde in den Oberkirchenrat vom 29. 1. 1924, Regbl. S. 51;

im Jahre 1928:
die Verordnung des Kultministeriums über die Schulen der niederen evang. theologischen Seminare vom 5. 3. 1928, Regbl. S. 11;
die Bekanntmachung des Kultministeriums über die evang. theologischen Seminare vom 19. 3. 1928, Regbl. S. 13.

Die zweite Gruppe wird gebildet:

a) von Grundgesetzen, welche endgültige Bedeutung besitzen; dazu gehören:
   aa) die Art. 63, 64 und 65 der württ. Verfassung und das Gesetz über die Auslegung des § 63, Abs. 2, S. 2 vom 31. 5. 1922, Regbl. S. 217;
   bb) das württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924, Regbl. S. 93 mit den Aenderungsgesetzen vom 17. 2. 1927, Regbl. S. 117 und vom 14. 4. 1928, Regbl. S. 93;
   cc) die Bekanntmachung des Kultministeriums über die neueren Rel.Ges. des öffentl. Rechtes vom 27. 3. 1924, Regbl. S. 260;
   dd) die Verordnung des Kultministeriums über die neueren Rel. Ges. des öffentl. Rechts vom 14. 7. 1928, Regbl. S. 216;
b) von Bestimmungen, die der Durchführung dieser Grundgesetze dienen. An solchen sind ergangen:

im Jahre 1924:
Verordnung des Staatsministeriums über die Staatsleistung zu dem kirchl. Besoldungs- und Pensionsbedarf vom 28. 3. 1924, Regbl. S. 183;
Verordnung des Staatsministeriums über die Aufhebung einiger kirchl. Verordnungen über die Kirchen vom 25. 3. 1924, Regbl. S. 183;
Verfügung des Justizministeriums über die Verrichtungen der Standesbeamten beim Austritt aus einer Kirche vom 31. 3. 1924, Regbl. S. 239;
Verfügung des Kultministeriums über das evang. kirchl. Disziplinargericht vom 31. 3. 1924, Regbl. S. 261;
Bekanntmachung des Kultministeriums über die rechtsfähigen Kongregationen vom 31. 3. 1924, Regbl. S. 261;
Verfügung des Kultministeriums über die ortskirchl. Vermögensverwaltung vom 31. 3. 1924, Regbl. S. 261;
Verfügnng des Kultministeriums über die Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1924 vom 2. 4. 1924, Regbl. S. 261;
Verordnung des Staatsministeriums über die Landeskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1924 vom 15. 4. 1924, Regbl. S. 325,
Verordnung des Staatsministeriums über die Landeskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1924 vom 2. 10. 1924, Regbl. S. 463;
Bekanntmachung des Kultministeriums über das evang. Kirchengemeindegesetz vom 8. 12. 1924, Regbl. S. 484;
Verfügung des Kultministeriums über den Wechsel der Bekenntnisschule vom 2. 4. 1925.

im Jahre 1925:
Verordnung des Staatsministeriums über die Landeskirchensteuer für das Rechnungsjahr 1925 vom 23. 4. 1925, Regbl. S. 73;
Verfügung des Kultministeriums über die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1925 vom 13. 5. 1925, Regbl. S. 76;
Verordnung des Staatsministeriums über die Waldungen der Kirchenstellen vom 24. 9. 1925, Regbl. S. 249;
Verordnung des Staatsministeriums über kirchl. Ehrenämter der Staatsbeamten vom 31. 12. 1925, Regbl. S. 24;

im Jahre 1926:
Bekanntmachung des Kultministeriums über das kath. Pfarrgemeindegesetz vom 26. 1. 1926, Regbl. S. 36;
Verordnung des Staatsministeriums über die Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1926 vom 21. 4. 1926, Regbl. S. 97;
Verordnung des Kultministeriums über die Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1926, Regbl. S. 105;

im Jahre 1927:
Verordnung des Kultministeriums über die Kirchensteuern vom 21. 3. 1927, Regbl. S. 119;
Bekanntmachung des Kultministeriums über die Stiftung „Methodistische Missionshilfe" vom 25. 4. 1927, Regbl. S. 141;

im Jahre 1928:
Gesetz zu Aenderung usw. des Gesetzes über die Kirchen vom 14. 4. 1928, Regbl. S. 93;

im Jahre 1929:
Verordnung des Kultministeriums über die kirchl. Stiftungen vom 10. 9. 1929, Regbl. S. 300;

§ 11. Die religionsgesellschaftl. Rechtsquellen.

In Württemberg bestehen zurzeit 8 religiöse Körperschaften des öffentl. Rechtes.

I. Davon haben sechs schon vor Inkrafttreten der W. Reichsverfassung bestanden, nämlich:

1. die Kirchen. Das sind: die evang. Landeskirche, die kathol. Kirche und die israelitische Religionsgemeinschaft.
   Ihre Verhältnisse sind staatlicherseits durch das Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924 und den hierzu ergangenen Hilfsgesetzen im wesentlichen geordnet worden;
2. die priviligierten evang. lutherischen Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf, sowie die evang. reformierte Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt.
   Für sie gelten — soweit nichts anderes bestimmt werden wird — die §§ 1, 3 und 5—8 der Verordnung des Kultministeriums über die neueren Rel.Ges. vom 14. 7. 1928, Regbl. S. 216 (vergl. § 10 dieser Verordnung).

II. Zwei weitere haben die Eigenschaft von Körperschaften des öffentl. Rechtes erst am 11. 3. 1924 durch Verleihung seitens des Staatsministeriums erhalten. (Vergl. die Bekanntmachung des Kultministeriums vom 27. 3. 1924, Regbl. S. 260). Ihre Rechtsstellung ist — abgesehen von dieser Verleihung — in der Verordnung des Kultministeriums über die neueren Rel.Ges. vom 14. 7. 1928, Regbl. S. 216, geregelt worden.

III. Wie der Staat, so sind auch die Kirchen nach der Revolution an die Neuordnung ihrer Verhältnisse herangegangen. Diese hat besonders für die evang. Landeskirche grundstürzende Aenderungen gebracht. Aber auch die übrigen Rel.Ges. hatten ihre religionsgesellschaftlichen Einrichtungen den Neuerungen anzupassen.

1. Für die evang. Landeskirche sind bedeutsam:
   das kirchl. Gesetz betr. die Verfassung der evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenverfassungsges.) vom 24. 6. 1920, Konf.Amtsblatt, Bd. 19, S. 199, in Kraft seit 1. 4. 1924 (vergl. Vollzugsverordnung im evang. Amtsblatt, Bd. 21, S. 19 und 89);

das Pfarrbesetzungsgesetz vom 24. 6. 1920, Kons.Amtsbl. Bd. 19, S. 209;
das kirchl. Gesetz über die Wahlen zum Landeskirchentag (Wahlgesetz) vom 18. 10. 1922, Kons.Amtsbl., Bd. 20, S. 133;
das Kirchensteuergesetz vom 24. 3. 1924, Kons.Amtsbl. Bd. 21, S. 76;
das kirchl. Gesetz zur Abänderung des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. 3. 1924, Amtsbl. Bd. 21, S. 75;
die Verordnung der evang. Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes vom 13. 2. 1924, Amtsbl. Bd. 21, S. 19;
das kirchl. Gesetz über die evang. Kirchengemeinden vom 16. 12. 1924, Amtsblatt Bd. 21, S. 216;
die Verfügung des evang. Oberkirchenrats zum Vollzug der evang. Kirchengemeindeordnung vom 18. 12. 1924, Amtsbl. Bd. 21, S. 238;
das kirchl. Gesetz über die evang. Kirchenbezirke vom 16. 12. 1924, Amtsbl. Bd. 21, S. 253;
die Verfügung des evang. Oberkirchenrats zum Vollzug der evang. Kirchenbezirksordnung vom 18. 12. 1924, Amtsbl. Bd. 21, S. 261.

2. die kath. Kirche erließ:

die Bekanntmachung über das Verfahren bei der Aufnahme in die kathol. Kirche und beim Austritt aus derselben vom 28. 6. 1924, K. Amtsblatt, Bd. 11, Nr. 8, S. 142 ff.;
die Verwaltungsverordnung für die Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und ortskirchl. Stiftungen vom 13. 11. 1925, K. Amtsbl. Bd. 11, Nr. 22;
die Kirchensteuerordnung für die Diözese Rottenburg vom 15. 12. 1925, K. Amtsblatt Bd. 11, Nr. 23;
die Aenderung der Kirchensteuerordnung vom 6. 4. 1927, K. Amtsbl. Bd. 12, Nr. 6;
die Bestimmung betr. die Aufsicht über den kath. Religionsunterricht an den höheren Schulen vom 15. 1. 1929, K. Amtsbl. Bd. 13, Nr. 6.

3. Die religionsgesellschaftl. Verhältnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft in Württemberg werden in der Hauptsache geregelt:

durch die Verfassung. Sie wurde am 18. 3. 1924 von der Landeskirchenversammlung beschlossen und am 29. 3. 1924 soweit erforderlich vom Kultministerium anerkannt und genehmigt, mit dem Vermerk, daß die Vorschriften der §§ 58—61 und 63, Abs. 2, S. 2 der Verfassung die Rechte des Staates hinsichtlich des israelitischen Religionsunterrichtes an öffentl. Schulen nicht berührt werden. Die Verfassung enthält zugleich die Regelung des Beamtenrechtes, eine Wahl- und eine Gemeindeordnung, sowie religionsgesellschaftl. Satzungen über die orts- und landeskirchl. Steuervertretungs- und Vermögensverwaltungskörper;

durch die von der Landesversammlung beschlossene Dienstordnung für die Rabbiner und Religionslehrer vom 26. 1. 1930;

durch die von der Landesversammlung vom 29. 11. 1926 beschlossene Gebührenordnung vom 31. 12. 1926 für die Amtshandlung der Rabbiner und Religionslehrer Württembergs.

4. Die priviligierten evang. lutherischen Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf, die ihre Kirchenordnung am 5. 4. 1892 gemeinsam erlassen haben, passen diese den neuen Verhältnissen an. Die erste Lesung des Entwurfs ist beendet.

5. Für die evang. reformierte Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt gilt noch die am 2. Juli 1893 von der Gemeindeversammlung bestätigte Kirchenordnung.

6. Der Landesverband der evang. Gemeinschaft gab sich am 5. Juni 1931 eine Verfassung.

7. Ebenfalls im Juni 1931 legte die Bischöfl. Methodistenkirche dem Kultministerium einen, der Verordnung des Kultministeriums über die neueren Rel. Ges. des öffentl. Rechts vom 14. 7. 1928 entsprechenden Verfassungsentwurf vor.

2. Abschnitt. Die Rechtsstellung der Kirchen.

§ 12. Geschichte und Kritik des Gesetzes über die Kirchen vom 3. 3. 1924. Die Frage der Staatsaufsicht.

Die evgl. Landeskirche, die kath. Kirche und die israelitische Religionsgemeinschaft in Württemberg erhalten ihre Rechtsstellung durch das Staatsgesetz über die Kirchen vom 3.3.1924.[94]) Als Kirchen werden sie bezeichnet, weil sie eine namhafte Zahl von Gemeinden umfassen.

I. Am 25. 7. 1922 legte das württ. Staatsministerium dem Präsidium des Landtags den Entwurf eines Gesetzes über die Kirchen, nebst einer Begründung vor,[95]) mit dem Ersuchen, die Beratung und Beschlußfassung über die Vorlage im Landtag einleiten zu wollen.

Am 12. 10. 1922 wurde die erste Beratung eröffnet und beschlossen, den Entwurf einem 17-gliedrigen Ausschuß, dem Kirchenausschuß, zur Beratung zu überweisen. Der Kirchenausschuß nahm den Entwurf in zwei Lesungen durch und ernannte Prof. von Blume zum Berichterstatter.

Am 30.1.24. begann die zweite Beratung im Landtag, sie umfaßte 5 Sitzungen.

Die dritte Beratung wurde in zwei Sitzungen, die am 8. und 9. 2. 1924 abgehalten wurden, beendet. Der Entwurf wurde mit 54 „Ja-" gegen 24 „Nein"-Stimmen zum Gesetz erhoben. Dieses Gesetz ist am 1. 4. 1924 in Kraft getreten.

II. Mit dem Kirchengesetz erfüllte die württ. Landesgesetzgebung die ihr durch Art. 137 der Reichsverfassung gestellten Aufgaben. Für andere als in Art. 137 angeschnittene Fragen ist das Gesetz entweder nur Übergangsregelung, oder es beschränkt sich auf das Versprechen künftiger rechtl. Ordnung. Schul- und Ablösungsfragen werden also im Gesetz nicht behandelt.

Die Zuständigkeit des Landesrechtes zur Regelung der durch Art. 137 der W. Reichsverfassung umschriebenen Aufgaben, ergibt sich aus Art. 137 Abs. 6 u. 8.

Das Kirchengesetz hatte zwei Aufgaben zu erfüllen: Zunächst hatte es mit Rücksicht auf Abs. 1 und 3 das Landesrecht zu beseitigen, das den Grundsätzen der „Entstaatlichung" und der „kirchlichen Selbstverwaltung" widersprach. Es mußten demnach das evgl. Konsistorium[96]) als Staatsbehörde und der kath. Kirchenrat, der als staatl. Organ die kath. Pfründverwaltungen beaufsichtigte und den Interkalarfonds verwaltete, ebenso beseitigt werden, wie alle Hemmungen, die der kirchl. Selbstverwaltung hinsichtlich des Pfründvermögens, des Kirchengemeindevermögens, der landeskirchl. Fonds und der ortskirchl. Stiftungen entgegenstanden. Für die israelitische Religionsgemeinschaft bedeutete das Inkrafttreten des Kirchengesetzes die Aufhebung der Doppelstellung der Oberkirchenbehörde als staatl. Aufsichtsorgan und als oberste kirchl. Behörde.[97])

Abgesehen davon hatte es sodann die öffentl. Rechtsstellung der Kirchen zu normieren. „Die Regelung der öffentl. Rechtsstellung ist der eigentliche Gegenstand des Entwurfs" sagt die Regierungsbegründung zum Entwurf.[98])

---

[94]) Regbl. 1924 S. 93.

[95]) Beilagen Bd. 3, Beilage 850 S. 581.

[96]) An Stelle des Konsistoriums trat der Oberkirchenrat. Dieser ist kirchl. Behörde und kirchl. Verwaltungseinrichtung. Das Konsistorium war staatl. Behörde und kirchenregimentliche Einrichtung.

[97]) Schwab: a. a. O. S. 49, 51 und 100; Hirsch: a. a. O. S. 6

[98]) Regierungsbegründung Beilagen Band 3 S. 581.

Abschnitt I des Gesetzes gibt nun Aufschluß über die öffentl. Rechtspersonen, sowie die Art und Weise wie die Rechtsfähigkeit als öffentl. rechtl. Körperschaft oder Anstalt erlangt werden kann. Der Abschnitt II regelt die Form des Austritts aus der Kirche. In den Abschnitten III, IV und V sind die den Kirchen und ihren Unterorganisationen zustehende Rechte aufgezählt und ist die Stellung der kirchl. Beamten geregelt. Der Abschnitt VI enthält die Regelung des den Kirchen zukommenden Rechtsschutzes.

III. Das Gesetz gibt den Kirchen eine selbständige, freie und eine — der geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung der Kirchen entsprechende — würdige Stellung. Diese Freiheit wird den Kirchen zuteil mehr aus Wohlwollen des Gesetzgebers und einem gefühlsmäßigen Erfassen der Forderungen der Reichsverfassung, denn aus klarer Erkenntnis der Grenzen, die die Reichsverfassung dem Landesgesetzgeber gezogen hatte.

Die Schwierigkeiten nämlich, die der Verfassungsgeber bei der Bestimmung des Begriffes „Körperschaft des öffentl. Rechts" und des Maßes der Aufsichtsbefugnisse dadurch abgewendet hatte, daß er sich mit der Aufstellung von Rahmenbestimmungen begnügte und deren weitere Ausgestaltung der Landesgesetzgebung übertrug, tauchten nun naturnotwendig bei den Beratungen dieses Gesetzes auf.

Schon die Regierungsbegründung zum Entwurf sucht, wo es ihr möglich scheint, eine eindeutige und klare Stellungnahme zu diesen Fragen zu vermeiden. So spricht sie aus:[99]) „Die Grenzlinien zwischen den aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechten des Staates und das Verhältnis des Art. 137 Abs. 3 zu Abs. 5" sei „in den deutschen Ländern z. Zt. noch bestritten" ... „Da die Landesgesetzgebung über die Auslegung der Reichsverfassung nicht entscheiden könne, und diese Fragen auch in den übrigen deutschen Ländern noch „in der Schwebe" seien, so sei „es nicht die Aufgabe des Entwurfs, diese Fragen, für deren Entscheidung z. Zt. ein dringendes Bedürfnis nicht" bestehe, „für Württemberg zu lösen." Weiterhin stützt sie sich auf die bekannte Entscheiduug des Reichsgerichts Bd. 103 S. 91 [100]) und macht sich schließlich den Bescheid des Reichsministeriums des Innern an das thür. Ministerium des Innern vom 11. 4. 1921 [101]) zu eigen, wonach das Körperschaftsrecht eines Landes Bestandteil des für alle geltenden Rechtes sei.

Damit geben die Verfasser des Entwurfs zu erkennen, daß sie zwar die Schwierigkeiten gesehen haben, gemeistert haben sie sie nicht.

In den Beratungen wurde die Staatsaufsicht im wesentlichen aus fünf Gründen gefordert:

1. aus der Ansicht, die Reichsverfassung habe — da das System der Kirchenhoheit beibehalten worden sei — eine besondere Aufsicht normiert;[102])

---

[99]) Regbegr. Beilagen Bd. 3 S. 604.

[100]) Hiezu: von Blume: „Aus diesem Grunde halte ich es nicht für richtig, wenn in Zukunft noch von einer besonderen Kirchenhoheit geredet wird. Wenn das Reichsgericht diesen Ausdruck verwendet hat, so ist eben dem Reichsgericht hier, wie es doch nicht so ganz selten ist, einmal ein Fehler unterlaufen in der Ausdrucksweise. Es kann nach der Reichsverfassung keine besondere Kirchenhoheit mehr geben ..." Protok. Bd. 5 S. 3926.

[101]) Regbegr. Beilagen Bd. 3 S. 610.

[102]) Regbegr. Beil. Bd. 3 S. 604 als Ansicht des Regierungsvertr.

2. aus der Tatsache, daß die Rel.Ges. Körperschaften des öffentl. Rechtes geblieben seien;[103])
3. aus der finanziellen Abhängigkeit der Kirche vom Staat, insofern dieser die Pfarrer besolde und teilweise den Kultaufwand bestreite;[104])
4. aus der Ausstattung der Kirche mit staatl. Zwangsgewalt, die in der Verleihung des Steuerrechtes und der Gewährung von Zwangsbefugnissen in Disziplinarsachen zum Ausdruck komme;[105])
5. als Korrelat zu der nach wie vor bestehenden Schutzpflicht des Staates;[106])

In welchen Punkten sich die Kirchenhoheit alten Rechtes von der des neuen Rechtes unterscheidet, ist vordem schon dargetan worden.[107]) Die Sprecher der Kirchen und der Berichterstatter Prof. von Blume lehnten eine Kirchenhoheit ab.[108]) Die Regierungsbegründung verband mit dem Begriff wenigstens nur eine Aufsicht, nicht aber eine Bevormundung.[109])

Daß die Korrelatentheorie in dieser Auffassung unrichtig ist, und daß aus der Eigenschaft der Rel.Ges. als Körperschaften des öffentl. Rechtes nicht eine besondere Aufsicht abgeleitet werden kann, ist ebenfalls begründet worden.[110])

Sonach bleibt nur noch die Zustimmung zu der Behauptung übrig, daß Aufsichtsbefugnisse aus der den Kirchen überlassenen Zwangsgewalt und den staatl. Beihilfen hergeleitet werden können. Da diese aber mit den Gaben in engstem Zusammenhang stehen müssen, dürfen diese Aufsichtsrechte nur auf die einzelnen Privilegien selbst gelegt werden.

Dabei ist noch eine weitere Einschränkung zu machen: Soweit nämlich die Zuschüsse des Staates zu den kirchl. Besoldungs- und Kultaufwandskassen eine besondere Kontrolle begründen, trägt diese Übergangscharakter, insolange, als die endgültige Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen nicht erfolgt ist.

Diese Forderungen hat das Gesetz erfüllt. Es hat auch den, den Kirchen günstigen Entwurf in vielen Punkten noch verbessert. Um nur die wichtigsten Änderungen zu erwähnen:

Seitens der Oberkirchenbehörde kann das Staatsministerium angerufen werden, wenn das Kultministerium die Genehmigung zur Errichtung kirchl. Stiftungen verweigert, § 7 Ziff. 2 d. K.G's. Einen solchen Anruf sah der Entwurf nicht vor, § 7 Ziff. 2 d. E's.

Es kann nach dem Gesetz gegen die Versagung der staatl. Anerkennung der ortskirchl. Steuersatzung das Staatsministerium angerufen werden, was der Entwurf nicht enthielt, § 19 Ziff. 2 d. K.G's. vergl. mit § 19 des Entwurfs. Ebenso bei Versagung der Anerkennung der landeskirchl. Steuersatzung, § 24 Ziff. 2 d. K.G's. vergl. mit § 24 des Entwurfs.

Das Oberamt darf — sofern der Ortskirchensteuerbeschluß der staatl. Genehmigung nicht bedarf — die Vollziehbarkeit nur versagen, wenn er gegen das Gesetz verstößt. Gegen die Beschwerdeentscheidung des Kultministeriums

---

[103]) von Blume: Prot. Bd. 5 S. 3926.
[104]) Winkler: Prot. Bd. 7 S. 5361.
[105]) Baur: Prot.B. 5 S. 3922; v. Blume: Prot.B. 5 S. 3927; Meyding: Prot.B. S. 3931.
[106]) Heymann: Prot. Bd. 7 S. 5400.
[107]) Einleitung, § 3, S. 5.
[108]) v. Blume: Prot. Bd. 5 S. 3926; Baur: Prot. Bd. 5 S. 3922 und 3923; Egelhaaf: Prot. Bd. 5 S. 3930.
[109]) Reg.Bgdg.: Beil. Bd. 3 S. 581.
[110]) Siehe § 9, V Ziff. 1, 2 und 4, S. 27, 28 und 29.

steht der Kirchengemeinde die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, § 20 Ziff. 4 d. K.G's., vergl. mit § 20 des Entwurfs. Entsprechendes gilt mutatis mutandis auch für den landeskirchl. Steuerbeschluß, § 25 Ziff. 3 d. K.G's., vergl. mit § 25 d. E's. Die Rechtsbeschwerdemöglichkeit kannte der Entwurf nicht.

In § 23 des Entwurfs wurde den Kirchen das landeskirchl. Steuerrecht nur für „kirchl. Zwecke" gewährt; ihre sonstigen Bedürfnisse durften nur bis zu einem gewissen Hundertsatz durch Steuern gedeckt werden. Diese Beschränkung ist weggefallen.

Die Genehmigungspflicht für Anleihen ist beseitigt worden; vgl. noch § 44 d. E's.

Den kirchlichen Disziplinarbehörden ist die Befugnis verliehen worden, Zeugen und Sachverständige zu laden. Diese können „mit bürgerlicher Wirkung" — der Ausdruck ist überflüssig — die Zeugen und Sachverständigen beeidigen, wenn der vierte Teil der Mitglieder des Gerichtshofs, mindestens jedoch zwei von ihnen ein richterliches Hauptamt bekleiden und für die Dauer des Hauptamtes in das kirchl. Gericht berufen werden, vergl. § 53 des K.G's. § 46 des E's. gab dem kirchl. Gericht dieses Recht nicht.

Die Auskunftspflicht der Kirchen besteht nur noch als Übergangseinrichtung, § 74 Ziff. 2 d. K.G's. vergl. mit § 64 d. E's.

Die Seminare und Konvikte werden in die Leitung und Verwaltung der Oberkirchenbehörden überführt, § 73 d. K.G's. Der E. kennt keine Bestimmung hierüber.

So hat Württemberg den Ruf, ein freiheitl. gesinntes Land zu sein, erneut bestätigt. Trotzdem Württemberg der Gruppe von Ländern angehört, die besonderes Interesse am religiösen Leben ihrer Bevölkerung nehmen, hat es nicht — wie so manches von diesen — der regeren Anteilnahme besondere, nicht vertretbare Eingriffe in das kirchl. Leben parallel gehen lassen. Die noch bevorstehende Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen wird nicht nur die Streitigkeiten beseitigen, die sich alljährlich bei den Etatsberatungen im Landtag ergeben; die Ablösung wird weitere Berührungspunkte zwischen kirchl. und staatl. Behörden, und damit weitere Streitmöglichkeiten beseitigen.

Es wäre zu wünschen, daß die in Aussicht genommene Trennung der finanziellen Verbindung von Kirche und Staat in demselben schiedlich-friedlichen Geist erfolgt, wie die bereits erfolgte rechtl. Regelung der Rechtspersönlichkeit der Kirchen. Dann können auch die Kirchen weniger besorgt in die Zukunft sehen.

§ 13. Die kirchlichen Rechtspersonen.

I. Wenn Art. 137 Abs. 5 der Reichsverfassung ausspricht: „die Rel.-Ges. bleiben Körperschaften des öffentl. Rechtes, soweit sie solche bisher waren", so bedeutet diese Aussage für die württ. Kirchen ein zweifaches:

1. die Erhaltung ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentl. Rechts;
2. die Gewährleistung des Besitzstandes ihrer bisherigen Rechte, soweit nicht die Reichsverfassung selbst etwas anderes bestimmt hat; also insbesondere, soweit sie sich mit dem Grundsatz der „Entstaatlichung" noch vereinbaren lassen. [111])

II. Die Gemeinden der Kirchen hatten schon vor der Reichsverfassung vom 11. August 1919 das Recht der Steuererhebung besessen. [112]) Sie waren deshalb als öffentl. rechtl. Körperschaften eingerichtet worden. Diese bevorzugte Stellung

[111]) Nachweise siehe oben § 9 Abs. 4 Ziff. 3 a. S. 26.
[112]) Die israelit. Religionsgemeinschaft sogar als solche.

ihrer Unterverbände blieb den Kirchen erhalten, wie auch die öffentl. rechtl. Eigenschaft ihrer Anstalten und Stiftungen, durch die der Rechtsverkehr der Kirchen eine große Beweglichkeit und Vereinfachung erfahren hatte und erfährt.

Wollte man das leugnen, so müßte man zugeben, daß das Landesrecht die Kraft besäße, die Rel.Ges. auf die formale Stellung von Körperschaften des öffentl. Rechtes mit dem Recht der Steuerhebung herabzudrücken. Diese Möglichkeit will die Reichsverfassung nicht zugestehen.

Die Organisationsformen der kirchl. Unterverbände sind — sofern sie nur vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung bestanden haben und dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat nicht widersprechen — unmittelbar in der Reichsverfassung verankert und können durch Landesrecht nicht in einem, den Kirchen ungünstigen Sinne verändert werden; es sei denn, daß diese Veränderung mit Einwilligung der selbstbestimmungsberechtigten Kirche geschieht. Sofern jedoch neue Organisationsformen geschaffen werden, genießen sie den Schutz der Besitzstandsnorm nicht; sie beruhen auf Landesrecht.

III. 1. Zur Entstehung von kirchl. Körperschaften des öffentl. Rechts bedarf es der staatl. Mitwirkung in Form der Anerkennung, §§ 2 Abs. 3 und 6 des Kirchengesetzes; zur Entstehung von Stiftungen bedarf es der staatl. Genehmigung, § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes.

2. Aenderungen im Bestand der Kirchengemeinden und der Dekanatsbezirke treffen die Oberkirchenbehörden. Das Interesse des Staates oder der bürgerl. Gemeinden, — etwa an der Höhe der Ortskirchensteuer oder an der Aufstellung der Stundenpläne für die Volksschulen[113]) hinsichtlich des Religions- und Konfirmations-Unterrichtes — werden dadurch gewahrt, daß das Oberamt sich vor der Aenderung äußern darf, §§ 3, Abs. 1 und 6 des Kirch.Ges.

3. a) Die Aufhebung einer öffentl. rechtl. Stiftung oder die Umwandlung ihres Zweckes erfolgt durch die Oberkirchenbehörde, nach den Grundsätzen des für alle öffentl. Stiftungen geltenden Rechtes mit staatl. Genehmigung, § 8, Abs. 1 des Kirchengesetzes.

b) Das Gesetz stellt die Kirchen aber freier, wenn die Stiftung[114]) für gottesdienstliche Zwecke bestimmt ist, oder die Deckung der Ausgaben für die kirchl. Verwaltung, die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen, sowie sonstiger Ausgaben für die Seelsorge und die religiöse Unterweisung durch kirchl. Angestellte bezweckt. In diesem Falle sollen für die Umwandlung und Aufhebung der Stiftung die Grundsätze des kirchl. Rechtes maßgebend sein, weil die bürgerl. Interessen nicht unmittelbar berührt werden.

c) In drei Fällen vertraut die staatl. Gesetzgebung den Kirchen die Durchführung des Stifterwillens allein an:

wenn eine Stiftung, mag sie rechtsfähig sein oder nicht, welche gottesdienstlichen oder diesen gleichgestellten Zwecken dient,[115]) aufgehoben werden soll, § 8, Abs. 2, S. 2 des Kirchengesetzes;

---

[113]) Reg. Bdg. Beil. Bd. 3, S. 583

[114]) Sie mag öffentl. oder bürgerl. Rechtes sein; vergl. Reg. Bgdg. Beil. Bd. 3, S. 584

[115]) Das sind die in § 8 Abs. 5 des Kirch.Ges. aufgezählte.

[116]) Eine rechtsfähige Stiftung kann ohne staatl. Mitwirkung also aufgehoben, nicht aber umgewandelt werden.

wenn eine nichtrechtsfähige Stiftung, die den ebengenannten Zwecken dient, [116]) umgewandelt werden soll, § 8, Abs. 2, S. 2 des Kirchengesetzes;
wenn Teile des Grundstockvermögens einer Stiftung auf eine andere Stiftung übertragen werden, oder der Ertrag für andere als die vom Stifter bestimmten Zwecke verwendet werden soll, § 8, Abs. 3 des Kirchengesetzes.

Der Entwurf hatte mit Rücksicht darauf, daß der Staat zum Unterhalt der Geistlichen nicht nach bestimmten Rechtstiteln beiträgt, die Umwandlung der zum Unterhalt der Geistlichen bestimmten Stiftungen von staatl. Genehmigung abhängig gemacht. Diese Bestimmung gilt nur noch als Uebergangsregel bis zur endgültigen Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen; vergl. § 74, Abs. 1, Ziff. 1 des Kirchengesetzes, vergl. mit § 8, Abs. 2 des Kirchengesetzes.

IV. Die Körperschaften werden im Gesetz abschließend aufgezählt; nicht aber die Stiftungen und Anstalten. [118]) Abgesehen von den kirchl. Stiftungen für kirchl. Zwecke (ausgenommen die reinen Familienstiftungen) die als öffentl. Stiftungen zu gelten haben; — wenn auch nicht als Personen des öffentl. Rechts —, und abgesehen von den Fonds für allgemeine kirchl. Bedürfnisse, welche in früherer Zeit durch landesherrliche Verordnungen errichtet worden sind, und die Personen des öffentl. Rechtes sind, soweit sie die Rechtsfähigkeit besitzen oder erwerben, [119]) bestehen noch Organisationsformen der kath. Kirche, die vom Staat als öffentl. Einrichtungen anerkannt sind, wie b. w. das „Bistum Rottenburg".

V. Mit der Aufzählung der kirchl. Rechtspersonen im I. Abschnitt des Kirch.Ges. schreibt der Staat den Kirchen einseitig die Formen vor, in denen sich ihr Rechtsverkehr zu vollziehen habe. Zweckmäßigerweise werden also die Kirchen — soweit nicht der Staat Rücksicht genommen hat — ihre Organisationen der staatl. Regelung anpassen.

Ist dies aber nicht möglich, etwa weil die kirchl. Organisation unabänderbar festgelegt ist, so besteht neben der staatskirchenrechtl. Organisation eine reinkirchliche. Die Kirche steht also vor der Wahl, entweder auf die Vorteile zu verzichten, die ihr der Staat anbietet, oder aber ihrer kirchl. Organisation neue Einrichtungen anzugliedern, die ihr die Vorteile, welche das Staatskirchenrecht gewährt, zugänglich machen, und die andererseits nach kirchl. Recht zugelassen sind.

1. Die evang. Kirche, die in eine sichtbare und eine unsichtbare Kirche geschieden werden kann, und deren sichtbare Seite jede Rechtsform tragen kann, hat in der Tat ihre Organisation so eingerichtet, daß sie sich mit der staatskirchenrechtl. deckt. Es bereitet ihr auch keine Schwierigkeiten, dem Staat, der hinsichtlich der Vermögensverwaltung nnd der Steuererhebung demokratisch organisierte Einrichtungen fordert, in denen die Besteuerten ausreichend vertreten sind, die verlangten Garantien zu geben. Alle Rechtsformen, die das staatl. Recht kennt, treten auch im evang. Kirchenrecht in Erscheinung. Das sind:

[118]) Uebrigens werden die Anstalten im Gesetz als Stiftungen bezeichnet, § 7, Abs. 4 des Kirch.Ges.

[119]) Z. B. Geistliche Unterstützungsfonds, geistliche Witwenkasse, Kath. Interkalarfonds; vergl. Reg.Begrdg. Bd. 3, S. 562.

a) die evang. Landeskirche Württembergs;
b) die Gemeinden der evang. Landeskirche (Kirchengemeinden), solange sie der evang. Landeskirche angehören;
c) die Gemeindeverbände, die aus den Kirchengemeinden der evang. Dekanatsbezirke gebildet werden, § 4 des Kirch.Ges.
a—c als öffentl. rechtl. Korporationen;
d) die Pfarreien der evang. Landeskirche, als Stiftungen des öffentl. Rechtes.

2. Bei der kathol. Kirche, bei der sichtbare und unsichtbare Seite eine Einheit bilden, und deren Rechtsformen durch göttl. Stifterwillen unabänderlich festgelegt sind, fallen staatskirchenrechtl. und reinkirchenrechtl. Organisation auseinander.

Wenn das Gesetz an Körperschaften des öffentl. Rechtes
a) die kath. Kirche, § 1 des Kirch.Ges.:
b) die kath. Kirchengemeinden, § 2 des Kirch.Ges.:
c) das Domkapitel und die Landkapitel der kath. Kirche, § 5 des K.G. [120])
nennt und an Stiftungen des öffentl. Rechtes
d) die Pfründstiftungen und Kirchenpflegen der kath. Kirche, § 7, Abs. 3 des Kirch.Ges.
aufzählt, so ist daran zu erinnern, daß das kathol. Kirchenrecht weder eine kath. Kirche Württembergs noch Kirchengemeinden als rechtsfähige Körperschaften kennt. [121]) Es kennt nur das Bistum Rottenburg, das allerdings räumlich mit der kath. Kirche Württembergs als Körperschaft zusammenfällt, und dessen Rechtsstellung in einer Vereinbarung des württ. Staates mit dem Päpstlichen Stuhl festgelegt worden ist. [122]) Die Kirchengemeinden haben nicht als rechtsfähige Körperschaften, wohl aber als Gesamtheit der Pfarrgenossen Bedeutung. Diese Gesamtheit hat den Kultaufwand zu bestreiten, wenn das Kirchenfabrikvermögen nicht ausreicht und ist Trägerin von Einrichtungen auf dem Gebiete des Schulwesens, der Jugend und Wohlfahrtsfürsorge. [123])

Die Verschiedenheit von reinkirchl. Organisation und der, die der Staat den Kirchen zur Verfügung gestellt hat, wirkt sich einmal dahin aus, daß die Verwaltungsordnung, die sich auf die Einrichtungen der Kirche bezieht, ihre verpflichtende Kraft aus dem cod. iur. can. schöpft, während die Satzung, die die Kirche zur Durchführung des ihr gewährten Steuerrechtes erläßt, auf staatl. Recht beruht [124]) und nichts anderes darstellt, als die „autonome Satzung" einer im staatl. Recht wurzelnden Körperschaft. [125])

In Württemberg sind zur Durchführung des der kath. Kirche in Art. 137, Abs. 3 und Abs. 6 der Reichsverfassung, sowie den entsprechenden Vorschrif-

[120]) Die Landkapitel waren schon vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes kraft Gewohnheitsrechtes öffentl. Körperschaften; das Domkapitel erhielt diese Eigenschaft erst durch das Kirchengesetz; Reg.Begrd. Beil. Bd. 3, S. 583.
[121]) Diese Körperschaften sind lediglich Steuerverbände.
[122]) Vergl. königl. Reskript vom 24. 10. 1827 betr. die Verkündigung der päpstl. Bullen zur Errichtung des Erzbistums zu Freiburg und der bischöfl. Kirche zu Rottenburg, Regbl. S. 135 und die dort veröffentl. Bulle: Provida solersque.
[123]) K. Amtsbl. Bd. 11. Nr. 22 Jahrg. 1925, S. 281.
[124]) K. Amtsbl. Nr. 21 vom 20. 12. 1925, Bd. 11, S. 279.
[125]) Vergl. hiezu oben § 9, III Ziff. 5, S. 45.

ten des Landesgesetzes gewährten Selbstverwaltungs- und Steuerrechtes die Verwaltungsordnung für Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und ortskirchl. Stiftungen der Diözese Rottenburg vom 13. 11. 1925 [126]) und die Kirchensteuerordnung für die Diözese Rottenburg [127]) ergangen.

Die Kirchensteuerordnung beruht auf Staatsgesetz, nämlich auf Art. 137, Abs. 6 der Reichsverfassung, dem württ. Kirchengesetz und den hiezu ergangenen Vollzugsverfügungen. Sie regelt die Erhebung der Kirchensteuer, sowie die Vertretung der kirchl. Gemeindegenossen.

Die Verwaltungsordnung beruht auf can. 1519 c. i. c. und behandelt die Verwaltung und Vertretung des ortskirchl. Vermögens. [128])

Sodann hat die Verschiedenheit von kirchl. und staats-kirchl. Organisationsform zur Folge, daß zwei örtl. Verwaltungsorgane bestehen:

die Kirchensteuervertretung, die vom staatl. Recht vorgeschrieben ist, und der Kirchenstiftungsrat, der gemäß can. 1182 bis 1184 c. i. c. gebildet wird.

Der Kirchenstiftungsrat vertritt und verwaltet — mit Ausnahme der Kirchenpfründen (can. 1409 c. i. c.) [129]) — das Vermögen der ortskirchl. Stiftungen; das sind nach can. 99 c. i. c. die Pfarr- bezw. Filialkirchen, (sie heißen im Kirchengesetz Kirchenpflegen) und die sonstigen ortskirchl. Stiftungen. Er verwaltet dieses Vermögen im Namen und im Auftrag der Kirche, can. 1521 c. i. c. und § 16 der kirchl. Ordnung. Daneben verwaltet und vertritt er noch das Vermögen der Kirchengemeinden im Namen und im Auftrag der Kirchengemeinde unter Aufsicht des Bischofs, § 16 der kirchl. O. Wenn nämlich die von der Körperschaft des öffentl. Rechts, „Kirchengemeinde" genannt, unter Leitung und Vertretung der Kirchensteuervertretung zu erhebende Steuer aufgebracht ist, geht sie in das Vermögen dieser Kirchengemeinde über und untersteht von nun an der kirchl. Selbstverwaltung i. S. von Art. 137 Abs. 3 der W. V. Dieses Vermögen wird vom Kirchenstiftungsrat verwaltet, aber — weil im c. i. c. die Kirchengemeinde als rechtsfähige Person nicht erscheint — im Namen der Kirchengemeinde.

Der enge Zusammenhang zwischen Steuererhebung und Vermögensverwaltung hat auch zu einer Verbindung von Kirchenstiftungsrat und kirchl. Steuervertretung geführt: „Die weltl. Mitglieder des Kirchenstiftungsrates werden von der Ortskirchensteuervertretung aus ihrer Mitte gewählt," sagt § 9 der Verwaltungsordnung.

Schließlich kommt der mehrfach erwähnte Unterschied auch darin zum Ausdruck, daß, sofern die Kirchengemeinden untereinander in Besteuerungsfragen streiten, in erster Instanz der Diözesanverwaltungsrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof entscheidet, § 219 V.O.; in anderen Vermögensstreitigkeiten der Kirchengemeinden, untereinander oder mit anderen Verbänden oder Stiftungen aber das Diözesangericht in erster Instanz, in letzter das Offizialat Freiburg. Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß in diesem Falle die Entscheidung außerhalb der württ. Landesgrenze fällt; denn die nach Landesrecht zu erhebende Steuer ist nach ihrem Einzug Vermögen, das der kirchl. Selbstverwaltung unterliegt.

---

[126]) K.Amtsblatt Nr. 22 vom 15. 12. 1925 Bd. 11 S. 281.
[127]) K.Amtsblatt Nr. 23 vom 15. 12. 1925 Bd. 11 S. 351.
[128]) K.Amtsblatt Nr. 21 vom 20. 12. 1925 Bd. 11 S. 279.
[129]) § 6 der kirchl. O. nennt die Kirchenpfründen nicht.

3. Die israelitische Religionsgemeinschaft anerkennt das Recht und die Befugnis des Staates, der religiösen Gemeinschaft Gesetze zu geben, falls diese das rein religiöse Leben nicht stören und als allgemeine Gesetze für alle gelten.[130])

Trotzdem deckt sich die kirchl. Organisation nicht ganz mit der staatskirchl. Als Körperschaften des öffentl. Rechtes erscheinen lediglich die jüdischen Religionsgemeinden und der Gesamtverband, die israel. Religionsgemeinschaft Württembergs. Die Rabbinatsbezirke, zu denen die Religionsgemeinden zusammengefaßt sind, besitzen nur Bedeutung als Verwaltungseinheit im religionsgesellschaftl. Recht; im Staatsrecht erscheinen sie nicht.

§ 14. Die Mitglieder der Kirchen.

I. Die Kirchen besitzen sowohl nach kirchl., wie auch nach staatskirchl. Recht Zwangsgewalt über ihre Mitglieder. Das Verhältnis zu ihren Mitgliedern ist ein Herrschaftsverhältnis. Kraft dieser staatlicherseits anerkannten Herrschaftsgewalt nimmt die Kirche den Einzelnen als Mitglied in Anspruch, wenn dieser oder seine Erzieher gewisse Voraussetzungen erfüllen.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die dem Einzelnen staatlicherseits zugesichert ist, gibt ihm aber die Möglichkeit, mit bürgerl. Wirkung auszutreten, d. h. mindestens aus der im Staatsrecht wurzelnden Körperschaft zu scheiden. Ob er auch aus dem kirchl. Verband treten kann, entscheidet sich nach dem Rechte der Kirche, der er angehört.

Die Kirchen sind sonach Zwangsverbände, deren Mitglieder auszuscheiden berechtigt sind. Ihre Mitgliedschaft ist ein hinkendes Zwangszugehörigkeitsverhältnis.

II. Die Feststellung der Voraussetzungen, die zur Erlangung der kirchl. Mitgliedschaft führen, die Bestimmung von Inhalt und Umfang der Mitgliedschaftsrechte sowie die Regelung des Ausschlusses und des Austrittes aus der Kirche, sind innere Angelegenheiten der Kirchen und unterstehen ihrer Selbstverwaltung und selbständigen Ordnung. Dieses Selbstbestimmungsrecht achtet der Staat insoweit, als der kirchl. Regelung die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht entgegenstehen.

Das staatl. Recht hat die kirchl. Selbstverwaltung in doppelter Hinsicht beschränkt: es hat über den Eintritt des Bekenntnisunmündigen und den Austritt des Bekenntnismündigen wie des unmündigen Rechtssätze aufgestellt.

Das württ. K.G. regelt in den §§ 11—14 den Austritt aus der Kirche. Über den Eintritt des Bekenntnisunmündigen in die Kirche finden sich Bestimmungen in dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. 7. 1921, Reichsges.Bl. S. 939. Der Eintritt der Bekenntnismündigen wird von den Kirchen geregelt.

Die Bekenntnisunmündigen werden in die Kirche hineinerzogen, (also weder hineingeboren, noch hineingetauft).[131]) In der Taufe, der Ablegung des Glaubensbekenntnisses und der Beschneidung wird nur der Wille der Erziehungsberechtigten erkennbar. Aber dieser Wille kann durch nachfolgende andere Erziehungsmaßnahmen erläutert werden. Der kath. Getaufte z. B. wird als Mitglied der evgl. Landeskirche zu behandeln sein, wenn er nach der Taufe, (aber vor Schuleintritt) einem evgl. Erziehungsheim übergeben oder zur evgl. Volksschule angemeldet wird.[132])

---

[130]) Wertheimer a. a. O. S. 9.
[131]) Wie die herrschende Meinung behauptet.
[132]) A. A. Im kirchl. Amtsbl. der Diözese Rottenburg Bd. 11 S. 150 und 151.

Das Recht, den Beitritt des Bekenntnisunmündigen zu bestimmen, folgt nicht aus dem Recht, den Zögling bei seinen Willenserklärungen zu vertreten; es ist vielmehr Ausfluß des Rechtes zur Personenfürsorge.[133])

III. „Kirchliche Mitgliedschaft" kann in dreifach verschiedenem Sinne verstanden werden:

1. als Teilhaberschaft an der unsichtbaren Bekenntniskirche,
2. als Mitgliedschaft bei der sichtbaren Rechtskirche und
3. der Körperschaft des Staatskirchenrechtes.

Die kathl. Kirche unterscheidet zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche nicht. Für sie ist aber der Unterschied zwischen der Körperschaft des staatl. Rechtes und der Rechtskirche bedeutsam. Bei der evgl. Kirche weist die Rechtskirche dieselben Formen auf, wie die Körperschaft des staatl. Rechts; und es verweist das kirchl. Recht hinsichtlich des Austrittes auf die Bestimmungen des staatl. Rechtes.[134]) Sie unterscheidet aber zwischen sichtbarer Rechtskirche und unsichtbarer Bekenntniskirche.

Es muß sonach immer dann, wenn das staatl. Recht auf die Mitgliedschaft bei der evangel. Kirche verweist, gefragt werden, ob es sich um die Mitgliedschaft bei der Bekenntnis- oder Rechtskirche handelt. So kann jemand in die Rechtskirche eintreten, der bereits Mitglied der Bekenntniskirche ist, und aus der Rechtskirche unter Beibehaltung seiner Mitgliedschaft bei der Bekenntniskirche scheiden. Es ist aber auch weiterhin möglich, daß jemand als zum Steuerverband gehörig betrachtet wird, der zwar der Bekenntniskirche, nicht aber der Rechtskirche angehört, § 27 Abs. 1 und 3 des K.G's.[134a])

IV. Eintritt und Austritt berühren:

1. die Interessen des Einzelnen, weil Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber entstehen bezw. untergehen, und weil die Zugehörigkeit zu einer kirchl. Gemeinschaft auch auf außerkirchl. Beziehungen Einfluß haben kann;
2. die Interessen der Kirche, insofern ein Mitglied ihrer Herrschaftsgewalt unterworfen wird, oder weil sie dieser Herrschaft verlustig geht;
3. die Interessen des Staates, weil die Belange der Einzelperfönlichkeit und die der Kirche mittelbar auch die seinigen sind; aber auch deswegen, weil der Eintritt in die Kirche und der Austritt aus ihr zugleich den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bei einer staatl. öffentlichrechtl. Körperschaft bedeutet.

V. Eine zweite Gruppe von Problemen ensteht dann, wenn es sich um die Mitgliedschaft eines Bekenntnisunmündigen handelt. Denn

1. können hier die Interessen des Bekenntnisunmündigen den Interessen des Erziehungsberechtigten widerstreiten;
2. können Konflikte der Erziehungsberechtigten untereinander über die Art und Weise der ihnen gemeinsam zustehenden Erziehung entstehen.

---

[133]) Reg.Begr. zum Entwurf Beil. Bd. 3 S. 587.

[134]) § 10 der evgl. Kirchengemeindeordnung.

[134a]) „Und schließlich, daß jemand u. U. aus der Bekenntnis- und Rechtskirche tritt, der Mitgliedschaft bei der Körpersch. des öffentl. Rechtes aber erst nach Erledigung weiterer Formvorschriften verlustig geht, z. B. beim Übertritt in Todesgefahr, vergl. Reg.Begrdg. z. E. Beil. Bd. 3 S. 588.

VI. 1. Das württ. Kirchengesetz wahrt die Interessen des Bekenntnismündigen[135])
   a) am wirksamsten durch die Gewährung des Austrittsrechts, § 11 d. K.G's;
   b) dadurch, daß es ihn vor einer unüberlegten und überstürzten Erklärung durch Einschaltung einer vierwöchigen Überlegungsfrist bewahrt, § 12 d. K.G's;
   c) dadurch, daß es eine Stellvertretung im Willen nicht zuläßt, § 11 Abs. 1 d. K.G's;
   d) durch Gewährung einer Stellvertretung in der Erklärungshandlung, wenn körperl. Gebrechen den Einzelnen an der persönl. Austrittserklärung hindern, § 11 Abs. 3 d. K.G's.;
   e) durch Gewährung des Rechtes, bei Todesgefahr formlos überzutreten; § 14 des K.G's. und schließlich
   f) dadurch, daß es den Eintritt in die Kirche hinsichtlich der Steuerpflicht erst mit dem Beginn des folgenden Rechnungsjahres wirksam werden läßt, § 28 Abs. 1 d. K.G's.

2. Die Interessen der Kirchen nimmt das staatl. Gesetz wahr,
   a) dadurch, daß es ihnen während der vierwöchigen Überlegungsfrist die es dem Einzelnen auferlegt, Gelegenheit gibt, Mißverständnisse aufzuklären, § 12 des K.G's.;
   b) dadurch, daß es den Austritt aus der Kirche — soweit es sich um die Frage der Steuerpflicht handelt — erst mit dem Beginn des folgenden Rechnungsjahres wirksam werden läßt, § 28 Abs. 1 des K.G's. und
   c) durch Gewährung des Rechtes, das Vormundschaftsgericht beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 d. K.G's. zum Einschreiten anzuregen und sich gegen eine Entscheidung dieses Gerichtes zu beschweren, § 7 d. Gesetzes über die rel. Kindererziehung vergl. mit den §§ 20, 57 Ziff. 9 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898, nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. 5. 1898, Reichsgesetzbl. S. 189 ff. und S. 771 ff.

3. Die staatl. Interessen werden geschützt:
   a) durch Gewährung des Austrittsrechtes, wodurch der religiöse Friede gewahrt bleibt;
   b) durch die Aufstellung von Formvorschriften, die nach Außen klare Verhältnisse über die Zugehörigkeit zu einer Körperschaft des öffentl. Rechtes schaffen.

4. Dem Bekenntnisunmündigen hat das Kirchengesetz gegen seine Erzieher Rechte eingeräumt; diese stellen sich, wenn man auch das Reichsrecht berücksichtigt, folgendermaßen dar:
   a) Die Eltern des Bekenntnisunmündigen werden — nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Wirkung, die ihr Austritt auf ihre Nachkommen ausübt — gezwungen, beim Austritt eine Überlegungsfrist einzuhalten, § 12 d. K.G's.

[135]) Die Bekenntnismündigkeit setzt das Kirchengesetz auf das 14. Lebensjahr fest. Die Fähigkeit zu einer öffentlichrechtl. Austrittserklärung sowie die gesetzl. Vertretung des Bekenntnisunmündigen in der Abgabeerklärung ist vom Landesrecht festzusetzen. Reg.Begr. Beil. Bd. 3 S. 586.

b) Die elterliche Erklärung ist unwirksam, wenn die Änderung des Erziehungsbekenntnisses sich als ein Mißbrauch des Erziehungsrechtes darstellt, (§ 13 Abs. 2 d. K.G's. ist ein Sonderfall v. § 1666 Abs. 1 BGB.)[136])
c) Vom 10. Lebensjahre ab muß das Kind über seinen Austritt und Übertritt gehört werden, § 2 d. G. über die rel. K.E.
d) Vom 12. Lebensjahre an muß zu einer Änderung seines Bekenntnisses seine Einwilligung vorliegen, § 5 S. 2 des G. über die rel. K.E.
e) Der Vierzehnjährige ist bekenntnismündig, § 5 S. 1 d. G. über die rel. K.E.
f) Bei der Änderung des Bekenntnisses eines schulpflichtigen Kindes müssen Formvorschriften eingehalten werden, § 13 Abs. 6 des K.G's.

5. Über die Abgrenzung der Rechte der Erzieher untereinander bringt das Gesetz nichts Neues.

VII. Gegen diese Regelung durch das Kirchengesetz wurde eingewendet: „Aus Gründen einer möglichst weitgehenden Gewissensfreiheit, aber auch weil die Mitgliedschaft bei einer Rel.Ges. mit so tief einschneidenden bürgl. Rechtswirkungen und finanziellen Verpflichtungen verbunden" sei, dürfe „die Möglichkeit eines Austritts aus einer Rel.Ges. nicht in überflüssiger Weise erschwert werden."[137]) — Die den Austritt erschwerenden Bedingungen seien ein Angstprodukt vor einer Kirchenaustrittsbewegung. — Die freie Entschließung des Einzelnen werde durch § 12 d. K.G's. eingeschränkt und gehemmt.[138]) Der Gesetzentwurf stütze sich auf die Trägheit der großen Masse, in der Annahme, daß, wenn man einige Erschwerungen schaffe, der Austritt aus der Kirche nicht mehr so massenhaft vor sich gehe.[139]) In kleineren Gemeinden führe die Vierwochenfrist zu einer Art gesellschaftl. Boykotts, zu einer Terrorisierung, was das Gegenteil von Gewissensfreiheit bedeute.[140])

Der Staat habe nicht den Vormund des einzelnen Staatsbürgers zu spielen.[141]) Es sei nicht zu wünschen, daß der Austretende noch vier Wochen lang das Objekt von allen möglichen Bekehrungsversuchen sein solle; man werde versuchen, vielleicht nach der wirtschaftl. Seite, jedenfalls aber nach der persönl. Seite, auf den Austretenden einzuwirken.[142])

Gegenüber den Beschränkungen, die das elterliche Erziehungsrecht durch § 13 Abs. 2 d. K.G's. erfährt, wurde geltend gemacht, das Elternrecht müsse höher gestellt werden als das staatl. Recht. Durch die Beschränkung, die man einem Vater bei der Überführung seines Kindes von einem Bekenntnis in ein anderes auferlege, unterstelle man diesem, etwas Schlechtes, ethisch Minderwertiges zu tun. Aber auch deshalb seien diese Vorschriften abzulehnen, weil vom Staat vollste religiöse Neutralität verlangt werden müsse; dieser dürfe daher weder sich, noch seinen Behörden, noch seinen Gerichten eine solche Stellungnahme, wie sie § 13 Abs. 2 d. K.G's. fordere, zumuten.[143])

---

[136]) Vergl. oben § 14, VI 3iff. 2, Buchstabe c.
[137]) Heymann: Protok. Bd. 5 S. 3918.
[138]) Schuler: Protok. Bd. 7 S. 5341.
[139]) Schneck: Protok. Bd. 5 S. 3928.
[140]) Heymann: Protok. Bd. 7 S. 5343.
[141]) Heymann: Protok. Bd. 7 S. 5343.
[142]) Scheef: Protok. Bd. 7 S. 5342.
[143]) Heymann: Protok. Bd. 7 S. 5343.

Demgegenüber wurde betont, daß die Kirchen vor übereilten Austrittserklärungen und einer organisierten Massenaustrittsbewegung geschützt werden müßten,[144]) wie auch das Kind zu schützen sei vor einem Mißbrauch des Rechtes seiner Erzieher.[145])

Richtig ist wohl, daß den Grundsätzen der Trennung von Staat und Kirche sowie der Gewissensfreiheit eine formlose Austrittserklärung am besten gerecht würde. Allein eine vollkommene Trennung von Staat und Kirche ist gerade nicht eingetreten; und der Gewissensfreiheit des Einzelnen steht das Interesse der Kirchen gegenüber, die davor bewahrt werden müssen, daß das „moderne System der Arbeitseinstellung ... sich nun auch auf die Parochialverhältnisse ausdehnt.[146])

Auch die Annahme des Vorschlags von Heymann und Scheef, die abgegebene Austrittserklärung zwei Wochen nach erfolgter Protokollierung in Kraft treten zu lassen und den Standesbeamten zu beauftragen, die zuständige Kirchengemeinde von der Abgabe der Austrittserklärung nach ihrem Inkrafttreten zu benachrichtigen[147]) hätte zwar das Austrittsverfahren unter Zubilligung einer Überlegungsfrist vereinfacht, den Kirchen aber nicht Gelegenheit geboten, sich mit dem Austretenden zu besprechen.

Andererseits aber hätte es sich doch empfohlen, den Übertritt von einer Kirche zu einer anderen, anders zu regeln als den Austritt.[148]) Die Motive des Austretenden sind anderer Natur als die des Übertretenden.

§ 15. Das kirchl. Besteuerungsrecht.

I. Das den Kirchen zustehende Recht, Steuern zu erheben, ist nicht Ausfluß des Rechtes der selbständigen Verwaltung und Ordnung ihrer Angelegenheiten. Es mußte ihnen daher durch Art. 137 Abs. 6 der W.V. besonders verliehen werden.

Nun haben aber die Kirchen schon vor dieser staatl. Verleihung kraft eigenen Rechtes den Anspruch erhoben, von ihren Mitgliedern Abgaben zu fordern.[149])

„Kirchl. Besteuerungsrecht" kann demnach in dieser zweifachen Bedeutung verstanden werden.

Das den Kirchen zustehende und das durch den Staat verliehene Steuerrecht stehen zueinander im Verhältnis der Forderung zur Vollstreckungsmöglichkeit, und die Verleihung des Steuerrechtes durch den Staat bedeutet zugleich dessen Anerkennung des kirchl. Besteuerungsrechtes, weil die Vollstreckungsmöglichkeit eine Forderung voraussetzt.

Das Abgaberecht, das der Kirche eignet und das sie nur mit kirchlichen Machtmitteln durchsetzen kann, wird ergänzt, durch ein Vollstreckungsrecht, das einer im Staatsrecht wurzelnden Körperschaft verliehen worden ist.

Eine solche Zwangsgewalt besitzt nur der Staat; das kirchl. Besteuerungsrecht im Sinne der Vollstreckungsgewalt ist daher abgeleitetes Hoheitsrecht. Anstatt die

---

[144]) Bazille: Protok. Bd. 7 S. 5345.
[145]) Baur: Protok. Bd. 7 S. 5346.
[146]) Bericht des Referenten z. Entw. des preuß. G's. vom 14. 5. 1873; zitiert nach Schmidt, Austritt S. 280.
[147]) Beil.Bd. 5 Nr. 1179.
[148]) Vergl. hiezu die Vorschläge von Schmidt: Austritt a. a. O. S. 292.
[149]) Für die kathl. Kirche: can. 1496 und 1499. Für die evgl. Kirche, Haller: Ktar. zum Kirchengesetz S. 49.

Kirchen mit ihren Forderungen auf den Weg der Klage bei den ordentl. Zivilgerichten zu verweisen, gestattet ihnen der Staat die vereinfachte Beitreibung im Verwaltungsweg. Diese Art der Beitreibung einer Forderung ist aber darum nicht weniger Sache des Staates, weil sie durch kirchl. Verwaltungsorgane ausgeführt wird. Er hat daher das Recht der Aufsicht über sie und das Recht, durch Bestimmung von Inhalt und Umfang des Besteuerungsrechtes Garantien zur Wahrung der Einzelinteressen zu schaffen.[150]) M. a. W. hinsichtlich des verliehenen Steuerrechtes besitzen die Kirchen nicht Souveränität, sondern nur Autonomie.[151])

Da die Kirchen aber lediglich in ihrem eigenen Interesse mit Zwangsgewalt ausgestattet worden sind, sind sie nicht verpflichtet, das Steuerrecht auszuüben. Dieses ist sonach ein subj. Recht, das nicht zur Wahrnehmung verpflichtet.[152])

II. 1. In § 47 gewährt das Gesetz den Kirchen das Recht, Steuersatzungen im Rahmen des Kirchengesetzes und der Vollzugsverordnungen mit staatl. Genehmigung zu erlassen. Diese enthalten:

a) Vorschriften über die Zusammensetzung der Steuervertretungen, §§ 19 Abs. 1 und 24 Abs. 2 d. K.G's.;
b) die Regelung aller Fragen, die nicht im Kirchengesetz geordnet und auch nicht der Vollzugsverordnung vorbehalten sind.

2. Dem staatl. Recht sind vorbehalten:

a) die Bestimmung des Subjekts der Besteuerung, §§ 17 und 23 d. K.G's;
b) die Festsetzung des Kreises der Steuerpflichtigen;
c) die Ordnung der zwischenkirchl. Verhältnisse, nämlich die Besteuerung von
   aa) Aus- und Übertretenden, § 28 Abs. 1 d. K.G's.;
   bb) Eintretenden, § 28 Abs. 1 d. K.G's.;
   cc) von Ehegatten gemischter Ehen, § 34 d. K.G's.
d) die Regelung zwischenstaatl. Verhältnisse, also die Besteuerung von
   aa) Kirchenmitgliedern, die nicht im räumlichen Bezirk der Rechtskirche wohnen, § 27 Abs. 3 d. K.G's.;
   bb) Mitgliedern der evgl. Bekenntniskirche, die zwar in Württemberg wohnen, jedoch nicht Mitglieder der württ. Rechtskirche sind, § 27 Abs. 3 d. K.G's.;
e) die Festsetzung einer Auskunftspflicht für Staats- und Gemeindebehörden, § 41 d. K.G's.;
f) die Aufstellung von Vorschriften über die Zwangsgewalt.

III. Das Recht der Besteuerung besitzen die Ortskirchengemeinden und die Landeskirchen, §§ 17 und 23 des Kirch.Ges.

Die Bezirkskirchengemeinden der evang. Kirche haben ein Umlagerecht auf die Kirchengemeinden des Bezirks, § 22 des Kirch.Ges.

IV. 1. Die Kirchen können Zwangsgewalt nur über ihre Mitglieder üben. Sie können daher grundsätzlich nur von ihren Mitgliedern Steuern fordern. Das Kirchengesetz bringt einerseits eine Einschränkung und andererseits eine Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen.

---

150) A. A. Lilienthal: a. a. O. S. 80, der die §§ 15, 19, 21, 22, 24 und 75 d. K.G's. für ungültig erklärt.
151) Herrschende Meinung.
152) A. A. für die Zeit vor 1918; Giese: Kirchensteuer a. a. O. S. 534.

2. Grundsätzlich [153]) sind nur die Mitglieder steuerpflichtig, die ihren Wohnsitz, oder — in Ermangelung eines württ. Wohnsitzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer württ. Kirchengemeinde haben, § 27 Abs. 2 des Kirch. Ges. [154])

3. Eine Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen bringt das Gesetz insofern, als es den Kirchen die Möglichkeit gibt, auch Nichtmitglieder zu besteuern. Für diese, nicht in der kirchl. Mitgliedschaft wurzelnde Steuerpflicht bedeutet das verliehene Steuerrecht nicht Vollstreckungsmöglichkeit einer nach Kirchenrecht bestehenden Abgabepflicht; sie gibt vielmehr den Kirchen erst das Recht, Außenstehende mit einer Abgabe zu belasten und zur Erfüllung zu zwingen.

Eine solche Besteuerung von Nichtmitgliedern ist innerlich nicht begründet; sie ist prinzipwidrig und verstößt gegen die Gewissenfreiheit. [155])

4. Kirchensteuern, die als Zuschläge zu solchen staatl. Steuern erhoben werden, die von den Besteuerten weiter umgelegt werden dürfen, führen — weil für den Zuschlag ein Umlagerecht nicht bestehen kann — zu einer übermäßigen Belastung des Steuerpflichtigen. [156]) Von ihrer Erhebung sollte abgesehen werden.

5. Kirchen und Kirchengemeinden sind Personenverbände. Hieraus folgt, daß die Vermögen von Ausmärkern, das sich im räumlichen Herrschaftsbereich einer Rechtskirche oder Kirchengemeinde befindet, von diesen nicht besteuert werden darf. Das Kirchensteuerrecht kennt nur ein Subjekt, nicht aber ein Objekt der Besteuerung. [157])

6. Unvereinbar mit dem Wesen der Kirchen und den Zielen, die sie verfolgen, wäre endlich die Besteuerung von Einkünften, die auf unsittlichem Erwerb beruhen.

7. Abzulehnen sind demnach: Kirchensteuern,
   a) die sich auf das Recht der Kirchen gründen, von Nichtmitgliedern Steuern zu erheben;
   b) die zwar materiell Mitgliedsbeiträge sind, jedoch
      aa) die Mitglieder übermäßig belasten,
      bb) auf Einkommen aus unsittlichem oder von den Kirchen nicht gebilligtem Gewerbebetrieb gelegt sind, und schließlich
      cc) nicht im Personenverband wurzeln.

8. Gegen diese Grundsätze hat das württ. Kirchengesetz verstoßen, weil es
   a) in § 29 des K.G.'s das Recht der Besteuerung von juristischen Personen zuläßt; [158])

---

[153]) Ausnahmen können durch V.O. des Staatsministeriums geschaffen werden, § 27 Abs. 3 des K.G's.

[154]) Der Begriff „Wohnsitz" bestimmt sich nach § 62 R.A.O.; der Begriff „Aufenthalt" nach § 63 R.A.O., Reg.Begr. Beil., Bd. 3, Seite 592.

[155]) Vergl. hiezu die Eingabe der Freien Volkskirchl. Vereinigung Württembergs an den Landtag, Protokoll Bd. 7, S. 5522: „ . . . Für unser evang. kirchl. Empfinden ist der Gedanke unerträglich, daß durch staatl. Zwang für rein kirchl. Zwecke Steuern eingezogen werden von Personen, die nicht der evang. Kirche angehören . . ."

[156]) Die Polemik von Schneck in der ersten Beratung geht von falschen Grundlagen aus, Protokoll Bd. 5, S. 3929.

[157]) Herrschende Ansicht. A. A. Flickinger: a. a. O. S. 8.

[158]) Für die Besteuerung juristischer Personen lassen sich aber andererseits sehr beachtliche Gründe anführen.

b) in § 27 Abs. 3 die Möglichkeit vorsieht, durch V.O. die Besteuerung von Einwohnern anderer Länder mit ihrem in Württemberg liegenden Vermögen anzuordnen; [159])

c) in § 30 Abs. 2 bestimmt, daß die Ortskirchensteuer auch als Zuschlag zu der Grund- und Gebäudesteuer des Staates in allen Fällen erhoben werden kann, [160]) also auch dann, wenn ein Umlagerecht besteht; und endlich

d) die Ehegatten gemischter Ehen steuerlich als Vermögensgemeinschaft behandelt, so daß es geschehen kann, daß eine Kirche etwas erhält, das einer anderen, oder doch zu mindest nicht ihr zusteht; vergl. § 34 Abs. 2 des K.G's. in der Fassung vom 17. 2. 1927. [161])

V. 1. Bei der Regelung der Zwangsgewalt hat der Staat die Interessen der Kirchen gegen die der Besteuerten abzuwägen. Dabei stehen ihm die Interessen der Besteuerten näher, weil er die kirchl. Zensiten selbst auch mit Steuern belegt. Er fördert demnach seine eigenen Interessen, wenn er die Belange der Steuerpflichtigen wahrt. Nun ist aber den Kirchen das Steuerrecht als Auszeichnung vor den Privatvereinen zum Zwecke der besseren Verfolgung ihrer Ansprüche eingeräumt worden. Dies hat der Staat ebenso zu beachten, wie den Umstand, daß sich der Steuerpflichtige selbst am besten durch seinen Austritt aus der Kirche vor einer künftigen Inanspruchnahme schützen kann. Die Frage ist also: Wie können die Belange der Kirchen unter Wahrung der Steuerkraft der Kirchenmitglieder gefördert werden?

2. Zur Wahrung der Steuerkraft der Zensiten sind bei der Bestimmung der Voraussetzungen der Steuerpflicht, bei der Festsetzung des Besteuerungsmaßstabes, im Steuerverwaltungsverfahren und für die Zeit nach erfolgter Steuererhebung Schutzbestimmungen getroffen worden.

3. Die Voraussetzungen der Steuerpflicht und der Bezirksumlagen (§ 22 des K.G's.) hat das Kirchengesetz nach den Grundsätzen der Subsidiarität der Steuererhebung und der kontrollierten Selbstverwaltung der Besteuerten bestimmt:

a) Ortskirchensteuern dürfen erst erhoben werden, „wenn nicht nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel beschafft werden können", (§ 17 des K.G's.) und Landeskirchensteuern erst eingezogen werden, wenn den Kirchen „weder Leistungen des Staates oder Dritter, noch kirchl. Mittel zur Verfügung stehen" (§ 23 des K.G's.). Nach § 33 des K.G's. kann die kirchl. Satzung den Kirchengemeinden gestatten, „die auf ihre Mitglieder entfallende Landeskirchensteuerschuld aus dem Ertrag des Ortskirchenvermögens oder aus freiwilligen Zuwendungen zu entrichten."

b) Den kirchl. Zensiten ist bei der Besteuerung ein ausreichendes Mitwirkungsrecht gesichert: Die Vertretung der Kirchengenossen beschließt über die Erhebung der Orts- und Landeskirchensteuer, §§ 18 und 24 Abs. 1 des K.G's.;

---

[159]) Reg.Begrd. Beil. Bd. 3, S. 592.

[160]) Vergl. § 84 Abs. 2 K.St.O. der Diözese Rottenburg und evang. K.St.G. vom 24. 3. 1924.

[161]) Vergl. auch § 89 Ziff. 2 der kathol. K.St.O.

ihre Vertretung ist auch an der Feststellung des Haushaltsplanes und der Rechnungsführung beteiligt; sie selbst haben das Recht der Einsichtnahme in den Haushaltsplan und in die Rechnungen, §§ 19 und 24, Abs. 2 des K.G's.
Die in den §§ 19 und 24 Abs. 2 aufgeführten Rechte werden durch kirchl. Satzung geregelt; diese bedarf der staatl. Anerkennung.

c) Die Vertretung der Besteuerten wird sodann kontrolliert durch kirchl. und weltl. Behörden: Der Beschluß der ortskirchl. Steuervertretung ist von der kirchl. Aufsichtsbehörde zu genehmigen und vom Oberamt für vollziehbar zu erklären, § 20 des K.G's.
Der Beschluß der landeskirchl. Steuervertretung wird auf Antrag der Oberkirchenbehörde für vollziehbar erklärt, § 25 des K.G's.

4. Der Besteuerungsmaßstab ist nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Oeffentlichkeit festgelegt worden:

Gerecht ist eine Steuer

a) wenn sie den Steuerpflichtigen nicht übermäßig belastet. Deshalb darf die Landeskirchensteuer je 10% der Einkommen- und Vermögenssteuer nicht überschreiten (§ 37 Abs. 1 des K.G's.) und die Ortskirchensteuer grundsätzlich nur 10% der staatl. Steuer erreichen (§ 37 Abs. 3 des K.G's.) Beträgt der ortskirchl. Zuschlag mehr als 5% der bürgerl. Steuer, so bedarf er der staatl. Genehmigung, § 37 Abs. 3 des K.G's. Eine Doppelbesteuerung ist verboten, § 27 Abs. 2 S. 2 des K.G's.;

b) wenn sie allgemein ist, d. h. wenn alle Pflichtigen nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit erfaßt werden (Opfertheorie). [162]). Dies bestimmt § 31 des K.G's. Ausnahmen ergeben sich aus § 31 Abs. 4 des K.G's., wonach die kirchl. Satzung bestimmen kann, daß die Steuerschuld eines Zensiten die Hälfte des Gesamtabmangels nicht überschreiten darf; [163]) und aus § 34 Abs. 2 des K.G's., wonach das Maß des Interesses, das die Steuerpflichtigen eines Nebenortes an den Einrichtungen der Kirchengemeinde nehmen, für das Maß ihrer Steuerpflicht entscheidend sein soll (Interessentheorie); [162])

c) wenn sie sich den örtl. Eigenheiten und Gegebenheiten anpaßt. Diese Möglichkeit gewährt das Kirchengesetz in den §§ 31 Abs. 2 und 38, die die Einführung von Klassen- und Kopfsteuern vorsehen;

d) wenn sie sich auf genaue Unterlagen stützt. Solche sind vorhanden, weil die Kirchensteuern als Zuschläge zu staatl. Steuern erhoben werden, Art. 137 Abs. 6 der W. V. und § 30 des K.G's;
sie ändern sich in dem Maße, indem die Veranlagung zu staatlichen Steuern sich ändert, § 36 des K.G's.

Der Besteuerte muß vergleichen können, ob die Steuer den Bedürfnissen der Kirchengemeinde bezw. der Kirche angemessen ist. Deshalb muß ihm der Besteuerungsmaßstab einzeln oder durch öffentl. Bekanntmachung mitgeteilt werden, § 39 ds. K.G's. Das Recht der Einsichtnahme in den Haushaltsplan und diese Mitteilung ermöglichen ihm ein Urteil.

---

[162]) Die Ausdrücke stammen von Giese: Kirchensteuerrecht a. a. O. S. 550.
[163]) Vergl. hiezu z. B. § 17 der V. der israel. Religionsgemeinsch. vom 18. 3. 1924.

5. Im Steuerverwaltungsverfahren werden die Interessen der Steuerpflichtigen

a) mittelbar dadurch gewahrt, daß der Steuererhebungsapparat einfach gestaltet werden kann. § 40 des K.G's. gibt drei Möglichkeiten: die Verwaltung kann von den kirchl. Körperschaften selbst besorgt oder durch Vereinbarung den bürgerl. Gemeinden übertragen, oder durch die Oberkirchenbehörden den Reichsfinanzbehörden anvertraut werden.

b) Zur unmittelbaren Wahrnehmung seiner Interessen steht dem Zensiten der Rechtsweg offen. Zunächst findet ein kirchl. Vorverfahren statt: Die Steuervertretung der Kirchengemeinde entscheidet über den Einspruch gegen die Festsetzung der Steuerschuld, § 42 Abs. 1 und 4 des K.G's. Das weitere Verfahren spielt sich vor staatl. Behörden ab: Die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Einspruchs geht an das Oberamt, § 42 Abs. 2, Satz 1 des K.G's.; gegen diese Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof möglich, § 42 Abs. 2, Satz 2 des K.G's.

c) Solange das Rechtsmittelverfahren schwebt, kann das Oberamt dem Steuerpflichtigen Vollstreckungsschutz gewähren, § 42 Abs. 5 des Kirch.Ges's.

6. Ist die Steuer erhoben worden, aber zu Unrecht, so kann der Besteuerte nach § 43 des K.G's. Rückerstattungsansprüche gegen die Kirchengemeinde erheben, gleichgültig, ob es sich um eine ortskirchl. oder landeskirchl. Steuerschuld handelt. In allen Fällen, in denen die Landeskirchensteuer zurückerstattet werden muß, haftet dem Zensiten auch die Landeskirche als Gesamtschuldnerin, § 95 Abs. 1 R.A.O.

Ein Verfahren vor staatl. Behörden entscheidet über den Rückerstattungsanspruch. (Zur Anfechtung des Steuerbescheids ist jedoch dieses Verfahren nicht geeignet).

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß dem Steuerpflichtigen der Nachweis, den die Kirchen über die Verwendung der erhobenen Steuern auf Verlangen der Staatsbehörden zu führen haben (§ 46 des K. G's.), als Reflexwirkung zu gute kommt.

VI. Den Beschränkungen, die die Kirchen erleiden, stehen andererseits Befugnisse und Rechte gegenüber, die das Besteuerungs-Verfahren vollendeter gestalten.

1. Das Besteuerungsrecht der kirchl. Körperschaften wird ergänzt:

a) durch die Verpflichtung der Staats- und Gemeindebehörden, die Einsichtnahme in die Akten zu gestatten und Auskünfte zu erteilen, § 41 Abs. 2 des K.G's.;

b) durch die Befugnis, die Kirchensteuer des abgelaufenen Steuerjahres als Vorauszahlung für das laufende Steuerjahr fortzuerheben, solange ein vollziehbarer Steuerbeschluß noch nicht vorliegt (§ 26 des K.G's.;

c) durch das Recht, Verzugs- und Stundungszinsen für Steuerrückstände zu verlangen, § 44 des K.G's. in der Fassung vom 17. 2. 1927 Regbl. 117.

2. Außerdem bestehen noch Ansprüche der kirchl. Körperschaften gegen den Staat, die

a) dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entspringen: so
   aa) das Recht, gegen die Versagung der staatl. Anerkennung der kirchl. Satzung gemäß §§ 19 Abs. 1 und 24, Abs. 2 das Staatsministerium anzurufen, §§ 19 Abs. 2 und 24, Abs. 2 des K.G's;
   bb) das Beschwerderecht der Kirchengemeinde an das Kultministerium gegen die Versagung der Vollziehbarkeitserklärung des ortskirchl. Steuerbeschlusses durch das Oberamt, § 20 Abs. 3 des K.G's.;
   cc) die Rechtsbeschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof gegen die Beschwerdeentscheidung des Kultministeriums, § 20 Abs. 4 des K.G's. und gegen die Versagung der Vollziehbarkeitserklärung des landeskirchl. Steuerbeschlusses durch das Kultministerium, § 25 Abs. 3 des K.G's.;

b) aus dem Recht auf Gewährung von Rechtsschutz gegen den Besteuerten fließen: nämlich die Möglichkeit, beim Verwaltungsgerichtshof Rechtsbeschwerde einzulegen, in den Fällen, in denen der Zensit die Festsetzung des Steuerbeschlusses durch Einspruch, Beschwerde und Rechtsbeschwerde anfechten oder eine Entscheidung über die Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Rückerstattung von zu Unrecht bezahlter Kirchensteuer beantragen kann, §§ 42 Abs. 2, 43 Abs. 1 und 68 des K.G's.

VII. Die in ihrer normativen, richterlichen und administrativen Tätigkeit beaufsichtigten kirchl. Körperschaften müssen die staatl. Aufsichtsbefugnisse nur insoweit dulden, als diese den Zweck haben, einen Mißbrauch der den Kirchen eingeräumten Zwangsgewalt zu verhüten. Ob die kirchl. Körperschaften die Zwangsgewalt auch gebrauchen, oder gebrauchen müssen; oder ob sie die Aufgaben, deretwegen sie die Zwangsgewalt bekommen haben, zweckmäßig und vollständig erfüllen, untersteht nur dem Prüfungsrecht der kirchl. Instanzen.

Diese Kompetenz der kirchl. Instanzen anerkennt das Kirchengesetz nur teilweise. Zwar bestimmt es in § 21 des K.G's., daß der ortskirchl. Steuerbeschluß mit staatl. Genehmigung durch eine Anordnung der kirchl. Oberbehörde ersetzt werden kann, wenn die Bildung einer Steuervertretung nicht gelingt, oder die Kirchengemeinde die Erfüllung einer anerkannten oder durch vollstreckbare Entscheidung festgesetzten Verbindlichkeit innerhalb einer von der Oberkirchenbehörde bestimmten Frist unterläßt. Andererseits setzt es aber in § 46 des K.G's. eine unbeschränkte Nachweispflicht der kirchl. Körperschaften über die Verwendung der erhobenen Steuern fest. Es hätte sich empfohlen, die Nachweispflicht auf den Steuerbetrag zu beschränken, der 5% der staatl. Steuern überschreitet. Den Kirchen sollte eben zum Zwecke einer freieren Finanzgebarung die Erhebung eines bestimmten Steuersatzes garantiert sein. Sie sind jetzt noch in doppelter Hinsicht beschränkt: einmal durch den Grundsatz der Subsidiarität der Steuererhebung, der in den §§ 17 und 23 des K.G's. ausgesprochen wird; sodann durch die Nachweispflicht, die § 46 des K.G's. statuiert.

VIII. 1. Es ist schon erwähnt worden, daß das Gesetz im Vergleich zum Entwurf in manchen Punkten zu Gunsten der Kirchen Verbesserungen bringt. In diesem Zusammenhang ist aber noch erwähnenswert, daß die Landeskirchensteuer nicht nur für spezifisch kirchl. Zwecke zugelassen ist. Die im Entwurf vorgesehene staatl. Mitwirkung bei der Aufnahme von Anlehen durch die kirchl. Körperschaften hat das Gesetz beseitigt. Damit gibt es zu verstehen, daß es die unbeschränkte Selbstverwaltung der Kirchen auf dem Gebiete des Finanzwesens anerkennt, ungeachtet der engen Verflechtung, die zwischen Steuererhebung und Finanzverwaltung insofern besteht, als die Anleihen mit Steuermitteln getilgt werden müssen.

Sodann ist die Auskunftspflicht der kirchl. Körperschaften den staatl. Behörden gegenüber nur als Uebergangsbestimmung bis zur endgültigen Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen aufrecht erhalten worden.

Eine weitere Besserung der Rechtsstellung der Kirchen wird dann eintreten, wenn die Staatsleistungen für kirchl. Zwecke abgelöst sind. Denn nur solange besteht das Recht des Kultministeriums, den landeskirchl. Steuerbeschluß nach seiner materiellen Seite hin zu prüfen. Nach der Ablösung ist das Kultministerium auf eine formelle Prüfung des landeskirchl. Steuerbeschlusses, der nicht einen größeren als einen 5%igen Zuschlag zur Einkommens- und Vermögenssteuer vorsieht, beschränkt, §§ 25 Abs. 3, 37 Abs. 1 und 74, Abs. 2 des K.G's. Diese Beschränkung auf das formelle Prüfungsrecht der Gesetzmäßigkeit gilt für das Oberamt schon jetzt hinsichtlich des ortskirchl. Steuerbeschlusses, §§ 20 Abs. 4 und 37 Abs. 2 des K.G's.

§ 16. Das Recht der Kirchen, Sammlungen zu veranstalten.

I. Sammlungen sind an irgendwelche behördl. Erlaubnis nicht gebunden:
1. wenn die Sammlung durch öffentl. Aufruf in öffentl. Blättern mit Namensunterschrift geschieht, Art. 13 Abs. 3 des württ. Landespol. St.G.B's. vom 27. 12. 1871, Regbl. S. 391 ff.
2. wenn die Sammlung innerhalb einer Gesellschaft erfolgt, Art. 13 Abs. 3 dieses Gesetzes und
3. wenn ein Geistlicher einzelne Gemeindemitglieder um Gaben für milde Zwecke angeht.[164])

II. § 48 des K.G's. erteilt den Kirchen, Kirchengemeindenverbänden und Kirchengemeinden die Befugnis, auch ohne obrigkeitl. Erlaubnis Sammlungen zu veranstalten, und zwar
in oder vor den kirchl. Räumen,
bei kirchl. Feiern und
für kirchl. und milde Zwecke durch öffentl. Aufruf, — der an weitere Voraussetzungen nicht gebunden ist — § 48 Ziff. 1 d. K.G's.

Weitergehende Befugnisse einzelner Kirchengemeinden, die auf örtl. Herkommen beruhen, sollen unberührt bleiben, § 48 Abs. 2 d. K'G's.[165])

---

[164]) Reg.Begr. Beil. Bd. 3 S. 598.

[165]) Das ist insbes. die Befugnis der Kirchengem., auf Begräbnisplätzen, die seit der Auseinandersetzung zwischen bürgerl. und kirchl. Gemeinde auf Grund der Gesetze von 1877 nicht mehr kirchl. Eigenschaft haben, zu sammeln; Reg.Begr. Beil. B. 3 S. 598.

Haus- und Straßensammlungen aber sollen wegen des „mehr oder weniger starken, unter Umständen lästigen" Zwanges zum Geben an die obrigkeitl. Erlaubnis gebunden sein, § 48 Abs. 3 d. K.G's.[166])

§ 17. Das Recht der Gebührenerhebung.

Als Erinnerung an die Zeit, zu der den kirchl. Behörden die Führung der Standesregister oblag, ist die Pflicht der kirchl. Körperschaften anzusehen, die vor dem 1. Januar 1876 geführten Kirchenbücher auf Verlangen vorzulegen, § 49 Abs. 2 und 3 d. K.G's.

Die Pflicht und die Befugnis, Zeugnisse über Geburten, Heiraten und Sterbefälle mit öffentl. Glauben zu erteilen, beruhen auf § 73 d. P. St's.Ges. vom 6. 2. 1875.

So werden die kirchl. Behörden auch heute noch als Staatsorgane tätig.[167]) Für ihre Dienstleistungen können sie Gebühren erheben, die sie im Verwaltungsweg geltend zu machen und beizutreiben vermögen, § 50 Abs. 1 d. K.G's. Auch in allen den Fällen, in denen sich die Ansprüche der Geistlichen oder kirchl. Beamten von kirchl. Körperschaften oder Stiftungen aus einem öffentl. rechtl. Verhältnis herleiten lassen, können die Gebühren im Verwaltungsweg beigetrieben werden. In § 50 Abs. 2 d. K.G's. wird für solche kirchl. Satzungen, die für Angehörige eines anderen Religionsbekenntnisses oder überhaupt für Nichtmitglieder höhere Gebührensätze als für Mitglieder vorsehen, staatl. Genehmigung verlangt. Es handelt sich hier um die Regelung eines zwischenkirchl. Verhältnisses, die nur der Staat vornehmen kann.

§ 18. Die kirchl. Beamten.

I. Die Geistlichen und Beamten der Kirche haben eine Doppelstellung. Sie sind in die kirchl. Hierarchie eingegliedert und haben daneben staatl. Funktionen zu erfüllen. Ihre Rechtsstellung wurzelt sowohl im kirchl. wie im staatl. Recht. Die Beamten der Kirchen sind zwar nicht unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte,[168]) aber doch öffentl. Beamte;[169]) es sei denn, sie wären zugleich dem Staatsorganismus eingegliedert. Ihre Stellung wird von der Kirche kraft des ihr zustehenden Selbstverwaltungs- und Selbstordnungsrechtes bestimmt. Für sie gelten sonach die Bestimmungen der Reichsverfassung Art. 128, 129, 130, 131 und 176 sowie die Schutzvorschriften des R.Str.G.B's., etwa §§ 31, 114, 132, 360 Ziff. 8 und 164 nur insoweit, als sie zugleich Staatsbeamte sind, b. w. bei Erteilung von Zeugnissen aus den Kirchenbüchern, als Anstaltsgeistliche, Lehrer und Schulinspektoren.[170]) Abgesehen davon, daß sie als Staatsbeamte tätig werden können, ist es noch möglich, daß sie als kirchl. Beamte

[166]) Kirchl. Hausammlungen sind wegen der großen Mitgliederzahl der Kirchen nicht als Sammlungen innerhalb einer geschlossenen Gesellschaft zu betrachten; Reg.Begr. Beil. B. 3 S. 598.

[167]) R.G.E. in Str.S.B. 29, S. 241.

[168]) A. A. das Reichsgericht: R.G.E. in Str.S. B. 57 S. 27. Das R.G. bezeichnet die kirchl. Beamten als mittelbare Staatsbeamte.

[169]) Vergl. etwa Kahl, zitiert nach Schmitt: Selbstverw. a. a. O. S. 35.

[170]) So: Giese: Ktar. zu Art. 128 und 176 W.V.; Anschütz zu Art. 129 und 179 W.V.; Brand: zu Art. 128—131 in Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen (Nipperdey); Brand: Ktar. zum Beamtenrecht dritte Aufl. 1928, S. 17: „Nach Art. 137 ist völlige Trennung zwischen Staat und Kirche eingetreten. Die abweichende Ansicht

in kirchl. Interesse staatl. imperium handhaben, z. B. bei der Steuerverwaltung. In diesem Fall gilt nur noch Art. 131, der aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung als Ersatz des § 839 BGB. die Haftung der religiösen Körperschaft bestimmt.

Nehmen die kirchl. Beamten lediglich kirchl. Hoheitsrechte wahr, so stehen sie dem Staat — obwohl sie öffentl. Dienst verrichten — im wesentlichen nur so gegenüber, wie wenn sie einen privatrechtsfähigen Verein vertreten würden. Nur die von ihnen ausgestellten Urkunden werden zum Zwecke einer erhöhten Sicherheit und Erleichterung im Rechtsverkehr als öffentliche anerkannt und geschützt.

Grundsätzlich haben Staat und Kirche die Verhältnisse der Geistlichen und kirchl. Beamten getrennt und unabhängig voneinander geregelt: Unbeschränkt durch staatl. Einfluß verleiht die Kirche ihre Ämter und bestraft ihre Geistlichen und Beamten mit der ihr eigenen geistigen Strafgewalt. Ohne Rücksicht auf kirchl. Ansprüche bestimmt der Staat die staatsrechtl. Stellung der Kirchendiener, die zugleich staatl. Aufgaben erfüllen.

In dieses Gleichgewicht bringt der Umstand die erste Störung, daß die Erfüllung staatl. Aufgaben nur Begleiterscheinung der kirchl. Amtstätigkeit bedeutet und daher schicksalhaft mit der Innehabung des kirchl. Amtes verbunden ist. Hieraus ergibt sich die überragende Bedeutuug, die die kirchl. Entscheidung über die Eignung eines kirchl. Amtsträgers auch für dessen staatl. Wirkungskreis hat.

Des weiteren verleiht die Anweisung der W.V. in Art. 137 Abs. 5: „Die Rel.Ges. bleiben Körperschaften des öffentl. Rechtes, soweit sie solche bisher waren," den Kirchen physische, staatl. Zwangsgewalt, soweit sie diese bisher besessen haben und bestätigt damit die Verbindung der Stellung der Kirchendiener als Staatsbürger mit ihrer Stellung als Träger eines kirchl. Amtes.

II. Was für den Entschluß des Trägers des Zulassungsrechtes bestimmend gewesen ist, den Kirchen für ihre Disziplinarerkenntnisse die staatl. Zwangsgewalt zur Verfügung zu stellen,[171]) braucht hier nicht untersucht zu werden. Von Interesse ist lediglich, wie das Kirchengesetz die physische Zwangsgewalt beschränkt hat, um den Interessen der Betroffenen, die der Staat als Garant von Eigentum und Freiheit sowie als Schützer der Ehre zu wahren hat, gerecht zu werden.

---

des R.G. in R.G.E in Str.S. B. 56 S. 227 bezieht sich auf den früheren Rechtszustand, ist daher nicht mehr anwendbar." Diese Begründung ist in dem im Text vertretenen Sinne zu ergänzen. A. A. Das Reichsgericht in seiner Entscheidung in Zivilsachen B. 144 S. 225; J. v. Staudinger's Kommentar zu § 139 BGB. — Günther-Holstein: a. a. O. S. 206, will die Art. 129 Abs. 1 S. 4, 129 Abs. 2, 130 Abs. 1 und 131 der Reichsverf. analog angewandt wissen. — Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 meint, wenn er ohne Zusatz von Amtsträgern, Beamten, Ämtern und Behörden spricht, lediglich die Beamten, Ämter und Behörden der weltl. Körperschaften des öffentl. Rechts. Falls die für diese geltenden Vorschriften entsprechend auf die Verhältnisse der rel. Körperschaften des öffentl. Rechtes angewandt werden sollen, bringt er das besonders zum Ausdruck. Vergl. etwa §§ 131—136, 143, 146, 147 und 148 des Entwurfs von 1927.

[171]) Es war wohl die Erkenntnis, daß auf kirchl. Seite schutzwerte Interessen an der Reinhaltung des Beamtenstandes vorliegen. Ferner — wie Baur in der ersten Beratung d. E. Protok. B. 5 S. 3924 ausführt — weil auch der Staat daran interessiert ist, daß nur vertrauenswürdige Männer bei der Steuerverwaltung tätig sind.

Dem Wunsch des Zentrums, den Kirchen zur Vollstreckung ihrer Disziplinarerkenntnisse den weltl. Arm unbeschränkt zu leihen,[172]) stand die Meinung der Sozialdemokratie gegenüber, daß — ungeachtet der öffentl. Rechtsstellung der Kirchen — die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und kirchl. Beamten vertraglich so geregelt werden könnten, daß die Kirchen die staatl. Zwangsgewalt nicht in Anspruch zu nehmen brauchten.[173]) Ihr weitgehendstes Zugeständnis ist dem Antrag zu entnehmen:[174]) Den Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte durch zwei Beisitzer zu erweitern, die je von der beteiligten Oberkirchenbehörde und dem angeschuldigten Beamten vorgeschlagen werden und ihn mit der Entscheidung in Disziplinarsachen zu beauftragen.

III. 1. Das württ. Kirchengesetz beschreitet den Mittelweg. Es läßt die Gerichtshoheit der Kirchen in Disziplinarsachen unangetastet; gewährt aber andererseits nur beschränkt Rechtshilfe im Erkenntnisverfahren, bei der Vollstreckung der Erkenntnisse und der Beitreibung der Verfahrenskosten.

2. Im Erkenntnisverfahren werden die Interessen des Betroffenen dadurch geschützt, daß das Gesetz

a) nur bestimmte, vertrauenswerte Instanzen und Behörden, nämlich nur kirchl. Gerichte und Oberkirchenbehörden als Entscheidungsbehörden anerkennt, § 51 Abs. 1 d. K.G's.;

b) Rechtshilfe in Untersuchungen wegen Verletzung der Lehrverpflichtung von staatl. Behörden und Gerichten nicht leisten läßt, § 52 Abs. 1 S. 2 d. K.G's.;

c) staatl. Rechtshilfe nur nach sachl. und formeller Prüfung des Ersuchens auf Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorsieht; oder — falls einer kirchl. Disziplinarbehörde das Recht der Beeidigung verliehen worden ist — Garantien verlangt und fordert, „daß mindestens der vierte Teil der an der Verhandlung und Entscheidung teilnehmenden Mitglieder, jedoch mindestens zwei ein richterliches Hauptamt bekleiden und für die Dauer des Hauptamtes in das kirchl. Gericht berufen" worden sind, § 53 Abs. 2 d. K.G's.; und

d) an das Ausbleiben und die Aussageweigerung von Zeugen und Sachverständigen vor kirchl. Instanzen bürgerl. Rechtsfolgen nicht knüpft, § 53 Abs. 3 d. K.G's.

3. Im Vollstreckungsverfahren werden die Belange der Betroffenen dadurch gewahrt, daß das Kultministerium erst nach formeller und materieller Prüfung der kirchl. Erkenntnisse die Vollziehbarkeitserklärung abgibt, § 51 Abs. 1 d. K.G's.

In formeller Hinsicht wird sich die Prüfung etwa darauf erstrecken:[175])
ob die Entscheidung von einem deutschen Gericht erlassen wurde,
ob sie auf Grund eines geordneten Verfahrens erfolgte, bei dem der Betroffene Gelegenheit hatte, ausreichend zu Wort zu kommen, und
ob eine verhängte Geldstrafe nicht höher ist, als was nach bürgerl. Dienststrafrecht für die entsprechenden Behörden und Gerichte zugelassen ist.

---

[172]) v. Blume: Protok. B. 7 S. 5410.
[173]) Heymann: Protok. B. 5 S. 3918.
[174]) Beil. B. 5, Beil. 1154 S. 596.
[175]) Regbegr. Beil. B. 3 S. 597.

In materieller Hinsicht wird zu prüfen sein: ob die Entscheidung nicht gegen ein Staatsgesetz, oder ihre Vollstreckung nicht gegen das Rechtsempfinden der Rechtsgenossen verstößt.

Ein weiterer Schutz des Betroffenen ist darin zu finden, daß nur Geldstrafen vollstreckt werden dürfen, nicht aber Freiheitsstrafen (§ 51 Abs. 1 d. K.G's.) — auch nicht in der Form der Einweisung in ein Kloster oder Besserungshaus — [176]) und schließlich darin, daß ein Geistlicher oder kirchl. Beamter nur wegen einer Dienstverfehlung entlassen und nur bei Dienstunfähigkeit zwangspensioniert werden kann, § 51 Abs. 1 d. K.G's.

IV. Neben dieser Leihe des weltl. Armes gewährt das Gesetz den Kirchen, Kirchengemeindenverbänden und Kirchengemeinden das Recht, Amtsbezeichnungen zu verleihen. Diese müssen die sachl. Aufgaben des Amtes und die Eigenschaft der Träger als kirchl. Beamte erkennen lassen, §§ 48 Abs. 4 und 55 d. K.G's.

V. Weil das Kirchenamt und die Erfüllung staatl. Aufgaben im Verhältnis der Haupt- zur Nebensache stehen, hat der Verlust der Fähigkeit zur Wahrnehmung staatl. Aufgaben nicht die Wirkung, daß auch das kirchl. Amt von diesem Vorgang berührt wird. Wie auch der Schutz, der den Staatsbeamten, der Ausübung eines staatl. Amtes, den Staatsbehörden und den Amtsbezeichnungen zukommt, den kirchl. Beamten, kirchl. Behörden und kirchl. Amtsbezeichnungen nur gewährt wird, soweit sie ihn bei der Erfüllung staatl. Aufgaben nötig haben. [177])

Folgerichtig bestimmt § 54 d. K.G's., daß eine strafgerichtl. Verurteilung durch ein staatl. Gericht, die die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentl. Ämter nach sich zieht, für Geistliche oder kirchl. Beamte nur den Verlust ihrer mit dem Kirchenamt verbundenen staatsrechtl. Stellung sowie der Befugnis zur Mitwirkung bei der kirchl. Besteuerung, die durch kirchl. Satzung festgelegt wird, bedeuten solle. Und in der Erkenntnis, daß das staatl. Recht nicht über die Besetzung kirchl. Ämter Bestimmungen erlassen könne, verlangt es in § 56 die Reichsangehörigkeit nur für die mit dem Kirchenamt verbundene staatsrechtl. Stellung und für die Befugnis zur Mitwirkung bei der kirchl. Besteuerung. Staatsgewalt darf sonach nur von einem Reichsdeutschen geübt werden. [178])

Die Eigenart der religiösen Körperschaften des öffentl. Rechts zeigt sich auch darin, daß Art. 6 d. Körperschaftspensionsgesetzes vom 14. 4. 1928, Regbl. S. 111 bestimmt, daß die Beamten und Unterbeamten der Kirchen, Kirchengemeinden und kirchl. Stiftungen des öffentl. Rechts zum Beitritt als freiwillige Mitglieder berechtigt sind, wenn das Amt ihren Hauptberuf bildet.

§ 19. Der Verwaltungsrechtsschutz kirchl. Körperschaften u. Stiftungen.

I. 1. Wenn eine kirchl. Körperschaft in Rechtsbeziehungen tritt:

a) zu anderen kirchl. Körperschaften derselben Kirche,

b) zu ihren kirchl. Aufsichtsbehörden,

---

[176]) Regbegr. Beil. B. 3 S. 597.

[177]) Vergl. R.G.E. in Str.S. B. 10, S. 200; B. 47, S. 49. Frank: zu § 31. Ebermayer: Ktar. zu §§ 31 Abs. 2, 114, 132 und 360 Ziff. 8. A. A. Olshausen: Ktar., erster B. 1916 S. 107. Richtig: Regbegr. Beil. B. 3 S. 597 zu § 47; unrichtig: S. 599 zu § 51.

[178]) Die israel. Religionsgemeinschaft verlangt für Rabbiner, Religionslehrer, Gemeindepfleger und die Mitglieder des Oberrats den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit, vergl. §§ 51 u. 58 der kirchl. Verfassung vom 18. 3. 1924 und Hirsch: a. a. O. S. 108 u. 134.

c) zu bürgerl. Gemeinden oder zu kirchl. Körperschaften einer anderen Kirche und

d) zu den staatl. Aufsichtsinstanzen,

können die Streitfälle in doppelter Hinsicht geschieden werden:

einmal nach der Art, wie sich die Parteien gegenüber stehen: ob sie einander gleich- oder übergeordnet sind; sodann nach der Art des Streitgegenstandes: ob er rein kirchl. Natur ist, oder zwischenkirchl. oder ob er auch bürgerl. Belange berührt.

Diese Streitfälle können — da es sich um öffentl. rechtl. Ansprüche handelt — im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren geltend gemacht werden.

2. Auf Grund ihres Rechtes der Selbstverwaltung und der selbständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten, das den Kirchen eignet, entscheiden in den Streitfällen, in denen es sich um rein kirchl. Angelegenheiten innerhalb derselben Kirche handelt, kirchl. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

Werden aber bürgerl. Belange berührt, oder sind zwischenkirchl. Verhältnisse Gegenstand eines Streites, so ist die Entscheidung staatl. Behörden vorzubehalten. Von diesen Grundsätzen hat sich das württ. Kirchengesetz bei der Regelung dieser Fragen leiten lassen.

3. Da jedoch die Entscheidungen der kirchl. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Vollziehbarkeit mangeln und eine solche mindestens dann für die kirchl. Körperschaften von Interesse ist, wenn es sich um vermögensrechtl. Streitigkeiten handelt, stellt das Kirchengesetz die staatl. Zwangsgewalt unter bestimmten Voraussetzungen in den Dienst der kirchl. Körperschaften, sofern sie von diesen gewünscht wird.[179]) Auch dann noch hält sich der Staat zurück. Er verlangt nur, daß die Endentscheidung staatl. Gerichten vorbehalten bleibt. Zunächst läßt er einem kirchl. Vorverfahren Raum, das mit einer vollziehbaren Entscheidung enden kann, wenn die Möglichkeit, das staatl. Gericht anzurufen, nicht ausgenützt worden ist. Dies bestimmt § 59 d. K.G's. sowohl für alle Fälle, in denen Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Stiftungen derselben Kirche über Vermögensrechte streiten, § 57; als auch für den Fall, daß die Oberkirchenbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes eine öffentliche, vermögensrechtliche Verbindlichkeit einer kirchl. Körperschaft oder Stiftung feststellt, § 58 d. K.G's.

Das spätere Verfahren spielt sich vor dem Verwaltungsgerichtshof ab: Nach § 57 besteht die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Oberkirchenbehörde den Verwaltungsgerichtshof anzurufen; nach § 58 kann gegen die Feststellung der Oberkirchenbehörde die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wird durch die kirchl. Satzung die Möglichkeit, den Verwaltungsgerichtshof anzurufen, offengehalten, im Einzelfall aber nicht von ihr Gebrauch gemacht, so kann der kirchl. Entscheidung durch eine Bescheinigung des Verwaltungsgerichtshofes Vollstreckbarkeit verliehen werden, § 59 d. K.G's. Eine solche Bescheinigung verpflichtet aber den Staat nicht, den kirchl. Körperschaften auch die Beschaffung der Mittel zur Erfüllung einer festgestellten Verbindlichkeit durch Steuererhebung zu ermöglichen, § 59 Abs. 2 d. K.G's.

[179]) Dies geschah auf Veranlassung der evgl. Oberkirchenbehörde, vergl. Regbegr. Beil. B. 3 S. 599. Die kath. macht von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, vergl. §§ 216, 217 und 218 Verw.Ordg. der Diözese Rottenburg k. Amtsbl. v. 15.12.1925 B. 11 S. 281.

4. Das Besteuerungsrecht der Kirchen ist weder eine rein staatl. noch eine rein kirchl. Angelegenheit. Der Staat bestimmt den Kreis der Steuerpflichtigen, das Subjekt des Besteuerungsrechtes und kontrolliert im Interesse der kirchl. Zensiten die Höhe der Steuerumlage. Er läßt auch nicht zu, daß die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen wird,

a) wenn sich kirchl. Körperschaften, nämlich Mutter- und Tochtergemeinde über den durch Steuern zu deckenden Aufwand für gemeinschaftl. Einrichtungen streiten, § 32 Abs. 3 d. K.G's.; oder

b) wenn es sich um die Inanspruchnahme eines Steuerpflichtigen zur Ortskirchensteuer handelt, der in mehreren Kirchenbezirken einen Wohnsitz unterhält, § 27 Abs. 2 d. K.G's.

Auch hier greift ein kirchl. Vorverfahren Platz, § 57 Abs. 1 d. K.G's.[180])

5. In den Fällen, in denen bürgerl. Gemeinden sich streiten mit kirchl. Gemeinden oder Stiftungen

a) über die Benutzung von Kirchtürmen, Kirchenuhren und Kirchenglocken oder kirchl. Begräbnisplätzen;

b) über die Kosten der Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung dieser Gegenstände;

c) über die Ausscheidung des ortskirchl. Vermögens, und des Mesner- und Organisteneinkommens; oder

d) über die Teilung des Ertrags gemischter oder simultaner Stiftungen und die Auseinandersetzung solcher Stiftungen,

wird im staatl. Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren entschieden, § 62 d. K.G's.

II. In Streitigkeiten über Stiftungen anerkennt das Kirchengesetz die kirchl. Selbständigkeit uneingeschränkt, wenn es sich um Stiftungen für gottesdienstliche oder ihnen gleichgestellte Zwecke handelt, § 60 Abs. 3 d. K.G's.

In Verfahren über andere kirchl. Stiftungen scheiden wenigstens die staatl. Verwaltungsbehörden aus. Im übrigen bestimmt der Stifterwille das Streitverfahren; insbesondere auch, ob die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs zulässig ist oder nicht, § 60 Abs. 1 d. K.G's. Fehlt eine Anordnung durch den Stifter, so wird über den Genuß der Stiftung im kirchl. Verwaltungsverfahren entschieden. Gegen die Entscheidung der Oberkirchenbehörde ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs zulässig, § 60 d. K.G's.

Ist streitig, ob es sich überhaupt um eine kirchl. Stiftung handelt, oder ob das Dienstverhältnis eines Beamten einer kirchl. Stelle, die ganz oder überwiegend für andere als in § 8 Ziff. 2 d. K.G's. aufgeführte Zwecke bestimmt ist, staatlicherseits als öffentl. rechtl. anerkannt werden muß oder nicht, (Art. 7 d. Änderungsgesetzes vom 14. 4. 1928, Regbl. S. 93) so wird im Verwaltungs- und Rechtsbeschwerdeverfahren entschieden, § 61 d. K.G's.

III. Dem Trennungsgrundsatz und dem Prinzip der Selbstverwaltung der Kirche, die das Verhältnis von Staat und Kirche beherrschen, wird der Staat am besten gerecht, wenn er sein Aufsichtsrecht auf ein möglichst geringes Maß beschränkt und sich bei Ausübung seiner Befugnisse repressiver nicht vorbeugender Mittel bedient. Präventivmaßregeln sind das Kennzeichen des Systems

[180]) Vergl. zu diesem Sonderfall: § 219 der Verw.-O. der Diözese Rottenburg vom 15. 12. 1925 k. Amtsbl. B. 11 S. 281.

der staatl. Bevormundung; der entstaatl. Kirche gegenüber sind grundsätzlich nur Schutzmaßnahmen gegen bereits eingetretene Übergriffe angebracht.[181])

Einen weiteren Fall repressiver Maßnahmen zählt § 63 d. K.G's. auf. Wenn eine Bestimmung einer kirchl. Satzung, ein Beschluß einer kirchl. Körperschaft oder eine Verordnung einer kirchl. Behörde den staatl. Gesetzen und Vorschriften, oder einer kirchl. Satzung, für die staatl. Anerkennung oder Genehmigung vorgeschrieben ist, zuwiderläuft, so kann das Kultministerium diese Bestimmungen, Beschlüsse und Verordnungen für unwirksam erklären, § 63 d. K.G's.

Um solche Fragen streiten sich jeweils nur die höchsten Behörden des Staates und der Kirche. Die Oberkirchenbehörden haben das Rechtsbeschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof, obgleich subjektive Rechte nicht verletzt sind.[182])

Die besondere Art des Verhältnisses von staatl. Aufsichtsbefugnis und kirchl. Körperschaft, — im Gegensatz zur staatl. Körperschaft — zeigt sich darin, daß das Kultministerium eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auch herbeiführen kann, wenn es eine Verfügung nicht getroffen hat, § 63 Abs. 3 d. K.G's.

[181]) Allerdings kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, Sicherungen vorbeugender Art zu treffen, etwa dann, wenn kirchl. Behörden mit der Handhabung staatl. imperiums betraut werden.

[182]) Regbegr. Beil. B. S. 602.

3. Abschnitt. Die Rechtsstellung der evgl.-luth. Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf.

§ 20. Geschichtliche Entwicklung.[183])

I. Als im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine starke Abwanderung von Landeskindern aus Württemberg einsetzte, sann die Regierung auf Mittel, dieser Bewegung den Boden zu entziehen. In einem vom Bürgermeister und Notar Hoffmann von Leonberg eingeforderten Bericht, vertrat dieser die Ansicht, daß sich die Auswanderer zum Teil der Gewissensnot entziehen wollten, die durch den Zwang zum Gebrauch der neuen Liturgie und der in rationalistischem Geist verfaßten Kirchenbücher hervorgerufen wurde. Er gab bekannt, daß mindestens noch 5000 Personen zur Auswanderung bereit seien und machte den Vorschlag, diesen Landeskindern die Anlegung eigener Gemeinden nach dem Königsfelder Vorbild zu genehmigen und diese mit Privilegien auszustatten, denenzufolge sie nach dem alten Glaubensbekenntnis leben sowie „solche Einrichtungen" treffen könnten, „welche ihren Überzeugungen gemäß seien."[184])

Der König ging auf den Vorschlag ein und gestattete i. J. 1818 die Gemeindegründung. Hoffmann versammelte 16 Vertreter der verschiedensten innerhalb der württ. Landeskirche vertretenen Gemeinschaften, beriet mit ihnen und legte der Regierung das Glaubensbekenntnis der neu zu gründenden Gemeinde vor. Es waren die Lehrartikel der Augsburger Konfession mit Ausnahme einiger unwesentlicher Punkte, die um „der Einigkeit der verschiedenen, in der Liebe Christi verbundenen Richtungen willen" weggelassen wurden.[185])

Am 22. August 1819 erhielt die inzwischen gegründete aus 68 Personen bestehende, neue Gemeinde Korntal ein königl. Privileg, demzufolge der neuen Gemeinde gestattet wurde, „eine eigene Kirchenordnung, Disziplin, Liturgie und Zeremonien . . . einzuführen."[186])

II. Mit dieser Gründung war die Tätigkeit Hoffmanns als Gemeindegründer noch nicht beendet. Es ergab sich die Notwendigkeit, neue Ansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Bitte Hoffmanns, eine neue Gemeinde gründen zu dürfen wurde abgeschlagen.[187]) Auf ein erneutes Bittgesuch i. J. 1823 wurde königlicherseits der Vorschlag gemacht, mit Hilfe von Korntaler Kolonisten das Lengenweiler Moosried bei Ravensburg trocken zu legen. Notgedrungen ging Hoffmann darauf ein und schloß im Namen Korntals mit der Hofkammerverwaltung am 7. 10. 1823 einen Vertrag.[188])

„Nach dem in der Übereinkunft vom 7. 10. 1823 bemeldeten Willen des Königs, als auch nach der Absicht der Gemeinde Korntal" sollten „das Pri-

---

[183]) Am besten unterrichten über Einzelheiten und weitere Literatur: Stälin, P. F.: in Württ. Jahrbüchern, Jahrgang 1868; Stuttgart 1870. — Daur, Johs.: aus Korntals Vergangenheit, 1925. — Wächter, Oskar: Bekenntnisgrund, Kirche und Sektenwesen in Württemberg, 1862. — Steimle, Theodor: Die wirtschaftl. und soziale Entwicklung der württ. B.Gden. Korntal und Wilhelmsdorf, 1929. — Wegweiser von Korntal. — Ziegler, Johs. Wilhelmsdorf ein Königskind, vierte Aufl. 1929.

[184]) Daur: a. a. O. S. 7 ff.; Steimle: a. a. O. S. 25.

[185]) Daur: a. a. O. S. 8.

[186]) Punkt XXIII d. königl. Privilegs vom 22. August 1819.

[187]) Ziegler: a. a. O. S. 28.

[188]) Ziegler: a. a. O. S. 33.

vilegium und die Gemeindeordnung Korntals vom Jahre 1821 nach ihrem ganzen Inhalt sowohl in politischer als kirchl. Hinsicht die Richtschnur in äußeren Fragen, Einrichtungen und im Betragen unter- und gegeneinander auch in Wilhelmsdorf — das war der Name der neuen Siedlung — sein." [189])

Das Korntaler Privileg erhielt aber Wilhelmsdorf ebensowenig, wie die politischen Vorrechte. In politischer und bürgerl. Beziehung gehörte Wilhelmsdorf zu Esenhausen; in kirchl. Beziehung war Wilhelmsdorf eine Tochtergemeinde Korntals und genoß nur als solche die kirchl. Vorrechte Korntals. [190])

1846 wurde Wilhelmsdorf zahlungsunfähig. Korntal, die Bürgin der Neusiedlung, sanierte die Gemeinde, löste sich dann aber in finanzieller und kirchl. Hinsicht von Wilhelmsdorf. [191]) Als nun Wilhelmsdorf kirchl. Vorrechte erbat, wurde es dahin beschieden, daß die Religionsfreiheit schon durch die Verfassung von 1849 gewährleistet sei. [192])

III. 1. Das königl. Privileg für Korntal vom 22. 8. 1819, das in einem ersten Teil A die bürgerl. Verfassung der Gemeinde; in einem zweiten Teil B die kirchl. Verfassung der Gemeinde behandelt, geht von der Einheit der religiösen und bürgerl. Gemeinde aus. Es behandelt kirchl. Fragen im bürgerl. Teil der Verfassung und regelt andererseits Fragen, die auch bürgerl. Belange berühren, im kirchl. Verfassungsabschnitt.

Das Privileg zeichnet Korntal in doppelter Hinsicht aus:
einmal durch Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der evgl. Landeskirche, (kirchl. Vorrechte);
sodann durch eine Sonderstellung im Vergleich zu anderen bürgerl. Gemeinden, (politische Vorrechte).

Die kirchl. Sonderstellung hat Korntal behauptet; die politischen Vorrechte gingen verloren.

2. Namentlich zwei Umstände haben diesen Verlust bewirkt: Der Einfluß des Reichsrechtes auf das Privilegium, das einem Landesgesetz gleich zu achten ist, und — zugleich ermöglicht durch die das Landesrecht aufhebende Kraft des Reichsrechtes — der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der zu einer Trennung der kirchl. und bürgerl. Gemeinde führen mußte.

Die Reichsgesetze über Freizügigkeit, Gewerbefreiheit und Unterstützungswohnsitz schlugen die erste Bresche in das Privileg; die Reichsverfassung vom 11.8.1919 macht die Auseinandersetzung von bürgerl. und religiöser Gemeinde nötig. Für die politische Gemeinde ist allein die württ. Gemeindeordnung maßgebend. [193])

3. Der Trennung von rel. und bürgerl. Gemeinde trägt schon die am 5. 4. 1892 erlassene Kirchenordnung der beiden B.Gden. Rechnung. Sie überträgt aber — soweit Korntal in Frage kommt — „alle dem Brüdergemeinderat oder einzelnen Mitgliedern desselben zustehenden Befugnisse und Vollmachten dem jeweiligen bürgerl. Gemeinderat." [194]) Dies in der Erwägung, daß die

[189]) Steimle: a. a. O. S. 123: Dienstinstruktion für Schulmeister Hiller.
[190]) Ziegler: a. a. O. S. 115.
[191]) Derselbe S. 116, 192; Steimle: a. a. O. S. 125 ff.
[192]) Steimle: a. a. O. S. 125 ff.
[193]) Wegweiser von Korntal 1927, S. 8.
[194]) § 17 der K.O. von 1892.

bürgerl. und die B.Gd. sich beinahe decken und die Mitglieder der B.Gd. dem bürgerl. Gemeinderat volles Vertrauen auch in Hinsicht ihrer kirchl. Interessen schenken.

In finanzieller Beziehung sind aber rel. und bürgerl. Gemeinde noch eng verbunden: Beide treffen sich in der Gütereinkaufsgesellschaft, die von der privilegierten Gemeinde gebildet wird.[195]) Die frühere Einheit von bürgerl. und rel. Gemeinde hat es mit sich gebracht, daß das, was von der bürgerl. Gemeinde erworben wurde, auch der rel. zugute kam; und das, was der rel. Gemeinde zufloß, für bürgerl. Zwecke Verwendung fand. Beide verzichteten auf den Erwerb von Gütern zu Gunsten einer Erwerbs- und Verwaltungsgesellschaft, nämlich der Güterkaufsgesellschaft, die andererseits die Bedürfnisse beider Gemeinden befriedigte. Die Trennung von bürgerl. und rel. Gemeinde macht auch die Auseinandersetzung dieser Errungenschaftsgesellschaft notwendig.

Dabei stehen sich gegenüber:

a) die privilegierte Gemeinde, die von der kirchl. und der bürgerl. Gemeinde gebildet wird, die die Güterkaufsgesellschaft verwaltet und dabei vom Gesellschaftsrat vertreten wird;
b) die B.Gd., vertreten durch den Brüdergemeinderat; und
c) die polit. Gemeinde, die der Gemeinderat vertritt.

Eine Zerschlagung der Güterkaufsgesellschaft ist keineswegs beabsichtigt.

In gewissem Sinne ist dieser Auseinandersetzungsvorgang mit der Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen zu vergleichen, ohne daß aber die Art. 138 und 173 d. W.V. hierauf Einfluß hätten.

IV. Trotz desselben Glaubensbekenntnisses, derselben Liturgie und des inhaltlich gleichen rel. und staatskirchl. Rechtes unterhalten die B.Gden. keine Synode oder ähnliche Einrichtung; sie haben sich auch keine Oberorganisation geschaffen.[196])

Obschon weder das staatl. Recht, noch die K.O. der B.Gden. eine Regelung für den Übergang von der einen Gemeinde zur anderen getroffen haben, (ein solcher Übertritt erfolgt völlig formlos) und obwohl beide Gemeinden ihre Kirchenordnungen gemeinsam erlassen haben, sind sie rechtl. doch in jeder Hinsicht selbständige, rel. Rechtsgemeinden, Rel.Ges. i. S. von Art. 137 Abs. 5 S. 1 der W.V. Ihr Recht ist nicht „gemeines" Recht, das derselben Rechtsquelle entfließt; es ist vielmehr inhaltlich gleiches, also „allgemeines" Recht, das von jeder B.Gd. von ihrer Rechtssetzungsgewalt geschaffen worden ist und nur auf derselben Urkunde verzeichnet steht.

§ 21. Der heutige Rechtszustand.

I. Die Sonderstellung der Brüdergemeinden.

Die kirchl. Sonderstellung Korntals und Wilhelmsdorfs zeigt sich darin, daß die B.Gden. zwar der evgl.-luth. Bekenntniskirche, nicht aber der württ. Landeskirche, also der württ. Rechtskirche angehören, und daß sie unmittelbar dem Kultministerium unterstehen. Mit der Rechtskirche sind sie aber in mehrfacher Hinsicht verbunden:[197])

[195]) Wegweiser von Korntal 1927 S. 8; Steimle: a. a. O. S. 202.
[196]) Wegweiser von Korntal 1927 S. 9.
[197]) Andler, Paul: a. a. O. S. 10; Steimle: a. a. O. S. 88; Stälin: a. a. O. S. 236. „Die B.Gden. sind „Orden" der evgl. Landeskirche", Worte von Bürgermeister Würth.

1. Die Geistlichen der B.Gden. sind zumeist landeskirchl. Geistliche.
2. Diesen Geistlichen kann gemäß Art. 8 des kirchl. Gesetzes vom 11.9.1909 betreffend die Anstaltsgeistlichen von Korntal und Wilhelmsdorf die Pensionsberechtigung auf ihrer Stelle wie landeskirchl. Geistlichen eingeräumt werden.
3. Die Pfarrer der B.Gden. versorgen die landeskirchl. Mitglieder, soweit sie Anstaltsinsassen sind[198]) und sind zur Pastoration an Orten zugelassen, die den Gemeinden nahe liegen.
4. Ein förmliches Übertrittsverfahren findet im Verhältnis der evgl. Landeskirche und den B.Gden. nicht statt.[199])
5. Schließt sich ein Mitglied der Landeskirche der B.Gd. Korntal oder Wilhelmsdorf an, so ruht die Mitgliedschaft in der evgl. Kirche insolange, als es der B.Gd. als „unselbständiges" Mitglied angehört.
6. Zieht ein Mitglied der B.Gd. von Korntal oder Wilhelmsdorf weg und nimmt in Württemberg Wohnsitz, so ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in der B.Gd. und es wird als zur württ. Landeskirche gehörig behandelt.[199])

II. Die Grundlagen der Rechtsstellung der Brüdergemeinden.

Die B.Gden. Korntal und Wilhelmsdorf erhalten ihre staatsrechtl. Stellung
1. durch Art. 137 Abs. 5, S. 1 der W. V.;
2. durch § 10 der V.O. des Kultministeriums über die neueren Rel.Ges. des öffentl. Rechts vom 14. 7. 1928 (Reg.Bl. S. 216);
3. durch ihre Kirchenordnung vom 5. 4. 1892, die sie zr. Zt. neu fassen (die Darstellung benützt den Entwurf);
4. durch Punkt XVII, Abs. 2 des Privilegiums vom 22. August 1819.

Die Ermächtigung zum Erlaß der V.O. vom 14. 7. 1928 erhielt das Kultministerium durch § 64 des Kirchengesetzes vom 3. 3. 1924. Durch § 10 dieser Verordnung werden die §§ 1, 3 und 5—8 der Verordnung auf die B.Gden. für anwendbar erklärt.

III. Die Frage der Staatsaufsicht.

Die Frage der Staatsaufsicht und der staatl. Mitwirkung ist ebenso behandelt worden, wie bei den Kirchen: Die inneren Angelegenheiten regeln die B.Gden. selbständig, und nur sofern staatl. Zwangsgewalt über die Mitglieder beansprucht werden, oder eine Materie geregelt werden soll, die mittelbar oder unmittelbar bürgerl. Belange berührt, sind staatlicherseits Normativbestimmungen erlassen worden.

Grundsätzlich liegt der Verordnung das Bestreben zu Grunde, die staatl. Aufsicht repressiv zu gestalten und lediglich da, wo staatl. imperium eingeräumt wird, wie beim Steuerrecht, oder ein Gebiet behandelt wird, das mit der Einräumung staatl. Gewalt im Zusammenhang steht, wie die Vermögensverwaltung, sind Bestimmungen vorbeugender Natur getroffen worden.

---

[198]) Seit 1833 ist der Korntaler Pfarrer zum Konfirmationsunterricht, seit 1849 auch zur Konfirmation berechtigt, vergl. Andler: a. a. O. S. 10.

[199]) Vergl. Schreiben des Konsistoriums Stuttgart, abgedr. im kirchl. Amtsbl. B. 25, Nr. 9 S. 43.

IV. Die Brüdergemeinden als Selbstverwaltungskörper.

1. Aus der Gesamtheit der von den B.Gden. für ihre Mitglieder erlassenen Bestimmungen, greift die Verordnung den Teil, der die staatsrechtlichen Verhältnisse behandelt, heraus und bezeichnet ihn als „Satzung". Ihrem Wesen nach aber ist diese „Satzung" Gesetz aus eigener Machtvollkommenheit und nur insoweit autonome Satzung einer im Staat wurzelnden Körperschaft, als das Steuerrecht der B.Gden. geregelt wird. Die Handhabung physischer Zwangsgewalt ist eben dem religionsgesellschaftl. Recht fremd.

In diesem Zusammenhang kann man scheiden: Die B.Gden.

a) als integrierende Bestandteile der evang.-luth. Bekenntniskirche;
b) als selbständige, vom Staat völlig unabhängige rel. Rechtsgemeinden;
c) als Körperschaften des öffentl. Rechtes.

Als letztere sind sie die Formen, in der die rel. Rechtsgemeinden im staatl. Recht erscheinen. Sie besitzen das Selbstverwaltungsrecht i. S. des Freiheitsrechtes, es sei denn, daß sie als Steuerverbände nach Maßgabe des Landesrechtes staatl. Gewalt handhaben. Die rel. Rechtsgemeinden decken sich zr. Zt. mit den Körperschaften des öffentl. Rechtes.

2. Die Gebiete, die nach dem Willen der W. V. der Selbstverwaltung der Rel.Ges. unterstehen, und die Gebiete der beaufsichtigten Wirkungsmöglichkeit, lassen sich dann nicht scharf trennen, wenn sie in gegenseitiger Wechselbeziehung stehen. So ist die Ausübung des Besteuerungsrechtes wegen des Grundsatzes der Subsidiarität der Besteuerung abhängig vom Stand der Vermögenswerte.

Es sind demnach drei Gebiete zu unterscheiden:

Im ersten sind die B.Gden. selbständig (rein innerkirchl. Angelegenheiten);

im zweiten besitzen sie grundsätzlich das Recht der Selbstverwaltung, sie sind aber im Interesse der Steuerpflichtigen ausnahmsweise beschränkt. (etwa bei der Vermögensverwaltung);

ein drittes können sie nur nach Maßgabe des staatl. Gesetzes verwalten; sie sind grundsätzlich beschränkt, ausnahmsweise selbständig (etwa bei der Steuererhebung).

3. Dementsprechend ist auch der Grad der staatl. Mitwirkung verschieden: Die religionsgesellschaftl. Satzung, die sich auf das erste Gebiet bezieht, braucht — um Wirksamkeit nach außen zu erlangen — lediglich dem Kultministerium zur Kenntnis gebracht zu werden, § 1 Abs. 3 der Verordnung;
die Bestimmungen, die die Organschaft bei der Vermögensverwaltung betreffen, unterliegen unter Umständen der Erinnerung seitens des Kultministeriums und können erst verkündet werden, wenn das Kultministerium erklärt hat, es erhebe keine Erinnerung, § 1 Abs. 4 und 6 der V.O.;
die Bestimmungen über die Steuervertretungen bedürfen der Anerkennung des Kultministeriums, § 1 Abs. 5 der V.O., und die Steuerordnung, welche Steuerpflicht und das Maß der Besteuerung normiert, bedarf der Genehmigung des Kult- und Finanzministeriums, § 7 Abs. 4 der V.O.

V. Die Mitgliedschaft bei den Brüdergemeinden.

1. Ueber die Mitgliedschaft bei den Brüdergemeinden hat die Verordnung des Kultministeriums nur insofern bestimmt, als sie vorgeschrieben hat, daß die Satzung der B.Gden. den Erwerb der Mitgliedschaft regeln müsse (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 der V.O.) und als sie für Beginn und Ende der Steuerpflicht die staatl. Vorschriften über das Besteuerungsrecht der Kirchen sinngemäß für anwendbar erklärt hat, § 7 Abs. 4 der V.O. Diese Vorschriften setzen die Austrittsmöglichkeit aus der Körperschaft des öffentl. Rechtes voraus. Im übrigen ist die Regelung des Austrittsrechtes dem religionsgesellschaftl. Recht der B.Gden. überlassen worden. [200])

2. Die Brüdergemeinden sind grundsätzlich Freikirchen, besser: Freiwilligkeitskirchen. Sie haben aber in der „unselbständigen Mitgliedschaft" eine Einrichtung, die ihnen den Charakter von Volkskirchen verleiht.

a) Um die „selbständige Mitgliedschaft" kann nach Vollendung des 25. Lebensjahres beim Brüdergemeinderat eingekommen werden, der die Aufnahme gewähren oder verweigern kann. Der Brüdergemeinderat kann das Gesuch der B.Gde. zur Entscheidung vorlegen, vergl. § 4 des E's. der neuen Kirchenordnung.
Die selbständige Mitgliedschaft geht verloren durch Ausschluß oder Austritt, der nur an die Formvorschrift gebunden ist, daß er höchstpersönlich schriftlich oder mündlich beim geistlichen Vorsteher der B.Gde. angezeigt werden muß, § 6 des E's. der Kirchenordnung.

b) Neben der „selbständigen Mitgliedschaft kennt das Recht der B.Gden. noch die „unselbständige Mitgliedschaft". Sie kann ein zweifaches bedeuten, nämlich

aa) eine vorübergehende Mitgliedschaft mit dem Endzweck der Aufnahme; so, wenn die Kinder der Mitglieder als unselbständige Mitglieder bezeichnet werden, § 3 Abs. 1 des E's. der K.O.;

bb) eine vorübergehende Mitgliedschaft, die den „unselbständigen Mitgliedern die Teilnahme an den kirchl. Einrichtungen sichern, die aber die Aufnahme in die B.Gde. gerade vermeiden soll, § 3 Abs. 2 des E's. der K.O.

c) Diese „unselbständige" Mitgliedschaft mit dem Zweck der endgültigen Aufnahme unterliegt der Formenstrenge, die auch für die Kirchen und die anderen Rel.Ges. maßgebend ist. Das hat verschiedene Gründe: [201])

Die Kinder der Mitglieder sollen dadurch in Schutz genommen werden, daß ihre Erzieher gezwungen werden, bei der Aenderung des Erziehungsbekenntnisses ihrer Kinder eine Ueberlegungsfrist einzuhalten, und daß sie vom vierzehnten Lebensjahre an auch gegen den Willen ihrer Erzieher über ihr Religionsbekenntnis bestimmen können, wobei sie aber an eine Ueberlegungsfrist gebunden sind, die sie vor einem unüberlegten Austritt bewahrt.

---

[200]) § 4 der V.O. des Kultministeriums, der von dem Austritt und Übertritt handelt, gilt für die B.Gden. nicht, § 10 der V.O.

[201]) Vergl. hiezu oben S. 44.

d) Für die Glaubensgenossen der Landeskirche kann die Austrittserklärung beim geistl. Vorsteher der Brüdergemeinde nur den Rücktritt zur Landeskirche bedeuten. Dieser Rücktritt erfolgt formlos. (§ 6 des E's. der neuen K.O. ist durch Vereinbarung der B.Gde. mit der Landeskirche außer Kraft gesetzt; vergl. Punkt 4 des Schreibens des Konsistoriums veröffentlicht im K. Amtsbl. Bd. 25 Nr. 9, S. 43.)

3. Die Mitglieder der B.Gd. Korntal haben, wenn sie in Wilhelmsdorf Wohnsitz nehmen, dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der B.Gde. Wilhelmsdorf. Entsprechendes gilt umgekehrt. Eine besondere Bestimmung ist hierüber nicht getroffen worden.

4. Die Einrichtung der unselbständigen Mitgliedschaft bei den B.Gden. oder umgekehrt, der latenten Mitgliedschaft bei der Landeskirche, findet ihr Gegenstück in der Bestimmung, daß Mitglieder der B.Gden. Korntal und Wilhelmsdorf wie Mitglieder der Landeskirche behandelt, insbesondere besteuert werden, wenn sie außerhalb von Korntal und Wilhelmsdorf in Württemberg Wohnsitz nehmen.

5. Die Vorschriften über unselbständige und latente Mitgliedschaft bringen für die B.Gden. nicht volle Parität. Während die Mitglieder der B.Gden., die ihren Wohnsitz in einer württ. Kirchengemeinde nehmen, ohne weiteres und ohne Ausnahme als zur evgl. Landeskirche gehörig betrachtet werden, zählen die Angehörigen der Landeskirche als unselbständige Mitglieder der B.Gden. nur dann, wenn sie sich den B.Gden. anschließen.

Es kann demnach in Korntal und Wilhelmsdorf Mitglieder der Landeskirche geben, die den B.Gden. nicht angehören. Das sind

a) Mitglieder der Landeskirche, die an den Einrichtungen der B.Gden. nicht teilnehmen;
b) Mitglieder der Landeskirche, die infolge Austritts oder Ausschlusses die Mitgliedschaft bei der B.Gd. verloren haben;[202])
c) Mitglieder der B.Gd., die zur evgl. Landeskirche übergetreten sind und an den Einrichtungen der B.Gden. nicht mehr teilnehmen.

VI. Das Besteuerungsrecht der Brüdergemeinden.

1. Nach § 5 lit. d des E's. der neuen K.O. haben die Mitglieder der B.Gden. die Pflicht, für den kirchl. Aufwand im Bedürfnisfalle einzutreten. Dieses Recht der B.Gden., zur Deckung ihrer Bedürfnisse Beiträge zu erheben, wird in der Form der Besteuerung ausgeübt; vergl. § 5 Abs. 2 des E's. der K.O. und § 7 der V.O. des Kultministeriums vom 14. 7. 1928.

2. Da nur von den Mitgliedern Steuern erhoben werden dürfen, ist der Kreis der Steuerpflichtigen durch die V.O. enger gezogen worden, als durch das Kirchengesetz für die Kirchen.[203]) Eine Besteuerung juristischer Personen wäre demnach unzulässig.

3. Im übrigen sind auch hier die Grundsätze der Subsidiarität der Steuererhebung, der kontrollierten Selbstverwaltung der Besteuerten,

---

[202]) Vergl. Punkt 1 des Schreibens des Konsistoriums, veröffentl. im K.Amtsblatt B. 25 Nr. 9 S. 43.

[203]) Vergl. die abweichende Fassung des § 7 der V.O. des Kultministeriums gegenüber den §§ 17 und 23 des Kirchengesetzes.

der Gerechtigkeit und Öffentlichkeit bei der Besteuerung sowie das Prinzip der Zweckmäßigkeit im Steuerverwaltungsverfahren zur Anwendung gekommen.

Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens und der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen verweist die V.O. auf die Vorschriften des Kirchengesetzes; und ebenso wie den kirchl. Zensiten sollen auch den Mitgliedern der B.Gden. die Bestimmungen über die Wahrung des Steuergeheimnisses und die Nachweispflicht über die erhobenen Steuern zugute kommen; § 7 der V.O. des Kultministeriums.

4. Andererseits wird das Steuerrecht der B.Gden. durch dieselben Hilfsrechte ergänzt, die auch die Kirchen besitzen. Auch sie haben das Recht, die genehmigten Steuern vorläufig fortzuerheben und von Staats- und Gemeindebehörden Auskünfte zu verlangen, § 7 der V.O. des Kultministeriums.

5. Sämtliche Steuerbeschlüsse der B.Gden. unterliegen der staatl. Prüfung in formeller und materieller Hinsicht. Die Vergünstigung einer Freigrenze, bis zu der die B.Gden. Steuern ohne materielle Nachprüfung durch den Staat erheben könnten, genießen sie nicht, § 7 Abs. 2 der V.O. des Kultministeriums.

6. Die unselbständigen Mitglieder der B.Gden. haben, soweit sie die latente Mitgliedschaft bei der württ. Landeskirche besitzen, die Hälfte der Gemeindesteuern zu zahlen. Daneben werden sie jedoch von der Landeskirche mit der Landeskirchensteuer belegt. Der Ertrag dieser Landeskirchensteuer wird aber den B.Gden. teilweise zurückgegeben und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Kultaufwand für diese Mitglieder von den B.Gden. bestritten wird und die Pastoration durch die Geistlichen der B.Gden. erfolgt.[204])

VII. Die Beamten und Geistlichen der Brüdergemeinden.

1. Will man die Stellung der Organe der B.Gden. darstellen, so hat man zu beachten, daß die B.Gden. neben ihrer Tätigkeit als öffentl. rechtl. Korporationen auch als Privatunternehmen auftreten können. Dann sind ihre Organe private Diener. Sie sind öffentl. Diener bei ihrem Dienst

a) als Organe, die zur Vermögensverwaltung der B.Gden. und zur Vertretung nach außen berufen sind, § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 5 der V.O. des Kultministeriums;
b) als Steuervertretungen, § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der V.O. des Kultministeriums;
c) als Prediger der B.Gden., § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der V.O. d. Kultministeriums.
d) als Personen die die B.Gden. für gottesdienstl. oder gleichgestellte Zwecke im öffentl. rechtl. Dienstverhältnis anstellen, § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der V.O. des Kultministeriums.

2. Ihre Tätigkeit als öffentl. Diener kann nun darin bestehen, daß sie

a) religionsgesellschaftl. imperium handhaben,
b) im Auftrag der B.Gden. staatl. imperium gebrauchen, oder
c) im Auftrag und im Namen des Staates tätig werden.

In den beiden letzten Fällen b und c, in denen staatl. Belange in Mitleidenschaft gezogen werden, hat ihre Stellung eine staatsrechtl. Seite, die sinngemäß nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über das Erfordernis der deutschen Reichsangehörigkeit und die Wirkung eines gerichtl. Strafverfahrens geregelt wird, vergl. § 5 Abs. 2 der V.O. des Kultministeriums und §§ 54 und 56 des Kirchengesetzes.

[203]) Vergl. die abweichende Fassung des § 7 der V.O. des Kultministeriums gegenüber den §§ 17 und 23 des Kirchengesetzes.

[204]) Auskunft von Herrn Bürgermeister Würth.

VIII. Sonstige Rechte der Brüdergemeinden und ihrer Mitglieder.

Neben den bereits aufgezählten Rechten haben die B.Gden. noch die Befugnis, Sammlungen zu veranstalten, und zwar in demselben Umfange wie die Kirchen, § 6 der V.O. des Kultministeriums.

Ihre Mitglieder genießen das Vorrecht, an Stelle eines Eides vor bürgerl. Gerichten ein Handgelübde ablegen zu dürfen; vergl. § 5 des E's. der Kirchenordnung lit. c vergl. mit Punkt XVII Abs. 2 des Privilegiums vom 22. 8. 1819, Erg.B. zum Regbl. 1852, S. 15.

IX. Schlußbemerkung.

Die Brüdergemeinden genießen aber weder den Verwaltungsrechtsschutz der kirchl. Körperschaften und Stiftungen, noch Rechts- und Vollstreckungshilfe für ihre Disziplinarerkenntnisse, noch das Recht, Amtsbezeichnungen zu verleihen.

4. Abschnitt.

Die Rechtsstellung der evgl. reformierten Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt.

§ 22. Kurzer Überblick über die geschichtl. Entwicklung der Körperschaft.[205])

Die evgl. reformierte Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt ist eine Ansiedlung franz. Hugenotten, die — durch die Aufhebung des Duldungsediktes von Nantes i. J. 1685 der Gewissensfreiheit beraubt — ausgewandert sind und im württ. Herzogtum Aufnahme gefunden haben. Die Cannstatter Ansiedler stammen in der Mehrzahl aus der Languedoc in Südfrankreich.

Sie erhielten Zuzug aus den Reihen der Waldenser, die aus den piemontesischen Tälern durch Glaubensedikte des Herzogs von Savoyen i. J. 1685 und 1698 vertrieben und auf Verwendung der evgl. schweizerischen Kantone, der Generalstaaten, des Königs von England und brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm III, des späteren Königs von Preußen, ebenfalls um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert in Württemberg angesiedelt worden waren. Diese waren zwar nicht eigentliche Calvinisten, ihre franz. Sprache und innere Verwandtschaft in Kultus und Verfassung erleichterten ihnen jedoch das Aufgehen in der reformierten Gemeinde.

In rel. Hinsicht erhielten die Reformierten durch Dekret vom 11. 11. 1699 das Recht der Sakramentsverwaltung, der Pfarrbestellung und der Schulhaltung. Hinsichtlich ihrer bürgerl. rechtl. Verhältnisse erhielten sie durch den Konzessionsbrief vom 30. 1. 1700 das Vorrecht, ihre Streitigkeiten durch eigene Richter klären zu lassen sowie die Befugnis, bei Streitigkeiten mit ehemaligen Untertanen zwei ihrer Richter in das Richterkollegium zu entsenden. Diese Richter waren der Waldenserdeputation, einer Dienstaufsichtsbehörde aus weltl. und geistl. Beamten des Herzogtums unterstellt.[206]) Abgesehen von dieser Verbindung mit den Waldensern, hielten sie noch eine weitere Verbindung mit diesen aufrecht, sofern sie nämlich in die Waldenser Synoden, die 1769 allerdings aufhörten, Vertreter entsandten.[207])

Im Jahre 1724 erstand in Stuttgart eine neue selbständige reformierte Gemeinde, die sich jedoch durch Übereinkunft vom 12. 5. 1773 mit der Cannstatter Gemeinde vereinigte.[208])

Eine weitere im Jahre 1729 in Ludwigsburg gegründete Gemeinde vereinigte sich 1823 — wie die Waldenser Gemeinden — mit der evgl. Landeskirche.[209])

---

[205]) Über Einzelheiten unterrichten: Paret: Geschichte der reform. Gemeinde Cannstatt, 1898. — Paret: Leidensgesch. der reform. Gemeinde Ludwigsburg, 1901. — Keller, Andreas: Kurzer Abriß der Geschichte der württ. Waldenser, 1796. — Zahn, A.: ein Kirchenraub, 1882. — Schmidt, Reinhard: Sind in der Verf. der evgl. reform. Landeskirche der Provinz Hannover vom 24. 9. 1922 die reform. Verfassungsgrundsätze zum Ausdruck gekommen, 1926. — Rieker, Karl: Grundsätze reform. Kirchenverf., 1898. — Märkt, Adolf: Die württ. Waldensergemeinden 1699 bis 1899, 1899. — Hoch, Th.: Aus der zweihundertjähr. Gesch. der reform. Gemeinde in Stuttgart, Staatsanzeiger für Württemberg 1924 Nr. 14 — Reying, Hans: Aus der Geschichte der württ. Waldensergemeinden, in: Unsere Heimat, 11. Jahrgang 1931 Nr. 12.

[206]) Paret: Geschichte: a. a. O. S. 5, 8 und 9 ff.

[207]) Assemblée ecclésiastique des Églises Chrétiennes des Vaudois et François dans le Duché de Wttg. et lieux voisins.

[208]) Paret: Gesch. a. a. O. S. 26.

[209]) Paret: Leidengesch. a. a. O. S. 25—29.

Den Bestrebungen der königl. Staatsregierung, das reformierte Kirchenwesen zu verstaatlichen, widerstand die Gemeinde ebenso wirkungsvoll, wie den Bemühungen der evgl. Landeskirche, die die Gemeinde zum Anschluß zu bewegen suchte. Es kam allerdings in den Jahren 1826—1844 zu einer gottesdienstl. Vereinigung in der Weise, daß die Reformierten sich aus den luth. Geistlichen einen Seelsorger wählten, der ihnen das Abendmahl nach ihrem Ritus reichte.[210]) Anläßlich der Verhandlungen über das Schicksal des reformierten Kirchenvermögens, über die Frage der Pfarrvorbildung und der Art des Gottesdienstes, kam es dann zur Kündigung des Provisoriums seitens der Reformierten. Ein königl. Dekret vom 10. 4. 1847 bestimmte die Wiederherstellung der reform. Gemeinde und setzte einen Staatsbeitrag zur Besoldung eines Pfarrers, der vom Landesherrn ernannt werden sollte, fest. Dagegen kehrten sich die Reformierten und ein Ministerialerlaß vom 30. 6. 1848 gab ihnen das Pfarrbesetzungsrecht unter Vorbehalt der königl. Bestätigung des Gewählten. Sie wurden auch unmittelbar dem Kultministerium unterstellt. Zuvor hatten sie dem luth. Konsistorium unterstanden.[211])

§ 23. Die geschichtl. Entwicklung und die heutige Verfassung der reformierten Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt im Lichte der Grundsätze reformierter Kirchenverfassungen. Das Verhältnis der reformierten Kirche zum Staat.

I. Die reform. Kirche vertritt als primäres Ideal des Verhältnisses von Kirche und Staat die Christokratie. Das gesamte öffentl. und private Leben eines Staates untersteht der Königsherrschaft Christi. Die Kirche ist nicht Teil des Staates; auch nicht seine geistig-geistliche Seite; sie steht neben dem Staat, ohne ihm unter- oder übergeordnet zu sein (evgl. Theokratie)[212]). Kann nun ein diesem Ideal gemäßer Zustand nicht hergestellt werden — etwa weil der Staat rel. neutral ist — so fordert die Anschauung von der Königsherrschaft Christi in der Kirche die Trennung der Kirche vom Staat. Christus herrscht dann durch die Ältesten. Neben ihm hat kein anderer Herrscher Raum (Materialprinzip), weder Landesherr noch Priester.[213])

Hieraus erklärt sich der Widerstand der Reformierten gegen die Verstaatlichungsversuche der württ. Landesherren; deshalb der Kampf um das Nominationsrecht ihrer Pfarrer. Es folgt aber weiter daraus, daß nicht ein Einzelner, vielmehr ein Kollegium dazu berufen ist, wichtige Entscheidungen zu treffen und daß bei der Vertretung der Gemeinde die Laien maßgebend beteiligt sein müssen. Neben dem Presbyterium oder der Synode als kirchenregimentl. Behörden ist ein landesherrl. Kirchenregiment nicht denkbar.

Dem Formalprinzip,[214]) dem die Verfassungen der reform. Gemeinden unterstehen, tragen die §§ 1 und 2 der K.O. der reform. Gemeinde Stuttgart-Cannstatt Rechnung. Die Form der Rechtskirche ist Gegenstand des Glaubens; sie muß mit der der christl. Urkirche übereinstimmen; § 2 der K.O. Ihren Inhalt empfängt sie aus der Bibel: „Die prophetischen und apostolischen

[210]) Paret: Gesch., a. a. O. S. 37 und 52.
[211]) Paret: Gesch., S. 56 und 63.
[212]) Rieker: Grundsätze a. a. O. S. 176 ff.
[213]) Rieker: Grundsätze a. a. O. S. 190 ff.
[214]) Rieker: Grundsätze a. a. O. S. 95 ff.

Schriften alten und neuen Testaments" . . „in Übereinstimmung sowohl mit der alten apostolisch-christlichen Kirche, als auch mit den Zeugnissen der deutschen Reformation, insbes. des Heidelberger Katechismus" sind alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, sagt § 1 der K.O.

Die reform. Kirche kann nicht Volkskirche sein. Die Prädestinationslehre, die die reform. Kirche vertritt, muß dazu führen, daß die sichtbare Kirche nur den Auserlesenen offen stehen darf.[215]) Der Anschluß an sie wird weder durch die Taufe, noch einem anderen Akt der Erziehungsberechtigten vermittelt, er muß ausdrücklich oder durch konkludentes Handeln erklärt werden; § 2 Abs. 2 der K.O.

Für die Kranken- und Armenpflege besitzen die Reformierten besondere Organe, denn die Kirche ist ihnen zugleich ein sozialer Organismus, vergl. § 9 der K.O.[216])

Im übrigen ist die reform. Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt presbyterial aufgebaut.

II. Die reform. Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt ist die einzige reform. Gemeinde Württembergs. Eine Verbindung in rechtl. Hinsicht mit anderen reform. Gemeinden Deutschlands unterhält sie nicht; doch soll in nächster Zukunft ein Anschluß in der Weise erreicht werden, daß die Gemeinde dem Bund freier evgl. reform. Gemeinden Deutschlands beitritt.

III. Mit der evgl.-luth. Landeskirche unterhält sie freundschaftl. Beziehungen: Während des Krieges verwaltete ein evgl.-luth. Geistlicher nach reform. Ritus die Sakramente. Zr. Zt. gibt der Pfarrer der reform. Gemeinde Schulunterricht an Stelle eines evgl.-luth. Geistlichen. Er darf das natürlich nur nach den Grundsätzen der evgl.-luth. Kirche, und nur, solange er persona grata bei der Landeskirche ist. Der jetzige Seelsorger der Gemeinde ist aus den Geistlichen der evgl.-luth. Landeskirche gewählt worden und von dieser zum Zwecke der Dienstleistung bei der reform. Gemeinde auf drei Jahre beurlaubt worden.

Ein förmliches Übertrittsverfahren für die Mitglieder findet im Verhältnis der evgl.-luth. Landeskirche und der evgl. reform. Gemeinde nicht statt; doch wahrt in solchen Fällen die Landeskirche ihr Recht, die übertretenden Mitglieder bis Ende des kirchl. Steuerjahres in Anspruch zu nehmen.

Zieht ein Angehöriger der reform. Gemeinde von Stuttgart weg und nimmt innerhalb Württembergs Wohnsitz, so wird er gemäß § 27 des K.G's. von der Landeskirche besteuert, es sei denn, daß er erklärt, weiterhin Mitglied der reform. Gemeinde bleiben zu wollen.

Eine weitere Verbindung mit der Landeskirche — wenn auch nicht unmittelbar — wird sich aus dem Anschluß der reform. Gemeinde an den Bund freier reform. Gemeinden Deutschlands entwickeln. Dieser Bund gehört — wie die Landeskirche — dem deutsch-evgl. Kirchenbund als Mitglied an.

---

[215]) Rieker: a. a. O. S. 64.
[216]) Rieker: a. a. O. S. 69.

§ 24. Der heutige Rechtszustand.

I. Die Grundlagen der Rechtsstellung der reformierten Gemeinde.

Die Rechtsstellung der evgl. reform. Gemeinde beruht:

1. auf Art. 137 Abs. 5 S. 1 der Reichsverf.;
2. auf § 10 der V.O. des Kultministeriums über die neueren Rel.Ges. des öffentl. Rechtes vom 14. 7. 1928, Regbl. S. 216 ff., der die §§ 1, 3 und 5—8 dieser V.O. auf die reform. Gemeinde für anwendbar erklärt;[217])
3. auf der am 2. 7. 1893 von der Gemeindeversammlung bestätigten und durch den Erlaß des Ministeriums für Kirchen und Schulwesen vom 1. 5. 1894 genehmigten Kirchenordnung, die heute noch in Kraft ist.

II. Die reformierte Gemeinde als „ältere Religionsgemeinde".

Die reformierte Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt ist — um mit dem Gesetz zu reden — eine „ältere Religionsgemeinde". Die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentl. Rechtes besaß sie schon vor dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung. Sie blieb der Gemeinde gemäß Art. 137 Abs. 5 S. 1 d. Weimarer Verfassung erhalten. Da jedoch die Mitglieder der Gemeinde zum Teil Staatsangehörige der Schweiz und Frankreichs sind, bleibt die Gemeinde, mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen der Weimarer Verfassung nur für die deutschen Reichsangehörigen gelten, nur solange Körperschaft des öffentl. Rechts, solange die deutschen Mitglieder zahlenmäßig überwiegen.[218])

III. Die durch das Inkrafttreten der Weimarer Verfassung bedingten Änderungen der Kirchenordnung.

Die Verbindung der Gemeinde mit dem Staat war schon vor der Weimarer Verfassung sehr lose. Die Revolution des Jahres 1918 hat eine weitere Lockerung der Beziehungen gebracht. Finanzielle Vorteile durch den Staat hatte die Gemeinde nur insoweit als sie einen Zuschuß zu ihrem Pfarrbesoldungsfonds erhielt. Andererseits unterstand sie dem staatl. Einfluß insofern, als

1. der Staat sich die Bestätigung des gewählten Pfarrers vorbehalten hatte;[219])
2. das Kultministerium das Recht besaß, über das Wirken der Gemeinde nicht nur hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit, sondern auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit zu entscheiden; es besaß nämlich das Recht, das Presbyterium zu berufen, § 21 der K.O.;
3. der Staat die Vermögensverwaltung der Gemeinde beaufsichtigte.

Diese Vergünstigung, wie auch alle aufgezählten Beschränkungen sind weggefallen. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, die bei den Kirchen und den B.Gden. in gewissem Umfang noch besteht, ist weggefallen; wohl mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde seit der Revolution keinen Pfarrbesoldungszuschuß mehr bekommt und keine Steuer erhebt.

Wenn auch die zuvor unter Ziff. 1—3 aufgezählten, aber unpraktischen Beschränkungen in der K.O. noch enthalten sind, so entspricht die K.O. doch noch den Anforderungen, die die Normativbestimmungen der V.O. vom 14. 7. 1928 an sie stellen.

---

[217]) Die Ermächtigung zu dieser V.O. erhielt das Kultministerium durch die §§ 64 und 65 Abs. 1 des K.G's. vom 3. 3. 1924, Regbl. S. 93 ff.

[218]) Regbegr. zum Entw. Beil. B. 3, Beil. 850, S. 602.

[219]) Ministerialerlaß vom 30. 6. 1848.

IV. Die reformierte Gemeinde als „Freikirche".

Die staatskirchenrechtl. Einrichtungen der reform. Gemeinde sind ebenso geregelt, wie die der B.Gden. Korntal und Wilhelmsdorf. Es kann hierauf Bezug genommen werden.

Es ergeben sich jedoch wesentliche Abweichungen daraus, daß die reform. Gemeinde das Besteuerungsrecht nicht ausübt. Dieser Umstand gestattet nicht nur eine elastischere Handhabung des Ein- und Austrittsrechtes seitens der Gemeinde; er ist auch Ursache für die unbeschränkte Vermögensverwaltung.

So ist die reform. Gemeinde eine Freikirche in vierfacher Hinsicht: Sie ist Freikirche

1. weil sie der württ. Landeskirche nicht angehört; vielmehr als selbständige Rechtskirche neben ihr steht:
2. weil sie von freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder lebt;
3. weil sie die Dienste des Staates, insbes. seine Zwangsgewalt weder gegen ihre Beamten und Geistlichen noch gegen ihre Mitglieder beansprucht; und schließlich
4. weil der Beitritt zu ihr freiwillig ist. Sie ist also im Gegensatz zur Volkskirche Freiwilligkeitskirche.

V. Die Vermögensverwaltung der Gemeinde.

1. Die Gemeinde ist zwar in der Handhabung ihrer Vermögensverwaltung frei von staatl. Einflüssen: sie ist aber ihren Mitgliedern verantwortlich:
   a) Das Verwaltungsorgan des kombinierten Stiftungs- und Gemeindevermögens, in das auch die freiwilligen Gaben und besondere Stiftungen fließen ist das Presbyterium. Es wird von der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählt, § 10 der K.O.
   b) Dieses Kollegium bestellt den Kirchenpfleger, beaufsichtigt ihn, hört seine Rechnungen ab und legt sie der Gemeinde zur Einsichtnahme vor, §§ 27 und 28 der K.O.

2. An sich würde der Gemeinde auch das Recht zustehen, Einsicht in die staatl. Steuerlisten ihrer Mitglieder zu nehmen und Auskunft von Staats- und Gemeindebehörden zu verlangen, § 7 Abs. 4 der V.O. des Kultministeriums.[220]) Sie nimmt aber dieses Recht ebensowenig in Anspruch, wie das Besteuerungsrecht selbst.

3. Zur Speisung des kombinierten Stiftungs- und Verwaltungsvermögens steht der reform. Gemeinde das Recht zu, Sammlungen vor und in den Kirchenräumen, bei ihren Feiern oder durch öffentl. Aufruf für gottesdienstl. oder sonstige milde Zwecke zu veranstalten, § 6 der V.O. des Kultministeriums.

VI. Die Regelung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft bei der Gemeinde ist entweder eine selbständige oder unselbständige. Die unselbständige Mitgliedschaft kommt den Kindern der Gemeindeangehörigen bis zu ihrer Anschlußerklärung zu. Selbständige Mitglieder können Mitglieder anerkannt reform. Gemeinden Deutschlands und des Auslandes sein, sofern sie in Stuttgart wohnen oder sich längere Zeit, mindestens

[220]) Man muß das annehmen, obwohl § 7 der V.O. des Kultministeriums das Einsichtsrecht und die Auskunftspflicht nur als Ergänzung des Besteuerungsrechtes, das ja die reform. Gemeinde nicht beansprucht, aufgestellt hat.

½ Jahr, aufhalten, oder sich aufzuhalten gedenken und ihren Anschluß erklären oder tatsächlich vollziehen. Mitglieder anderer kirchl. Gemeinschaften müssen zunächst rechtsgültig ihren Austritt aus diesen erklärt haben und sich zur reform. Lehre bekennen; § 2 Abs. 2, 3 und 4 der K.O.

Der Austritt vollzieht sich

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes; § 2 Abs. 5 der K.O.;
b) durch Austritt, der dem Presbyterium mitzuteilen ist, § 2 Abs. 6 der K.O.;
c) durch Ausschluß seitens des Presbyteriums, § 2 Abs. 7 der K.O.

VII. Die Stellung der Geistlichen und Beamten der reform. Gemeinde.

Die Ausführungen über den öffentl. Dienst der Organe der B.Gden. Korntal und Wilhelmsdorf, über das Erfordernis der Reichsangehörigkeit und über die Wirkung eines Strafverfahrens hinsichtlich ihrer Prediger und Beamten, sofern sie staatl. imperium handhaben, sind sinngemäß auf die reform. Gemeinde anzuwenden, mit den Einschränkungen, die sich daraus ergeben, daß die Gemeinde das Steuerrecht nicht ausübt.

In staatl. Auftrag werden die Beamten der Gemeinde tätig, wenn sie Auszüge aus den alten Kirchenbüchern der Gemeinde erteilen, vergl. § 73 des F.G.G's. und § 31 der kirchl. Gemeindeordnung.

5. Abschnitt. Die Rechtsstellung der neueren Religionsgesellschaften des öffentl. Rechtes: des Landesverbandes der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg und der Bischöflichen Methodistenkirche in Württemberg.

§ 25. Geschichtl. Entwicklung der meth. Freikirchen.[221])

I. Der Methodismus ist aus England und Amerika zu uns gekommen. Seine Wiege stand in England; sein Begründer ist der Pfarrer der anglikanischen Kirche John Wesley, der i. J. 1739 in Bristol die ersten meth. Gemeinschaften gründete, nachdem es ihm unmöglich gemacht worden war, innerhalb der engl. Kirche zu reformieren. Schon in den nächsten Jahren breitete sich die Bewegung auf die engl. Kolonien in Amerika aus. Dort kam es aber erst 1766 zur Gründung eigener meth. Gemeinden.

In England kam es bald zur Spaltung in eine von Wesley vertretene mildere Richtung und in eine von Withefield geführte Gruppe, die eine strengere Auffassung über die Gnadenwahl nach kalvinistischem Vorbild vertrat.

In Amerika, genauer in Pennsylvanien, gründete der Deutsche Jakob Albrecht, ein Methodist, i. J. 1800 drei kleine meth. Gemeinden, die sich abgesehen davon, daß sie nur aus deutschen Auswanderern und deren Nachkommen bestanden, noch dadurch von den anderen meth. Gemeinden unterschieden, daß bei ihnen das Laienelement, auch bei der Sakraments- und Wortverwaltung noch stärker hervortrat, überhaupt tonangebend war.

Seine Neugründung ist nicht eine eigentliche Abspaltung von der Bischöfl. Methodistenkirche Amerikas aus dogmatischen Gründen; sie ist eine Sondererscheinung innerhalb des Methodismus;[222]) ihre Eigenart liegt in der Organisationsform.

Der Unabhängigkeitskrieg, der 1776 mit der Unabhängigkeitserklärung des Kontinentalkongresses endete, brachte die Abtrennung der Bischöfl. Methodistenkirche in Amerika von der engl. Mutterkirche.

So haben wir also 4 Zweige des Methodismus, zwei in Amerika und zwei in England zu scheiden. Drei davon haben in Deutschland Eingang gefunden.

---

[221]) Literatur über den Methodismus im allgemeinen: Stälin: in Württ. Jahrbüchern, Jahrg. 1868. — Amtsbl. des württ. evgl. Konsistoriums und der Synode in Kirchen und Schulsachen, zweiter B. 1859—1863 und dritter B. 1864—1867. — Keip, B.: Urteile über den Methodismus, 1930. — Eisele, K.: der Methodismus ein Element des Fortschritts innerhalb des Protestantismus. — Algermissen, K.: Die Methodisten, 1928. — Nuelsen-Mann-Sommer: Kurzgefaßte Geschichte des Methodismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, 1920.

Insbes. über die Evgl. Gemeinschaft: Die Glaubenslehre und die K.O. der Evgl. Gemeinschaft, 1924. — Glaubenslehre der Evgl. Gemeinschaft und Regeln für ihre Mitglieder. — Verfassung des Landesverbands der Evgl. Gemeinschaft in Württemberg vom 6. 6. 1931. — Kücklich, R.: Festschrift: Die Evgl. Gemeinschaft in Europa 1850—1925. — Schempp, J.: Fünfzig Jahre Predigerseminar in Reutlingen.

Insbes. über die Bischöfl. Methodistenkirche: Nuelsen, J. L.: Der Methodismus in Deutschland nach dem Kriege. — Derselbe: Der Methodismus im kirchl. Leben Europas, 1925. — Jahnke, K.: Der Methodismus als soziologisches Phänomen, 1928. — Ver.E. der Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg vom Juni 1931.

[222]) Schempp: a. a. O. S. 9. „Der Name rührt davon her, daß seine Gründer in Oxford nach genauer „Methode" lebten und arbeiteten. Deshalb wurden sie von den Oxforder Studenten „Methodisten" genannt." Algermissen: a. a. O. S. 11; unrichtig: Amtsbl. des württ. evgl. Konsistoriums, zweiter B. S. 519.

II. Der Wesley'anismus wurde im Jahre 1831 von dem aus Winnenden in Württemberg stammenden Christ. Gottl. Müller von England nach Württemberg gebracht. Er begnügte sich in der Folge mit einer stilleren Tätigkeit. Anders der Missionar der Bischöfl. Methodistenkirche Amerikas, L. S. Jakoby, der 1849 in Bremen landete. Schon 1856 erhielten die Prediger von der Generalkonferenz in Indeanapolis das Recht, Missionskonferenzen zu halten, und i. J. 1868 erhielten die deutschen Werke die Befugnis, eine jährl. Konferenz einzuberufen.

Wesleyaner und Bischöfl. Methodisten schlossen sich 1897 zusammen, nachdem sich ihnen 1905 auch die i. J. 1869 aus England gekommenen Vereinigten Brüder in Christo angeschlossen haben; sie bilden die Bischöfl. Methodistenkirche in Deutschland.[223]) Sie gliedert sich heute in fünf Konferenzen zu je zwei Distrikten, nämlich in die norddeutsche, nordwestdeutsche, mitteldeutsche, südwestdeutsche und süddeutsche Konferenz; die letztere ist in die Stuttgarter und Crailsheimer Distrikte untergegliedert.

Die deutsche Bischöfl. Methodistenkirche untersteht der Leitung des Bischofs Nuelsen in Zürich, der den mitteleuropäischen Sprengel verwaltet. Daneben bestehen noch zwei weitere bischöfl. Sprengel in Europa.

III. Die von Jakob Albrecht in Pennsylvanien ins Leben gerufene Bewegung brachte uns der in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts aus Bonlanden auf den Fildern in Württemberg ausgewanderte und i. J. 1845 wieder zurückgekehrte Sebastian Kurz mit. Zunächst predigte er seinen Dorfgenossen, wobei er aus Amerika mit Geldmitteln unterstützt wurde. Im Jubiläumsjahr 1850 beschloß die Heimatkonferenz, zwei Missionare in die Gegend von Stuttgart zu entsenden, und 1851 predigte in Stuttgart der erste Missionar namens Link. 1865 erfolgte die Gründung der Deutschlandskonferenz; 1900 wurde die deutsche Konferenz in eine norddeutsche und in eine süddeutsche geteilt. 1924 tagte die erste Zentralkonferenz für Deutschland.

§ 26. Die Lehre des Methodismus. Die Sendung der Freikirchen. Das Verhältnis der Freikirchen zum Staat und zur evgl. Landeskirche. Die Rechtsverhältnisse ihres Grundeigentums in der Zeit vor der Verleihung der Korporationsrechte.

I. Die Lehre des Methodismus.

Der Methodismus ist nach meth. Auffassung das „richtig verstandene Luthertum".[224]) Was dem Methodismus in Deutschland so viele Anhänger verschafft, ist wohl der Umstand, daß J. Wesley, der Begründer des Methodismus, aus deutschen Quellen seine rel. Erkenntnis schöpfte und da, wo er die Aneignung des Heils durch Organisationsformen gefördert sah, diese Organisationsformen übernahm:

1. Aus den 39 Glaubensartikeln der anglikanischen Kirche schied er diejenigen aus, die an den Katholizismus und an die Prädestinationslehre Calvins erinnerten und übernahm 25 Artikel.[225])
2. Die Lehre von der Aneignung des Heils, die bei den Methodisten einen so breiten Raum einnimmt, ist die Frucht einer Reise Wesleys nach

[223]) Algermissen: a. a. O. S. 37.
[224]) Prof. Lezius zitiert nach Keip: a. a. O. S. 21. Eisele: a. a. O. S. 10.
[225]) Nuelsen: Geschichte, a. a. O. S. 742.

Deutschland, auf der er mit dem Grafen Zinsendorf zusammentraf. Von den Herrnhutern stammt auch das Klassensystem der Methodisten.[226])

3. Auch Luthers Vorrede zum Römerbrief hat Eingang in die meth. Lehre gefunden.[227])

So weicht der Methodismus lediglich in der Auffassung von den Sakramenten, die er mit den Reformierten gemein hat und in der Lehre von der Aneignung des Heils vom Protestantismus ab.[228])

II. Die Sendung der Freikirchen.

Die Methodisten betonen, daß sie nicht die alleinseligmachende Kirche seien und daß sie überhaupt nur deshalb dazu übergegangen seien, eigene Gemeinden zu gründen, weil ihnen ein reformierendes Wirken innerhalb der anglikanischen, wie auch der evgl. luth. Landeskirche unmöglich gemacht worden sei. Sie halten dafür, daß die durch das Gesetz der Trägheit zusammengehaltenen Gemeinden der Volkskirchen zum Teil aus geistlich toten Gliedern bestehen und daher nicht christl. Gemeinden im biblischen Sinne darstellen.

Sie werten die Organisation und Verfassung einer Freikirche im Sinne der Unabhängigkeit vom Staat und der Freiwilligkeit im Verhältnis der Gemeinschaft zu ihren Mitgliedern, als Fortschritt gegenüber den Einrichtungen der Volkskirchen. Sie buchen die Art ihrer Evangelisation durch charismatisch berufene Diener, im Gegensatz zu den auf den Universitäten eines nicht-christlichen Staates erzogenen Dienern, als Vorteil.[230]) Auch die Pflege der ökumenischen Bewegung betrachten sie als ihre Aufgabe, um auf diese und ihre Weise zur Völkerverständigung beizutragen. „Das Auswärtige Amt würde keinen Fehler begehen, wenn es die Verbindung, die die Kirchen im Ausland haben, als Aktivposten buchte."[231])

III. Das Verhältnis der meth. Freikirchen zum Staat und zur evgl. Landeskirche.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist auch schon das Verhältnis der meth. Freikirchen zum Staat und zur evgl.-luth. Kirche gestreift worden.

Die staatl. Obrigkeit stammt — nach meth. Auffassung — wie jede Obrigkeit von Gott.[232]) Aber freilich: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, und nach diesem Grundsatz handelt der Methodist, wenn der Staat die freie Betätigung der Gemeinschaft hemmt.[233])

Wenn nun die Methodisten in Württemberg mit dem Staat in Konflikt gekommen sind, so nur deshalb, weil dieser auf Antrag der Landeskirche tätig werden mußte und weil bei der engen Verbindung von Kirche und Staat, dann, wenn die Staatskirche sich angegriffen glaubte, der Staat die Kirche und damit eigentlich sich selbst schützen mußte.

---

[226]) Algermissen: a. a. O. S. 12 ff.
[227]) Kücklich: a. a. O. S. 26.
[228]) Synodalausschreiben vom 30. 3. 1860 i. Amtsbl. des württ. evgl. Konsistoriums und der Synode, II. B., 1859—1863, S. 520.
[229]) Beck: a. a. O. S. 16 und 22 ff.
[230]) Eisele: a. a. O. S. 24. Melle: a. a. O. S. 21 ff.
[231]) Melle: a. a. O. S. 34.
[232]) Vergl. etwa: den XVII. Glaubensartikel der Evgl. Gemeinschaft.
[233]) Melle: a. a. O, S. 8.

Es darf heute fast als sicher gelten, daß die meth. Missionare nur mit der Absicht gekommen sind, innerhalb der evgl.-luth. Landeskirche zu reformieren. Und erst in dem Augenblick, als ihnen die Kirchen verschlossen wurden, sind sie dazu übergegangen eigene Gotteshäuser zu bauen und Gemeinden zu gründen.

Zunächst nahm auch die Leitung der evgl.-luth. Landeskirche eine abwartende Haltung ein. Sie gab die Anweisung, durch Aufsicht, Belehrung und Warnung, dem stürmischen Bekehrungseifer der Methodisten entgegenzuwirken, ohne indes die Hilfe der Obrigkeit zu beanspruchen.[234]) Vier Jahre später wendet sich die Synode[235]) um staatl. Eingreifen an die Regierung. Nachdem auch noch eine Predigerversammlung der Methodisten i. J. 1872 nach dem Erlaß des Dissidentengesetzes vom 15. 4. 1872 den Beschluß gefaßt hatte:[236]) „Wir fühlen uns durch das neue Dissidentengesetz berechtigt, uns nunmehr in unserer Gemeinschaft den Segen der Austeilung des hl. Abendmahls nicht länger vorenthalten zu lassen," wurden die Methodisten als Wortbrecher behandelt. Dementsprechend erklärte ein Synodalerlaß vom 12. 2. 1880,[237]) daß der als außerhalb der Kirche stehend angesehen werde und seiner kirchl. Gemeinderechte verlustig gehe, der sich durch die meth. Prediger rel. versorgen lasse. Damit wurde nun auch von amtl. Seite bestätigt, was längst schon praktisch war: die Methodisten mußten eigene Wege gehen.

IV. Die Rechtsverhältnisse des Grundeigentums der meth. Freikirchen in der Zeit vor der Verleihung der Korporationsrechte.

Das Grundeigentum der meth. Gemeinden beider Richtungen wurde zunächst auf Privatpersonen eingetragen. Es genoß wie die kirchl. Gebäude der privilegierten Kirchen steuerl. Vorteile.[238])

Die Evgl. Gemeinschaft gründete 1885 die A.G. der Evgl. Gemeinschaft in Deutschland mit dem Sitz in Karlsruhe. Diese juristische Person wurde Eigentümerin des gesamten Kirchenvermögens in Deutschland. Später erfolgten Teilungen und Neugründungen.[239])

Die Bischöfl. Methodistenkirche übertrug dem i. J. 1901 gegründeten Bauverein der Bischöfl. Methodistenkirche mit dem Sitz in Kaiserslautern ihr ganzes Vermögen. Später erhielt jeder Bezirk seinen Lokalbauverein.[240])

§ 27. Der heutige Rechtszustand.

I. Allgemeines und beiden Rel.Ges. Gemeinsames.

1. Die neuen Rel.Ges. des öffentl. Rechts sollten die Stellung als Körperschaften des öffentl. Rechts nur erhalten, weil man ihnen das Steuerrecht gewähren wollte. Bei der Regelung der Korporationsverhältnisse in der Weimarer Verfassung hat man also zunächst nur an solche Rel.Ges. gedacht, die bisher schon das Steuerrecht besaßen, oder künftig einführen wollten.

---

[234]) Synodalausschreiben betreffend das Auftreten von meth. Sendboten in Württemberg vom 30. 3. 1860, abgedr. im Amtsbl. des Württ. evgl. Konsistoriums und der Synode, II. B. 1859—1863, S. 518 ff.

[235]) Amtsbl. ds. Württ. evgl. Konst. und der Synode, III. B. S. 858 ff. und 938 ff.

[236]) Nuelsen: Geschichte, a. a. O. S. 558.

[237]) Amtsbl. des württ. evgl. Konst. und der Synode Jahrg. 1880, S. 2839 und 2963.

[238]) Nuelsen: Geschichte, a. a. O. S. 627 ff.

[239]) Kücklich: a. a. O. S. 120 ff.

[240]) Nuelsen: Geschichte, a. a. O. S. 627 ff.

Wenn nun aber auch die Erhaltung oder Gewährung des Besteuerungsrechtes der eigentliche Grund für die Beibehaltung oder Gewährung der Rechte einer öffentl. Körperschaft gewesen ist, so konnte doch die Rechtsform „Körperschaft des öffentl. Rechts" dazu verwandt werden, einer Rel.Ges. weitere Vorrechte und Vergünstigungen zu gewähren, und es brachte diese Rechtsform ihrer Trägerin eine Mehrung des Ansehens, die der neutrale, oder besser: paritätisch interessierte Staat auch den Freikirchen, übrigens auch den Weltanschauungsverbänden i. e. S., zukommen lassen mußte. Mit der Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentl. Rechts erhalten jedoch die neuen Rel.Ges. nicht die Stellung der alten. Diese, vormals mit dem Staat durch gegenseitigen Austausch von Diensten verbunden, einerseits begünstigt, andererseits beschränkt, sind weder der Begünstigungen, noch der Beschränkungen ganz verlustig gegangen. Dies ergibt sich nicht nur dann, wenn man ihre jetzige Rechtsstellung mit der früheren vergleicht, sondern auch, wenn man die alten Rel.Ges. den neuen gegenüberstellt.

So geben zwei Momente der rechtl. Regelung des Verhältnisses der Evgl. Gemeinschaft und der Bischöfl. Methodistenkirche zum Staat Gepräge, Inhalt, und Umfang:

> Einmal der Umstand, daß es keine Tradition zu wahren galt, daß keine Ablösung zu erfolgen und kein staatl. Auftrag fortzubestehen hatte;
> sodann, daß beide Rel.Ges., als Freikirchen, sich nach außen unabhängig vom Staat und selbständig gegenüber anderen Rel.Ges., im Verhältnis zu ihren Mitgliedern aber, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit hinsichtlich des Anschlusses und der Beitragsleistung rechtl. betätigen.

Der Staat hatte demnach die Rechtsstellung von Körperschaften zu normieren, denen er lediglich ein besonderes Ansehen verschaffen sowie Erleichterungen und Vorteile in ihren rechtsgeschäftl. Betätigungen gewähren mußte.

Diese Aufgabe war im wesentlichen gelöst, als der Staat den beiden Rel. Ges. die Eigenschaft von öffentl. rechtl. Körperschaften verliehen hatte. Allerdings kann diese Eigenschaft den beiden meth. Freikirchen durch contrarius actus wieder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Verleihung weggefallen sind. Die Kirchen und älteren Religionsgemeinden dagegen können ihre öffentl. rechtl. Körperschaftsqualität — abgesehen vielleicht von der evgl. reform. Gemeinde — nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz verlieren.

2. Durch Bekanntmachung des Kultministeriums vom 27. 3. 1924, Regbl. S. 260 wurde nun dem Landesverband der Evgl. Gemeinschaft und der Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg die Rechtstellung öffentl. rechtl. Korporationen verliehen und durch die schon mehrfach erwähnte V.O. des Kultministeriums über die neueren Rel.Ges. des öffentl. Rechtes vom 14. 7. 1928, Regbl. S. 216 ff. das Rechtsgebiet der Organschaft, der Mitgliedschaft und der Organisation geregelt, sowie — was für den rechtl. Verkehr besonders wichtig ist — dem Prinzip der Publizität genügt.

Dem Recht der Selbstverwaltung der Rel.Ges. wurde dabei in jeder Hinsicht Rechnung getragen. In der Hauptsache beschränkt sich der Staat darauf, den religionsgesellschaftl. Normen durch generelle Anerkennung im Rahmen aufgestellter Normativbestimmungen Eingang in sein Rechtsgebiet zu verschaffen.

Nach der Intensität staatl. Einwirkung scheidet die Verordnung vom

14. 7. 1928, soweit sie für den Landesverband der Evgl. Gemeinschaft und für die Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg gelten will, zwei Gebiete: Die Satzung über den Namen, Sitz und Wirkungsbereich, über den Erwerb der Mitgliedschaft, über die Satzungsänderungen und die Art ihrer Verkündung, muß dem Kultministerium lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Gegen die Satzungsbestimmungen über die Organe der Vermögensverwaltung aber, kann das Kultministerium Erinnerung erheben, wenn eine ausreichende Vertretung der Mitglieder nicht vorgesehen ist.

(Die Bestimmungen der V.O. über Steuervertretungen, § 1 Abs. 5 und die Vorschriften über die Steuerordnung, § 7 Abs. 4 sind hinsichtlich der meth. Freikirchen unpraktisch.)

Im übrigen ist das Verhältnis der beiden Rel.Ges. zum Staat von dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beherrscht. Bei einem Streit stehen sich Kultministerium und inländische oberste religiöse Behörde gegenüber. Das Kultministerium kann Beschlüsse und V.O. der Körperschaften und ihrer Behörden für unwirksam erklären, wenn sie einem für alle geltenden staatl. Gesetz, oder der religionsgesellschaftl. Ordnung widersprechen. Gegen eine solche Verfügung steht der Rel.Ges. die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, § 8 der V.O. vom 14. 7. 1928.

Dem Prinzip der Publizität des Rechtslebens einer Körperschaft ist Rechnung getragen: durch die Pflicht, bis ins Einzelne, die Bildung, Befugnis, die Art der Beschlußfassung und die Organisation der Vermögensverwaltung sowie die Vertretung der Rel.Ges. nach außen zu regeln, § 1 der V.O. Abs. 1 und 2; durch die Notwendigkeit, die Satzungen dem Kultministerium zur Kenntnis zu bringen, § 1 Abs. 3 der V.O.; durch die Bestimmung, daß Satzungsänderungen verkündet werden müssen, § 1 Abs. 1 Ziff. 4 und § 1 Abs. 6 der V.O.; durch die Aufstellung eines Katalogs der Handlungen, die den öffentl. Dienst der Rel.Ges. ausmachen sollen, § 5 der V.O.

Eine besondere Bevorzugung der beiden Freikirchen ist darin zu sehen, daß abgesehen davon, daß sie öffentl. Stiftungen errichten können, ihre Unterverbände, nämlich Gemeinden und Gemeindenverbände, den Charakter von Körperschaften des öffentl. Rechtes erhalten können.

Die Freikirchen besitzen auch das Recht, Sammlungen zu veranstalten, § 6 der V.O.

3. Für die beiden Rel.Ges., den Landesverband der Evang. Gemeinschaft und die Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg, galt es, neben ihrer kirchl., ganze Erdteile umspannenden Organisation, den staatl. Einrichtungen angepaßte Einrichtungen zu treffen. Sie konnten das umso leichter, als ihr demokratisch eingerichtetes, auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruhendes Kirchenwesen alle Garantien bot, die der Staat für die Eigenverwaltung einer Körperschaft des öffentl. Rechtes verlangt. Ihre Verfassung mußte sich sonach sowohl an den staatl. Normativbestimmungen, wie an den kirchlichen Ordnungen der Rel.Ges. orientieren.

II. Insbesondere der Landesverband der Evang. Gemeinschaft in Württemberg.

1. Die Verfassung der Landeskirche vom 6. 6. 1931 sieht zwei Organe vor: a) die Landesversammlung; b) den Vorstand.

Die Landesversammlung ist Willensbildungsorgan. Sie tritt in der Regel jährl. einmal zusammen und hat die Gesetzgebung und Verwaltung i. S. des Art. 137, Abs. 3 der Reichsverf., (vergl. Art. 6 der Verf.). Sie besteht aus den in Württemberg angestellten Predigern und je einem Vertreter der Gemeinden (Art. 7 der Verf.)

Der Vorstand, als ausführendes Organ, untersteht der Landesversammlung und hat die eigentliche Geschäftsführung, insbes. den Verkehr mit den Behörden. Er besteht aus drei von der Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, worunter zwei Prediger sein müssen (Art. 12, 13 und 14 der Verf.)

2. Die Mitgliedschaft beim Landesverband ist eine freiwillige. Sie kann in zwei Formen auftreten: sie kann Zugehörigkeitsverhältnis sein oder endgültige Mitgliedschaft.

Die letztere wird

a) erworben durch Aufnahme in eine württ. Gemeinde gemäß den Bestimmungen der K.O. auf Antrag des Aufzunehmenden, oder durch Begründung eines dauernden Aufenthalts in Württemberg seitens eines in einer außerwürtt. Gemeinde Aufgenommenen;

b) verloren durch Austritt gemäß den Bestimmungen des § 4 der V.O. des Kultministeriums, vergl. mit den Vorschriften der §§ 11—13, 15 und 16 des K.G's., oder durch Beschluß gemäß den Bestimmungen der K.O. der Evang. Gemeinschaft.

Ein Zugehörigkeitsverhältnis besteht für die Kinder der Mitglieder und gilt bis zu deren Volljährigkeit, wenn nicht die Erziehungsberechtigten einen anderen Willen zu erkennen geben.

III. Insbesondere die Bischöfl. Methodistenkirche in Württemberg.

1. Als Organe der Bischöfl. Methodistenkirche sind zu erwähnen:

a) Die Landesversammlung, die sich je aus dem ersten Prediger und dem von der Gemeinde gewählten Laien jeder Bezirksgemeinde, sowie aus sechs — unter Wahrung der Parität — von der Landesversammlung zugewählten Mitgliedern zusammensetzt. Sie wird nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre einberufen. Sie besorgt die Regelung aller Angelegenheiten der Kirche.

b) Das Außenorgan ist der Kirchenvorstand, der aus vier von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern besteht.

Die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten besorgt ein Hauptfinanzausschuß.

2. Die Bischöfl. Methodistenkirche gliedert sich nach kirchl. Recht: in nichtrechtsfähige Bezirksgemeinden, in ebensolche Distrikte und jährl. Konferenzen, (vergl. den Verf.-Entwurf vom Juni 1931).

3. Über Ein- und Austritt bestimmt der Verf.-Entwurf in § 5. Die Bedingungen sind fast ebenso festgesetzt wie beim Landesverband der Evgl. Gemeinschaft.

Schlußwort.

Wir können also in Württemberg die Kirchen, die älteren Religionsgemeinden und die neueren Religionsgesellschaften unterscheiden. Nach außen tritt dieser Unterschied wenig in Erscheinung; er hat mehr im Rechtsleben Bedeutung.

Mehr tritt dem Außenstehenden der Gegensatz von christl. Religions-Ges. und der jüd. Religionsgemeinschaft entgegen. Das Staatsleben trägt — weil es die kirchl. Fest- und Feiertage beachtet und die Zeitrechnung mit Christi Geburt beginnen läßt — christl. Gepräge.

Bedeutsam ist aber eigentlich nur die Gliederung in:

Volkskirchen, die vom Staat einerseits abhängig, andererseits durch ihn besonders pivilegiert erscheinen; und

Freiwilligkeitskirchen, die mit dem Staat weniger eng, die Mehrzahl von ihnen, so die ref. Gemeinde zu Stuttgart-Cannstatt und die beiden method. Freikirchen, sogar nur sehr lose verbunden sind.

Die beiden B.Gden. Korntal und Wilhelmsdorf sind Zwitterbildungen. Sie nehmen — obwohl sie grundsätzlich Freikirchen sind — staatl. Zwangsgewalt bei Ausübung des Besteuerungsrechtes in Anspruch und stellen die Aufgabe der unselbständigen Mitgliedschaft der Kinder ihrer Mitglieder unter Formenstrenge.

Naturgemäß stehen die Volkskirchen im Brennpunkt des öffentl. Interesses. Sie in erster Linie haben die Angriffe in Auseinandersetzungsfragen auszuhalten. Es schmälert nicht das Verdienst der Freikirchen, wenn man feststellt, daß sie ihre geachtete Stellung nicht zuletzt dem verdienstlichen Wirken der Volkskirchen in der Vergangenheit verdanken. Insbesondere die Staatsdotationen erregen das Mißfallen der außenstehenden Staatsbürger, die aus diesem Umstand den Vorwurf ableiten, der Staat gewähre nicht völlige Gewissensfreiheit, weil er auch sie zur Tragung kirchl. Lasten heranziehe. Selbst die Freikirchen wenden sich gegen diese Staatsleistungen. Aber würden nicht auch sie staatl. Zuschüsse annehmen, wenn ihnen der Staat ihr Vermögen wegnehmen, oder ihre Geistlichen mit Dienstleistungen beauftragen würde?

Immerhin, die neuen Rel.Ges. bieten weniger Anlaß zur Kritik. Sie sind auch dadurch im Vorteil, daß sie von vornherein ihre Organisation — man denke hier insbesondere an die caritativen Einrichtungen und an die Predigerseminare — unabhängig von staatl. Einfluß und Zuschuß gestaltet haben. Den alten Rel.Ges., insbesondere den christl. Kirchen, stehen hier noch Auseinandersetzungen bevor. So wirkt sich die Bindung an die Vergangenheit zum Nachteil der alten Rel.Ges. aus.